This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

X-BR
Z85
UC-NRLF
$B 29 943
YC 16847

PB

HAMMOND LIBRARY
LOANED FROM LIBRARY OF
HUGH M. SCOTT.

Biblische und kirchenhistorische Studien

von

O. Zöckler.

Zweites Heft.

# Diakonen und Evangelisten.

## Zur Entwicklung der Kirchen- und Gemeindeämter im Urchristentum.

Mit besonderer Rücksicht auf Sohm, Kirchenrecht Band I.

Von

D. Otto Zöckler,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Greifswald.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

☞ *Um Beachtung der übrigen Umschlagseiten wird gebeten.*

Vom Verleger überreicht.

Der Herr Verfasser beabsichtigt in den „Biblischen und kirchenhistorischen Studien" eine Reihe solcher auf dem einschlägigen Gebiet liegender Probleme zu behandeln, welche ein aktuelles Interesse bieten. Jede der in zwangloser Reihenfolge erscheinenden und ein zeitgemäßes Thema behandelnden Abhandlungen wird einzeln ausgegeben werden und ist für sich allein zu haben. Nach Abschluß der im Oktober d. J. zu erwartenden letzten Abhandlung sollen sie in einem handlichen Sammelbande unter dem obigen Gesamttitel vereinigt werden.

Als erstes Heft der „Biblischen und kirchenhistorischen Studien" erschien vor wenigen Wochen:

# Zum Apostolikum-Streit.

Gedanken und Untersuchungen

insbesondere aus Anlaß der Schriften von A. Harnack und F. Kattenbusch

von

**D. Otto Zöckler,**

o. ö. Prof. d. Theol. in Greifswald.

5½ Bog. Geheft. Preis 1 ℳ 60 ₰.

**Die Verlagsbuchhandlung.**

# Bibliſche und kirchenhiſtoriſche Studien

von

O. Zöckler.

---

Zweites Heft:

## Diakonen und Evangeliſten.

München 1893.
C. H. Beck'ſche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

# Diakonen und Evangelisten.

## Zur Entwicklung der Kirchen- und Gemeindeämter im Urchristentum.

Mit besonderer Rücksicht auf Sohm, Kirchenrecht Band I.

Von

D. Otto Zöckler,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Greifswald.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

X-BR
Z85

# Diakonen und Evangelisten.

## Zur Entwicklung der Kirchen- und Gemeindeämter im Urchristentum.

(Mit besonderer Rücksicht auf Sohm, Kirchenrecht, I, Kap. 1 u. 2, 1.)

---

Daß die Apostel alle Arten von gemeindeorganisierender und gemeindeleitender Thätigkeit zumal ausübten, so daß in ihrem Wirken sämtliche geistliche Ämter der Folgezeit wurzelhaft beschlossen erscheinen, wird bei Darstellung der Anfänge des christlich-kirchlichen Verfassungswesens ziemlich ausnahmslos anerkannt. Wird nun von diesem feststehenden Ausgangspunkte zur Beschreibung des Ursprungs der einzelnen Kirchen- und Gemeindeämter fortgeschritten, so pflegt man in der Regel bei den Ämtern höheren Ranges, insbesondere dem Episkopat und Presbyterat zu beginnen und eingehend zu verweilen, worauf dann die unteren Amtsstellungen meist geringere Beachtung finden, nicht selten verhältnismäßig kurz abgethan werden, gelegentlich auch in einzelnen Punkten eine schiefe oder geradezu irrige Auffassung erfahren. Statt solchen absteigenden Verfahrens gedenken wir daher im Nachstehenden einen von unten nach oben führenden, d. h. zunächst und zumeist die Amtsstellungen niederer Ordnung mit Sorgfalt ins Auge fassenden Weg einzuschlagen. Es sind die Ämter der Diakonen, und der Evangelisten, denen wir, bei steter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit der Entwicklung der übrigen Ämter, unser hauptsächliches Augenmerk zu widmen gedenken. Wir werden zuerst den manches Gemeinsame zeigenden, ja teilweise in Eins zusammenfallenden Gang ihrer Entwicklung im apostolischen Zeitalter, dann



Z
M335694

ihr zunehmendes Auseinandertreten in den nachapostolischen Jahrhunderten (wo der Diakonat mehr und mehr zum unentbehrlichen lokalen Gemeindeamt wird, während das schon früher ökumenisch geartete Wirken der Evangelisten den amtlich fixierten Charakter in zunehmendem Maße verliert) verfolgen. Kurze Hinweise auf die Gestaltung und kirchliche Verbreitung beider Ämter während der letzten Jahrzehnte vor Konstantin sowie auf die aus ihnen hervorgebildeten, bezw. ergänzend ihnen zur Seite getretenen (teils niederen teils gleichen oder höheren) Amtsstellungen späterer Zeit werden unsre Darstellung beschließen.

Den Zeitunterschieden zwischen den zu befragenden Gruppen von Zeugen wird mit möglichster Sorgfalt Rechnung getragen werden. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Apostelgeschichte in ihrem ersten Teil uns in der That wesentlich authentische Nachrichten über die Verhältnisse der apostolischen Christenheit während ihrer ersten anderthalb Jahrzehnte bietet, daß an diese vorpaulinische Epoche dann die paulinische (mit Teil II der Apg., den Paulusbriefen [einschließlich der Pastoralbriefe] und den übrigen Episteln als Quellen) sich anzuschließen hat, und daß erst jenseits dieser Epoche des apostolischen Schrifttums — zum Teil mit deren jüngsten Erzeugnissen zeitlich zusammenfallend — die Reihe der nach- und neutestamentlichen Urkunden anhebt. Auch bei Verwertung dieser letzteren wird der Zeitunterschied zwischen den einzelnen Schriftstellergruppen (zuerst Apost. Väter, dann griech. Apologeten des 2. Jhrhdts., dann Apologeten und Antignostiker der Übergangszeit vom 2. zum 3. Jhrhdt u. s. f.) so viel als möglich wahrgenommen werden.

Auf quellenkritische Erörterungen behufs Feststellung der vorausgesetzten Data müssen wir des beschränkten Raumes wegen verzichten. In manchen Fällen werden unsre Annahmen betreffs des Zeitalters der befragten Urkunden durch die Erhebung ihrer Aussagen unmittelbar sich rechtfertigen.*)

*) Wegen meiner Stellung zur einseitig negativen Kritik der geschichtlichen Grundlagen des Christentums sei hier im allgemeinen verwiesen

# A. Diakonen und Älteste

## im apostol. und nachapostolischen Zeitalter.

Über die frühesten Anfänge des urchristlichen Ämterwesens wird uns im ersten, vorpaulinischen oder petrinischen Teil der Apostelgeschichte berichtet. Laut den 12 ersten Kapiteln dieses Buchs steht dem Ur- und Universalamte der Apostel anfänglich nur die nicht-amtliche (oder höchstens halbamtliche) Thätigkeit jüngerer Gemeindeglieder (K. 5,6.10) dienend und helfend zur Seite. Als eigentliche amtliche Behörde wird dann von den Aposteln — überlegter Weise und nicht ohne feierlichen Weiheakt — eine Siebenzahl von Männern voll Geist und Weisheit zur „Bedienung der Tische" bestellt (K. 6,1—6). Im vorletzten Kapitel des Abschnitts endlich begegnen wir der Erwähnung von „Ältesten" der judäischen Christenheit (K. 11,30), denen eine von den antiochenischen Christen gesammelte Liebesgabe für die Notleidenden in Judäa überreicht wird. Diese Ältestenbehörde ist mit einem Male da, ohne daß über ihre Einsetzung oder Entstehung berichtet worden wäre. Aus ihrer späteren Wiedererwähnung (Apg. 15,4 ff.) ergibt sich ihre Stellung als eine lokalkirchliche, auf die Gemeinde von Jerusalem beschränkte. Gleichwie auch das Wirken jener dienenden „Jünglinge" und das der zu Tische dienenden Sieben als ein lokalgemeindliches, zunächst nur der Muttergemeinde Jerusalem geltendes erscheint.

Also halbamtliche oder vielleicht gar nicht amtliche junge Leute (*νεώτεροι*, *νεανίσκοι*); amtliche, aber wie es scheint ohne förmlichen Einsetzungs- oder Weiheakt zu ihrer Amtsstellung gekommene Älteste (*πρεσβύτεροι*), sowie zwischen Beiden zur Erwähnung gelangende Siebenmänner (*ἄνδρες ἑπτά*), die aber für ihren Beruf des Zu-Tische-dienens förmlich bestellt und geweihet werden — oder chronologisch aufgezählt: *νεώτεροι*, *οἱ ἑπτά*, *πρεσβύτεροι* — diese drei Klassen von dienstlich fungierenden

auf die Broschüre: „Wider die unfehlbare Wissenschaft. Eine Schutzschrift für konservatives theol. Forschen u. Lehren" (Nördlingen, Beck. 1887).

Helfern des Uramtes der Apoſtel lehrt uns der petriniſche Teil der Apoſtelgeſchichte als früheſte Vorgänger und Urbilder des ſpäteren chriſtlichen Gemeindebeamtenperſonals kennen.

Wie erklärt ſich dieſe Erſcheinung? Direkt verwendbare Aufſchlüſſe, wodurch ſie unſrem Verſtehen näher gebracht würde, ſcheint weder die zweite oder Paulus-Hälfte der Apoſtelgeſchichte, noch das Neue Teſtament ſonſtwo darzubieten. Zur Gewinnung eines geſchichtlichen Verſtändniſſes der Sache wird auf das jeruſalemiſch-urkirchliche Gemeindeleben, wie der Petrusteil der Apg. beſonders in ſeinen erſten Kapiteln es ſchildert, ſowie zugleich wohl auch auf die altjüdiſch-ſynagogalen Verhältniſſe, als den hiſtoriſchen Grund und Mutterſchooß woraus dies Gemeindeleben hervorgewachſen, zurückzugehen ſein. Wenn nicht alles trügt, ſo muß hier der begehrte Aufſchluß zu finden ſein. Namentlich vom Inſtitut der gottesdienſtlichen Hausverſammlungen (ἐκκλησίαι κατ᾽ οἶκον), dieſen früheſten Vorbildern und Vorgängern des ſpäteren Kirchgemeindeweſens, darf erwartet werden, daß es das über jenen drei Urämtern (man geſtatte die abkürzende Benennung) ſchwebende Dunkel in etwas zu lichten dienen werde.

## 1. Die Hausgemeinen und ihr Perſonal.

„Es grüßen euch ſehr in dem HErrn Aquila und Priscilla, ſamt der Gemeine in ihrem Hauſe," ſchreibt Paulus aus Epheſus nach Korinth (1. Kor. 16,19). „Grüßet die Gemeine in ihrem (näml. Aquila's und Priscilla's) Hauſe," beſtellt derſelbe Apoſtel etwas ſpäter im Schlußkapitel des Römerbriefs (Röm. 16,5). „Grüßet den Nymphas und die Gemeine in ſeinem Hauſe," ſchreibt derſelbe gegen Ende ſeines Briefes nach Koloſſä (Kol. 4,15). Und noch einer Hausgemeinde in letzterer Stadt, der im Hauſe des Philemon nämlich, entbietet er ſeinen apoſtoliſchen Gruß in dem gleichzeitig mit dem Koloſſerbriefe entſandten kleinen Schreiben an den Genannten.

Das Inſtitut dieſer ἐκκλησίαι κατ᾽ οἶκον muß, laut dieſem mehrmaligen Vorkommen in den Paulusbriefen, während der 50er

Jahre des 1. Jahrhunderts zu beträchtlicher Verbreitung entwickelt gewesen sein. Für eine kleinasiatische Mittelstadt wie Kolossä allein werden uns ihrer zwei genannt. Für Philippi und für Korinth mindestens ebenso viele anzunehmen, scheint (laut den Gemeindegründungsgeschichten Apg. 16,13 ff.; 18,7 ff.; vgl. 1. Kor. 1,14 ff.) gestattet zu sein. Für Rom eine entsprechend größere Zahl anzunehmen, legt Kap. 16 des Römerbriefs mit seinen zahlreichen an hervorragende christliche Personen gerichteten Grußbestellungen hinreichend nahe.[1]) Mehr jedoch als die ansehnliche Zahl solcher Haus-Ekklesien muß ihre zweifellos sehr wichtige Einwirkung auf die Begründung und Förderung des Lebens der betreffenden Stadtgemeinden als geschichtlich bedeutsam gelten. — Und dies bemerkenswerte Phänomen aufs paulinische Zeitalter zu beschränken, würde offenbar willkürlich sein. Bereits die jerusalemische Urgemeinde muß, und zwar wohl schon seit jenen Massenbekehrungen ihrer ersten Tage (Apg. 2—5), aus kleineren oder größeren Hausversammlungen sich auferbaut haben. Sie läßt sich ohne solche feste Punkte, von wo ihre Glaubensboten ausgingen und wo sie wieder einkehrten (vgl. Apg. 1,13; 4,23; 12,12), überhaupt nicht denken. Mag das Geistesausgießungswunder, wie die gewaltige Zahl seiner Zeugen und dabei die pfingstlich-vormittägige Zeit seines Eintretens zu erkennen geben, statt in einem Privathause irgendwo im Tempel (etwa in einem der 30 Tempelsäle, deren auch Josephus (Altertt. VIII, 3,2] unter dem Namen *οἶκοι* gedenkt) sich zugetragen haben: für die fernere Entwicklung des jerusalemisch-christlichen Gemeinschaftslebens können nur Privat-

[1]) Das hier Gesagte müßte selbstverständlich auf Ephesus übertragen werden, wenn die bekannte Hypothese vom Gerichtetsein des Abschn. Röm. 16,1–20 nicht nach Rom, sondern nach Ephesus (so Dav. Schulz, Reuß, Laurent, Sabatier ꝛc.; ähnl. Ewald, Ritschl, Mangold) sich als geschichtlich begründet erwiese. Aber diese Theorie vom „verwehten Blatt" im Schlußkapitel des Römerbriefs hat neuerdings gewichtige Gegner gefunden und von ihrer Zugkraft nicht wenig eingebüßt. S. namentlich Ed. Riggenbach, Die Adresse des 16. K. des Römerbr., Neue Jahrbb. f. deutsche Theol. 1892, IV.

wohnungen der hervorragenderen Gemeindemitglieder die Baſis gebildet haben. Das „Brotbrechen hin und her in den Häuſern" (κατ' οἶκον, Apg. 2,46) ſpricht hiefür mit nicht von der Hand zu weiſendem Nachdruck. Nicht minder ſpricht dafür die Unterſcheidung eines Lehrens der Apoſtel bald „im Tempel" (ἐν τῷ ἱερῷ) bald „zu Hauſe" (κατ' οἶκον) auch in der Stelle Apg. 5,42 (vgl. 5,12 ff.), ſowie ferner der in Apg. 12,12—17 enthaltene Hinweis auf eine Mehrzahl chriſtlicher Verſammlungsorte in der Stadt zur Zeit Herodes Agrippas (V. 12: Haus der Maria, der Mutter Joh. Marci; V. 17: Wohnungen des Jakobus und der übrigen). Auch an die durch die kunſtarchäologiſche Forſchung (beſonders durch G. Dehio) neueſtens zu ziemlich allgemeiner Anerkennung gebrachte Thatſache, daß die altchriſtliche Baſilika urſprünglich an die Formen des antiken Bürgerhauſes ſich angelehnt hat und ſozuſagen aus demſelben hervorgegangen iſt, darf an dieſer Stelle wohl erinnert werden. Es wird auch durch dieſen Umſtand (nach der richtigen Bemerkung Sohms) „zweifellos, daß die Abhaltung der chriſtlichen Verſammlungen in einem Privathauſe, d. h. in der Wohnung eines Gemeindeglieds, urſprünglich durchaus die Regel war."[2])

Welche Form trug nun das gottesdienſtliche Handeln in dieſen Hausverſammlungen der Urgemeinde? Gewiß vorerſt keine weſentlich andere als das der Gottesdienſte in den jüdiſchen Synagogen. Freilich erſcheint die täglich wiederkehrende (ſpäter jedenfalls allſonntäglich wiederholte) Feier des Brotbrechens gegenüber der ſynagogal-kultiſchen Praxis als ein neues Element. Aber auch dieſem Ritus lagen ja die Formen und Formeln des Paſſahmahls, alſo echt altteſtamentliche heilige Bräuche zu Grunde. Weder in den gemeinſamen Lobgeſängen (Apg. 2,47; vgl. Mark. 14,26; Matth. 26,30; auch Apg. 16,25; Jak. 5,13 ꝛc.), noch in der

[2]) Über die Haus-Ekkleſien als Urform der gottesdienſtl. Vereinigungen der Chriſten ſ. Sohm, KR. I, S. 67 f.; desgl. S. 16 u. 22 ff. (über Begriff und Organiſation der Ekkl.).

Form der Gebete (vgl. Apg. 1,24 f.; 4,24 ff.; 2,42 ꝛc.), noch in der Schriftvorlesung — für welche letztere ja andere als altteſtamentl. Bücher einſtweilen nicht zu Gebote ſtanden — wird ein ſtarkes Abgehen von der väterlich ererbten Weiſe ſtattgefunden haben. Nur daß ſelbſtverſtändlich Jeſus, der gekreuzigte und auferſtandene Heiland ſtets ſich im Mittelpunkt deſſen was geſungen, gebetet oder auf Grund der Schriftlektion geredet wurde, befunden haben wird. Dem Inhalte nach ſpezifiſch neuteſtamentlich d. h. auf den Gottesſohn Jeſus Chriſtus bezogen, der Form nach aber weſentlich altteſtamentlich d. h. dem ſynagogal Überlieferten analog geſtaltet: ſo wird noch um den Schluß des apoſtoliſchen Zeitalters das urkirchliche Kultusweſen übereinſtimmend ſowohl durch chriſtliche Zeugen (Klemens Rom, die Didache) wie durch den Heiden Plinius uns beſchrieben. Einen anderen Charakter kann es überhaupt niemals getragen haben.

Hiemit iſt auch für die richtige Beantwortung der weiteren Frage nach dem urchriſtlichen Kultus*perſonal* bereits der Weg vorgezeichnet. Eine gewiſſe Gleichartigkeit desſelben mit den zur Verrichtung des ſynagogalen Gottesdienſts beſtellten Beamten des ſpäteren Judentums wird man erwarten dürfen; wenigſtens wird es berechtigt ſein, zwiſchen dem jeweiligen Synagogenvorſteher und den Synagogendienern einerſeits und zwiſchen den vorſtehenden und dienenden Beamten der chriſtl. Urgemeinden andrerſeits eine Parallele zu ziehen und die letzteren als jenen irgendwie nachgebildet zu betrachten. Aber vor Übertreibung und allzu ſubtiler Ausſpinnung der Vergleichsmomente gilt es ſich hiebei ſehr zu hüten. Gleich dem Bedingtſein der Stellung der urkirchlichen Beamten durch das ſpezifiſch Neuteſtamentliche der von ihnen auszuübenden Kultusfunktionen will die Einfachheit und das grundſätzlich Schlichte und Ärmliche der bei den Chriſten beſtehenden Einrichtungen in Rechnung gezogen ſein! Kompliziertere Gebilde der ſynagogalen Tradition — zumal ſolche von ganz ſpätem, erſt nachchriſtlichem Urſprung wie die ſ. Zt. von Vitringa zur Erklärung des Ämterweſens der Urkirche herbeigezogenen „zehn geſchäfts-

freien Männer“[3]) — haben ſelbſtverſtändlich ganz außer Betracht zu bleiben. Und überhaupt iſt das notwendig bis auf einen gewißen Punkt patriarchaliſch Geartete und darum nicht geſetzlich Fixierte, ſondern minder Beſtimmte und Fließende der Faktoren des urchriſtlich-ſozialen Lebens im Auge zu behalten. Es handelt ſich nicht um ſtaatliche oder unter ſtaatlicher Mitwirkung zu ſtande gekommene katholiſch-kirchliche Organiſationen, ſondern, wie bereits hervorgehoben wurde, um Hausgemeinden, alſo um faſt mehr durch häusliches Bedürfnis als durch öffentliche Verhältniſſe veranlaßte Einrichtungen. — Was bei Feſthaltung dieſer Geſichtspunkte in Betreff des der urſprünglichen Beſtimmung und Bedeutung der am früheſten hervorgetretenen Gemeindeämter ſich als wahrſcheinlich ergibt, dürfte etwa Folgendes ſein.

a. Sucht man für die **jüngeren** Gemeindeglieder (*νεώτεροι, νεανίσκοι*), denen nach Apg. 5 gewiſſe Verrichtungen äußerlicher und niederer Art bei den gottesdienſtlichen Verſammlungen zukamen, nach einer ſynagogalen Parallele, ſo legt es ſich nahe, zunächſt an den Synagogendiener oder Chaſſan (gr. *ὑπηρέτης*, Luk. 4,20) zu denken.[4]) Derſelbe war für die Beſorgung der Vorkommniſſe äußerer und niederer Art beim Gottesdienſte

[3]) Die decemviri otiosi, eine Genoſſenſchaft ſynagogaler Stipendiaten ohne Beamtencharakter (vgl. Buxtorf, Lex Chald. p. 292) hatte J. Lightfoot, Hor. hebr. ad Matth. 4,23, geradezu mit den Beamten der Synagoge (den Archiſynagogen, dem Synagog.-Diener, den Almoſenpflegern ꝛc.) für identiſch erklärt. Im Anſchluß an dieſe Hypotheſe ſuchte eine Zeitlang Jak. Vitringa (Archisynagogus, Franeker 1685, und: De decemviris otiosis, ib. 1687) die älteſten chriſtl. Kirchenämter aus dieſen ſynagogalen Vorbildern herzuleiten, gab jedoch den von J. Rhenferd in mehreren Abhandl. ihm entgegengeſtellten Gründen nach (vgl. die betr. Controverſchriften und Ugolin. Thec. anth. ss. t. XXX) und trat zuletzt den Gegnern der Lightfootſchen Theorie ſelbſt bei (De synag. vet., ed. alt 1726, p. 530 ff.). Vgl. Schürer, Geſch. d. jüd. Volks z. Z. Jeſu, II, 368 f.; Kautzſch, Art. „Vitringa“ in PRE², S. 552.

[4]) Über die Chassanim (wofür Epiphanius haer. 30,11 den gräziſierten Ausdruck *Ἀζανιταί* bietet) ſiehe Vitringa De Synag.² p. 890 sq. Vgl. überhaupt hier den lehrreichen, gründlich eingehenden Abſchn. III, 2:

bestellt. Als solche nennt die jüdische Archäologie das Herbeibringen und das Wiederaufbewahren der h. Schriften (wofür speziell Luk. 4,20 z. vgl.), das Reinigen und Beleuchten der Synagoge, daß Öffnen und Schließen ihrer Thüren; dazu kam vielleicht das Unterrichten der Kinder im Lesen, sowie jedenfalls (bezeugt durch Tr. Makkoth III, 12) der Vollzug der Geißelstrafe an wegen Disziplinarvergehen Verurteilten.[5]) Mit diesen Funktionen deckt sich, was Apg. 5,6 u. 10 von den Verrichtungen der „Jünglinge" berichtet wird, allerdings nicht genau, aber es erscheint als dem Kreise ihrer Geschäfte doch im Ganzen gleichartig. Beim Eintreten plötzlicher Erkrankungs- oder Sterbefälle während des jüdischen Gottesdienst wird in erster Linie dem Chassan, der dabei die nötige Zahl freiwilliger Gehilfen aus den jüngeren Gemeindegliedern sich zugesellen mochte, die Aufgabe des Zurechtlegens und Wegtragens der zu Fall Gekommenen zugefallen sein. Ob der beim nächtlichen Sonntagsgottesdienst der Christen zu Troas vom Schlaf übermannte und zum Fenster hinausgestürzte Jüngling (*νεανίας*) Eutychus Apg. 20,9 etwa als christlicher Versammlungsdiener fungiert und die vielen Lampen des Gemachs der Versammelten (ebd. V. 8) angezündet hatte, mag dahingestellt bleiben. Aber jedenfalls werden junge Leute dort, wie überall in den auf jüdischer Basis erwachsenen Gottesdiensten der Urchristenheit, mit den „niederen Küsterdiensten" damaliger Zeit betraut gewesen sein. Von solchen *νεώτεροι* oder *νεανίσκοι* als von „Beamten" zu reden,[6]) mag gewagt erscheinen, aber verbieten läßt die Auffassung dessen, was sie zu thun hatten, als einer Beamtenfunktion im weiteren Sinne sich schwerlich. Nennt man doch überall selbst Derartiges, wie das für die kurze Dauer einer einmaligen

Ministri synagogarum comp. cum diaconis eccl. chr. (p. 889—946), der freilich in der Ziehung von Parallelen mehrfach zu weit geht.

[5]) Vitringa, p. 914 sq. Schürer, D. Gemeindeverfassung der Juden ꝛc., Lpz. 1879, und: Gesch. d. j. Volks a. a. O. — Strack, Art. „Synagogen" in PRE[2].

[6]) Wie J. L. Mosheim that: De rebus Christianor. ante Const., p. 114 sq. (s. dagg. Rothe, Anfänge d. chr. Kirche, S. 163; Neander, Pflanzung u. Leit., I, 46 ff.).

Verſammlung übernommene Geſchäft des Thürhütens, der Kaſſenführung, des Protokollierens ꝛc., ein „Amt!“ Amtspflichten ſind es ja nicht, was die Apoſtel in den „Haustafeln“ ihrer Briefe (ſ. 1. Pet. 5; 1. Tim. 5; Tit. 2) den jüngeren Gemeindegliedern einſchärfen, ſondern gelegentlich erteilte ethiſche Mahnungen. Aber iſt es wahrſcheinlich, daß die bei ſolchen Gelegenheiten erwähnten jungen Leute — *νεώτεροι* heißen ſie an jeder der drei angef. Stellen — während der Gottesdienſtverſammlungen müßig geblieben ſeien? Funktionen von im Allgemeinen ähnlicher Art wie die der ſynagogalen *ὑπηρέται* werden ihnen beim Gottesdienſte überall naturgemäß zugefallen ſein. Es lag dies in ihrem Alter, ihrem Geſchlecht, ihrer vorzugsweiſen körperlichen Rüſtigkeit notwendigerweiſe begründet.

b. Sind nun die Sieben (Apg. 6) vielleicht weſentlich eins mit dieſen „Jünglingen“, ſo daß ſie nur eine Fortbildung von deren Funktion zu beſtimmterem Berufscharakter bedeuteten? — Junge Männer mögen auch ſie in der Mehrheit geweſen ſein — (vgl. darüber unten ein Mehreres); auch waren die Verrichtungen, wozu man ſie beſtellte, verglichen mit denen der Apoſtel dienſtlicher und relativ äußerlicher Art. Allein für ihre weſentliche Verſchiedenheit von den *νεώτεροι* ſprechen gewichtige Gründe. Der Zweck oder das Bedürfnis (die *χρεία*, Apg. 6,3), wofür ſie beſtellt werden, gehört einer höheren Sphäre an als die Geſchäfte der „Jünglinge“. Nicht ein *ὑπηρετεῖν* iſt's, was ihnen aufgetragen wird, ſondern ein *διακονεῖν*,[7]) und zwar — hierin liegt das ſpezifiſch Neuteſtamentliche und das Ehrenvolle und Auszeichnende ihres Berufs — ein *διακονεῖν τραπέζαις*, ein Bedienen der gottesdienſtlichen Tiſche der Gemeine! Die Tiſche, die ihnen

[7]) Schon in dem Sinn dieſer beiden Ausdrücke liegt ein nicht zu verkennender Hinweis auf den Unterſchied der beiderſeitigen Funktionen als eines Grad- und Rangunterſchieds. *ὑπηρετεῖν* iſt eigentl. ſ. v. a. „Ruderknechtsdienſte thun“; dagegen geht *διακονεῖν* überall auf Dienſtleiſtungen höherer Art, beſ. (auch b. Claſſ.) auf das Aufwarten bei Tiſche. Vgl. Joh. 12,2; Luk. 10,40; 22,26 ff.; auch Röm. 12,7, u. ſ. f.

zur Bedienung überwiesen werden, sind nicht etwa die ärmlichen Familientische in den Witwenhäusern, oder gar Wechseltische behufs Teilung der Liebesgaben in kleinere Portionen,[8]) sondern zunächst nichts anderes als die Tische des Herrenmahls. Nicht äußerliche Nebendinge der christlichen Gottesdienstübung sollen sie zu besorgen haben, ihr Fungieren bezieht sich auf etwas zum Kultusmittelpunkt Gehöriges. Den Dienst am Wort behalten die Apostel in der Hauptsache für sich zurück, den Sakramentsdienst (um diesen späteren Ausdruck hier vorgreifend zu gebrauchen) sowie das damit zusammenhängende Liebeswerk der Armenpflege (vgl. Apg. 2,46; 4,35; sowie Justin Apol. I,65) weisen sie den neu erwählten und unter Handauflegung geweihten sieben Männern zu. Ja mehr noch! Aus der Art, wie die für den neuen Beruf Bestimmten ihren Eigenschaften nach bezeichnet werden: als „Männer voll Geist und Weisheit" (V. 3) erhellt, daß sie vorkommenden Falles auch vom Dienst am Wort nicht ausgeschlossen sein sollen. Wie denn von zweien der Männer die Ablegung glänzender Proben ihres Begabtseins auch nach dieser Seite hin ausdrücklich berichtet wird

---

[8]) Bloß an die mensae viduales wollte Vitringa gedacht wissen (p. 926 f.), dem von den neueren manche folgen (z. B. Wendt, Apg. S. 151: „Privatwohlthätigkeit der einzelnen" ꝛc.; ähnlich Mandel, Der Dienst der Tische, Ev. KZ. 1892, S. 386 f.: „tägl. Speisung" der Armen); Weizsäcker, Apost. Zeitalt.[2], S. 46 („Armentisch für Personen ohne Familie"). Dagegen deutete Kuinoel die τράπεζαι als Wechseltische, nach Mtth. 21,12; Luk. 19,28 (dachte also an die „pecunia in usum pauperum collecta et iis distribuenda" — wozu Wendt treffend bemerkt: „Diese Beziehung auf den Wechseltisch wird durch das von der Bedienung des Speisetisches solenn gebrauchte διακονεῖν ausgeschlossen. Überdies wäre die Bezeichnung der Sache wie eines Bankgeschäfts nicht einmal angemessen; die Apostel wollten keine τραπεζοκόμοι oder τραπεζοποιοί sein." Wesentlich das richtige sahen schon Baronius (vgl. Zeigler, De diaconis et diaconissis, Viteb. 1678, c. 3) und W. Cave, Relig. chr. vet. I, 8. Von neueren vgl. Lechler in Langes Bibelw. zu Apg. 6,1 f. und: Ap. und nachap. Zeitalt.[3], S. 78 f. An letzt. St. tritt freilich mit der wesentlich richtigen Auffassung der Amtsfunktion der Sieben die exeg. unhaltbare Identifikation derselben mit den Presbytern in Verbindung; vgl. u.

(Apg. 6,8 ff.; 8,5 ff.). — Zum Erweis der Grundverſchiedenheit der „Sieben“ von jenen „Jünglingen“ braucht nach all dem hier Erinnerten nichts mehr beigebracht zu werden. Nur darauf ſei zum Überfluſſe noch hingewieſen, daß man die letzteren — und zwar ſchon für den frühen Zeitpunkt, wo ſie Apg. 5 erwähnt werden — als in erheblich viel größere Zahl als die der Almoſenpfleger vorhanden, und zwar notwendigerweiſe vorhanden zu denken hat. Der jungen Männer, die für jene oben aufgezählten äußerlichen Verrichtungen und Dienſtleiſtungen aufzukommen hatten, müſſen es bei einer Gemeindegliederzahl von ungefähr 5000 (Apg. 4,4) mindeſtens etliche Dutzende, ja Hunderte geweſen ſein. Auch ſchon die Siebenzahl ſchützt die in Apg. beſchriebene neue Behörde gegen den Verdacht, daß ſie eine bloße Fortbildung der früheren *νεώτεροι* oder etwa eine ſichtende Ausleſe aus denſelben geweſen ſei.[9])

Warum aber gerade eine Siebenzahl? Der Frage muß, da ihre richtige Beantwortung für alles Folgende von Wichtigkeit iſt, ſchon hier näher getreten werden. — An ein etwaiges ſymboliſches Motiviertſein der Heptas iſt nicht zu denken. Der Fall liegt anders als bei den ſieben apokalyptiſchen Gemeinden Kleinaſiens, deren Zahl in abbildlicher Beziehung zu den „ſieben Geiſtern vor Gottes Thron“ und zu verſchiednen andren Heptaden ſteht (Offb. 1,4.16; 2,1 ꝛc.), desgleichen anders als bei den ſieben Bitten des HErrngebets, den ſieben Gleichniſſen Matth. 13 und anderen Septenaren der Evangelien (wie Matth. 12,45; 18,21 ꝛc.). Wäre die Zahl irgendwie eine ſinnbildlich bedeutſame, ſo müßte ein deutender Hinweis hierauf, entweder gleich im Bericht über die Einſetzung oder doch in deſſen Umgebung erwartet werden.

---

[9]) Ungefähr dies nimmt E. H. Plumptre an (Art. „Deacon“ in Smiths Bible-Dictionary): die *διάκονοι* hätten ſich aus den *νεώτεροι* auf ähnl. Weiſe hervorgebildet, wie die *ἐπίσκοποι* aus den *πρεσβύτεροι* d. h. den älteren Gemeindegliedern. Er meint dafür die parallele Setzung von *ὁ νεώτερος* und *ὁ διακονῶν* in Luk. 22,26 geltend machen zu können. Aber aus bloßer Paralleliſierung zweier analoger Begriffe folgt noch nicht deren Identität.

Aber nichts derartiges begegnet uns, weder vor noch nach dem Bericht. Daß die Zahl 70 bei der Bildung von Jesu weiterem Jüngerkreis durch heilsgeschichtliche Symbolik motiviert ist, liegt offen genug zu Tage, denn die betr. Maßnahme steht zu dem eben erfolgten Antritt der letzten großen Reise des HErrn in handgreiflicher Beziehung, und schon das καὶ ἑτέρους vor ἑβδομήκοντα (Luk. 10,1) gibt zu erkennen, daß das Hinzutreten der Siebenzig zu den Zwölfen auf alttestamentliche Typen wie die 70 Ältesten (4 Mos. 11,16), ja wohl auch auf die 70 Palmbäume neben den 12 Elim-Brunnen (2. Mos. 15,27) zurückweisen soll. Nichts derartiges legt bei Apg. 6,1—6 sich nahe. Ein idealer Grund für die Siebenzahl der Tische-Diener läßt sich nicht entdecken, es muß also nach einer realen Begründung des Phänomens gesucht werden. Sollte die Vermutung, daß die Zahl der neuen Hilfsbeamten für den Apostolat derjenigen von Jerusalems damaligen Christengemeinden entsprochen habe, als allzukühn zurückzuweisen sein? Sieben Hauptgemeinen, oder was dasselbe sieben Haupt-Versammlungsorte (christl. Synagogen, Ekklesien) für Jerusalems christliche Einwohnerschaft in damaliger Zeit, d. i. etwa 1—2 Jahre nach des HErrn Himmelfahrt, anzunehmen, dürfte ein wohlvollziehbarer Gedanke sein, auch wenn daran festgehalten wird, daß die Versammlungen durchweg noch häuslichen Charakter trugen, m. a. W. ἐκκλησίαι κατ' οἶκον waren. Allerdings kämen bei jener Gesamtstärke von gegen 5000 Getauften (s. o.) auf jede der sieben Hausgemeinen durchschnittlich 700 Glieder — was schon je einen Saal von beträchtlicher Größe für jedes der betr. sieben Häuser vorauszusetzen nötigte. Allein was die thatsächliche Beteiligung an den Versammlungen betrifft, so blieb sie hinter jener Vollzahl doch meistenteils wohl sehr zurück. Auch steht der Annahme, daß von jenen fünf Tausenden judäischer Christen ein Teil nicht in der Stadt selbst sondern in Dorfschaften oder anderen Orten von Jerusalems Umgebung wohnte, trotz Apg. 8,1 nichts Gegründetes entgegen. Und obendrein wird es gestattet sein, neben der genannten Siebenzahl größerer städtischer Ekklesien noch ver-

ſchiedene kleinere als in Jeruſalem beſtehend anzunehmen. Vollſtändige Gottesdienſte mit Einſchluß der Agapen, mögen immerhin auch dieſe kleineren Hausgemeindlein ſchon gefeiert haben; dieſelben brauchten aber, weil kein ſtarker Menſchenzufluß bei ihnen ſtattfand, nicht Gegenſtand beſonderer fürſorgender Veranſtaltung betreffs der *διακονία καθημερινή* (Apg. 6,1) zu werden; das ſie Angehende konnte von den betr. Beamten oder eventuell von dieſem oder jenem der Apoſtel nebenbei beſorgt werden. Anders die großen Hauptgemeinden. Für ihre, mit den Speiſen für Hunderte von Abendmahlsgäſten zu beſetzenden Tiſche war die Perſönlichkeit je eines Aufſehers, dem neben echter Dienſtwilligkeit, Liebesinnigkeit und Demut auch Geiſt und Weisheit (ſ. o.) nicht mangelten, ein unerlaßliches Erfordernis. So viele ſolcher größeren *τράπεζαι* zu bedienen waren, ſo viel „Männer voll Geiſt und Weisheit" mußten beſtellt werden! Der Siebenzahl apoſtoliſcher Hilfsbeamten wird eine damalige Siebenzahl ſtädtiſcher Hausgemeinen zu grunde gelegen haben.

c. Endlich wie verhält es ſich mit den **Älteſten,** die erſt ganz gegen Ende des petriniſchen Zeitalters aufzutreten ſcheinen? Sind ſie wirklich erſt ſo ſpät eingeſetzt worden? oder ſind ſie wohl gar nicht ſachlich verſchieden von den Sieben — ſo daß es eben ein hinſichtlich ſeines Anſehens und Einfluſſes, vielleicht auch ſeiner Mitgliederzahl fortentwickeltes Amt der Sieben wäre, was uns unter dem Namen *πρεσβύτεροι* von Apg. 11,30 an des Öfteren begegnet?

Was zunächſt die Altersfrage angeht, ſo wüßten wir nicht, was dazu nötigen ſollte, das Inſtitut der Älteſten erſt gegen die Zeit ſeines erſtmaligen Genanntwerdens in unſrer lukaniſchen Chronik — deren Unvollſtändigkeit hier, wie auf andren Punkten offenkundig iſt — entſtehen zu laſſen. Warum ſollen die „Älteren" nicht ebenſo frühzeitig dageweſen ſein wie die „Jüngeren"? Uns ſcheint aus der Erwähnung der *νεώτεροι* in Apg. 5 das gleichzeitige Vorhandenſein auch von *πρεσβύτεροι* als höchſt wahrſcheinlich, um nicht zu ſagen als gewiß

sich zu ergeben. Und zwar dürfte auch auf diesem Punkte das Institut der Hausgemeinen als lichtgebend in Betracht zu ziehen sein.

Welcher Art werden die in diesen frühesten gottesdienstlichen Versammlungen der Christen waltenden und den Vorsitz führenden Inhaber einer von allen anerkannten Autorität gewesen sein? „Die Apostel", antwortet man und verweist dabei auf die ersten Kapitel der Apg. Allerdings wohl auch die Apostel, aber ob sie immer? und ob in jeder Hinsicht allein? Wenn sie, wie naturgemäß und wie es geschichtlich bezeugt ist, in den Gottesdiensten stets oder fast stets das Wort führten, wenn ihnen das Vorrecht des Lehrens, des Betens für alle, des Eucharistie-Verwaltens als etwas Selbstverständliches widerspruchslos eingeräumt wurde: war damit alles auf eine geordnete Gemeindeleitung Bezügliche schon erledigt? Und wenn die Liebesgesinnung der Gläubigen eine noch so innige war, wenn jene dynamisch-pneumatische (nicht abstrakte, kommunistische) Gütergemeinschaft, die wir laut Apg. 2,44; 4,32 ff. als anfänglich bestehend annehmen müssen, noch so erfolgreich die Wege zur Aufrechterhaltung ehrlicher Sitte und guter Ordnung ebnete: es wird doch noch andrer Faktoren neben den alles dies fördernden und überwaltenden Aposteln bedurft haben, um das erforderliche *εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν* (1. Kor. 14,40; vgl. 1. Thess. 4,12; Kol. 4,5) zu gewährleisten.

Wir erblicken diese Hilfsmacht, deren Zusammenwirken mit mit dem patriarchalisch-absoluten Walten der Apostel das Ganze der urchristlichen Gemeinderegierung konstituierte, in den angesehenerenen und vorzugsweise geistesmächtigen Hausvätern, und zwar besonders denjenigen, die zugleich Hausbesitzer waren und ihre Häuser zu gottesdienstlichen Versammlungsstätten hergaben. Als früheste Inhaber des Presbyteramts, oder besser des Namens und Ansehens von Ältesten, können andre Personen kaum in Betracht kommen, als die Besitzer solcher Häuser, worin die ältesten jerusalemischen *ἐκκλησίαι κατ' οἶκον* zusammenkamen. Die Häupter der Hausgemeinen waren sozusagen die geborenen Ältesten. Eines besonderen Einsetzungs- oder Weihe-Aktes für

sie bedurfte es nicht. Es verstand sich ganz von selbst, daß neben und nächst den Aposteln denjenigen als Leitern des christlichen Gemeinwesens vor allem zu gehorchen und Ehre zu erweisen war, die den Grund und Boden für die Gemeindeversammlungen hergaben und als deren Gäste sie alle — auch die Apostel selbst — sich gottesdienstlich zusammenfanden. Vor allem sie werden es gewesen sein, die das zur Vorbereitung für die Gottesdienste Notwendige besorgten, die das von den „Jünglingen" behufs würdiger Herstellung der gottesdienstlichen Räume zu Leistende anordneten und überwachten, die mit den Aposteln bald über diese bald über jene Frage der guten Ordnung oder der Disziplin in Beratung traten. Und nach dem Scheiden der Apostel in ihrer Mehrzahl aus Jerusalem, bezw. auch schon vorher, bei zeitweiliger Abwesenheit derselben von der Stadt, werden diese Hausgemeinehäupter es gewesen sein, die an jener Stelle traten, um ihre Funktionen entweder voll und ganz weiterzuführen, oder bei Ermangelung der für den Dienst am Wort nötigen Lehrbegabung, wenigstens an der Gemeindeleitung ferneren Anteil zu nehmen. Darüber, daß sie insbesondere auch als Ausüber charismatischer Liebeswerke (wie Krankenheilung unter Gebet und Ölsalbung, vgl. Mark. 6,13) Nachfolger der Apostel wurden, gibt die bekannte Stelle des Jakobusbriefs (5,14) uns lehrreichen Bericht.

Es versteht sich von selbst, daß derjenigen Hausgemeindevorsteher, die nach allen Seiten hin zum Eintreten in eine dem Apostolat gleichartige Amtsstellung oder zum Presbyterberufe im vollen Sinn des Worts (vgl. unten) befähigt gewesen wären, nicht viele vorhanden waren. Nicht minder ist es wohlbegreiflich, daß wegen des die Umgebungen verdunkelnden Glanzes der mit einer Fülle charismatischer Kräfte ausgerüsteten Apostel — zumal solcher Apostel wie ein Petrus und Johannes, oder wie beide Jakobi, der Zebedäide und der Bruder des HErrn — die Persönlichkeiten der frühesten jerusalemischen Inhaber von Presbyterstellungen stark zurücktreten mußten. Daß uns keine Namen von solchen Gehilfen (und bezw. Nachfolgern) des Apostolats in

der Urgemeinde geschichtlich überliefert sind, kann daher nicht Wunder nehmen. Man ist, will man Versuche zur Ausfüllung dieser Lücken in unsrem urkirchengeschichtlichen Wissen wagen, wesentlich aufs Raten angewiesen. Die Mutmaßungen, kraft deren man einen Joseph Barsabbas genannt Justus (Apg. 1,23), oder eventuell diesen oder jenen der laut Apg. 6,7 frühzeitig gläubig gewordenen Personen priesterlichen Geschlechts (ἱερεῖς), oder etwelche von den sonst auch wohl unter die siebenzig Jünger Gestellten (wie etwa Kleopas, Luk. 24,18) hieher ziehen möchte,[10]) können über das Niveau bloßer Kombinationen ohne historische Gewähr nicht erhoben werden. Und gleich den Namen dieser frühesten Gemeindeältesten der Mutterkirche fehlen uns bestimmtere Anhaltspunkte zur Feststellung ihrer Zahl. Möglich, daß zur Zeit, als man in Gemäßheit der sieben ansehnlicheren Hausgemeinden eine Siebenzahl von Almosenpflegern bestellte, auch sieben jerusalemische Älteste den Aposteln zur Seite standen. Doch können es derselben (laut dem oben S. 13 f. Bemerkten) damals auch schon mehr gewesen sein. Daß in späteren Zeiten ihre Gesamtzahl über die der zwölf Apostel hinausgegangen sein werde, darf im Hinblick auf Angaben über die gewaltige Mitgliederzahl der Christen Jerusalems gegen das J. 60 wie die in Apg. 21,20 wohl gemutmaßt werden.[11]) Der bestimmende Einfluß einiger starken Hausgemeinen auf die Verhältnisse der Gesamtgemeine kann zu einer Zeit, wo letztere bis

[10]) So vielleicht den Cyprier Mnason, der Apg. 21,16 als ἀρχαῖος μαθητής, d. h. als zum alten Grundstock der Gemeinde gehörig (nicht etwa Neophyt) bezeichnet wird und der, weil er Paulum und sein Gefolge gastlich aufnimmt, auch als wohlhabender Hausbesitzer zu denken sein wird. Freilich war derselbe als Κύπριος doch wohl Hellenist. Auch vermißt man seine ausdrückliche Bezeichnung als Presbyter.

[11]) Mehr freilich als Mutmaßungen sind hier nicht gestattet. Man könnte, im Hinblick auf Apok. 4,4 ff. an die Zahl von 24 Ältesten für die christl. Urgemeinde denken. Daß dies in der That hie und da geschehen ist, zeigt die Grundschr. A der Apostol. Kirchenordnung (bei Harnack, Texte u. Unters. II, 5, S. 11); vgl. Hatch, D. Gesellschaftsverfassung der chr. Kirchen im Altert. (Gießen 1883) S. 110, 143.

zur Stärke einiger Myriaden angewachsen war, sich nicht mehr bethätigt haben. Damit war der ursprüngliche patriarchalische Charakter des Presbyterats zu einer Unmöglichkeit geworden. Aus den Hausvätern mußten nun eigentliche Beamte werden, die den Angelegenheiten nicht nur einer Hausversammlung, sondern eines viel weiter gezogenen, alle Gläubigen der Stadt in sich schließenden Kreises sich zu widmen hatten. Das Hausgemeinewesen hatte, in dem Maße, wie größere Gesamtberatungen nach Art des Apostelkonvents zur öfter wiederkehrenden Notwendigkeit wurden, sich überlebt. Zur Teilnahme an solchen Beratungen ließ die ganze Masse der Hausväter, die „formlose Gruppe der Alten", wie Harnack sie einmal nennt, sich nicht herbeiziehen. Das ursprünglich dem Hausgemeindewesen entstammende und seinen schlichten Verhältnissen entsprechende Personal christlicher Beamten mußte nunmehr eine andere Stellung und Gestaltung gewinnen.

## 2. Die Lokalgemeinde-Beamten der späteren apostolischen Zeit: Diakonen und Bischöfe (Älteste).

Wie war gemäß dem bisher Dargelegten gegen den Schluß der petrinischen Zeit das Verhältnis zwischen den Ältesten und den „Tischdienern" oder Almosenpflegern beschaffen? War es ein Verhältnis der Über- und Unterordnung oder ein solches der Gleichheit, wo nicht gar der Identität? — Die Frage muß zunächst zur Entscheidung gebracht werden, bevor zur Beschreibung des Ämterwesens der späteren Apostelzeit, insbesondere des Zeitalters Pauli, weitergegangen werden kann.

Anders als im Sinne einer Unterordnung unter die Autorität und Amtsbefugnis der Ältesten kann die Stellung der Sieben nicht verstanden werden. Sie sollen dienen bei den Tischen des Herrenmahles; diese besondere Seite der täglichen Gottesverehrung ist ihrer Fürsorge anbefohlen. Ihr Geschäftskreis ist also ein engerer, als derjenige der Ältesten, die auch Außergottesdienstliches, z. B. Disziplinares und Ökonomisches, zu bedenken und in Gemeinschaft mit den Aposteln (vgl. außer Apg.

15,4 auch 11,1 ff.) zu beraten haben. Wie die Sieben den Aposteln als dienende Gehilfen unterstehen, so notwendigerweise auch den Ältesten; denn nur den „Tischen" gilt ihr ordnendes Walten, während Jene, die christlichen Hausväter, für den Versammlungssaal, fürs ganze Haus, für die Beziehungen des Hauses zur Nachbarschaft und zur Stadt zu sorgen haben. — Auch ihr jugendlicheres Alter bedingt ein Verhältnis der Unterordnung zu denen, die den Namen πρεσβύτεροι von Natur und als solche führen. Mindestens von dreien bis vieren der in Apg. 6,5 mit Namen genannten Almosenpflegern läßt sich mit gutem Grunde behaupten, daß sie Leute in jüngeren Jahren waren. Mag bei Stephanus, dem Christuszeugen „voll Gnade und Kraft", nur eben das Energische und der frische Feuereifer seines Wirkens das Stehen in noch jüngeren Jahren wahrscheinlich machen: für den mit ähnlicher stürmischer Kraft auftretenden Philippus liegen auch positive geschichtliche Zeugnisse vor, woraus sich sein noch jugendliches Alter um die Zeit seiner Bestellung zum Dienst der Tische ergibt. Er lebt laut Apg. 21,9 gegen das Ende der 50er Jahre des 1. Jhhdts mit vier prophetisch begabten Töchtern zu Cäsarea, woselbst Paulus ihn besucht. Und er erscheint später, wohl erst im johanneischen Zeitalter, zu Hierapolis in Phrygien ruhend, wo noch zur Zeit des Polykrates von Ephesus (um 190) seine Ruhestätte sowie die von Zweien jener Töchter bekannt waren.[12]) Nikolaus sodann, der antiochenische Proselyt, kann um die Zeit von Apg. 6 noch kein älterer Mann gewesen sein, wenn anders er mit dem Stifter der Nikolaitensekte Offb. 2,6.15 eine und dieselbe Person ist, wie die häresiologische Überlieferung schon seit Irenäus (adv. haer. I,26; III,10) angibt; seine nachträgliche Zuwendung zu Irrlehren und unapostolischen Wegen setzt das Verflossensein einer längeren Reihe von

[12]) Mit den meisten Neueren setzen wir hier bei Polykrates eine Verwechslung des Evangelisten Philippus mit dem Apostel gl. N. voraus. Übrigens muß ja jedenfalls der Mann, welcher um d. J. 60 als Familienvater mit vier heranwachsenden oder erwachsenen Töchtern zu Cäsarea lebt, um die Jahre 30—35 noch ein juvenis gewesen sein.

Jahren ſeit dem Zeitpunkte, wo er noch das Vertrauen der Apoſtel beſaß, voraus.[13]) Mag in den Apokryphennachrichten über Prochoros als ſpäteren Reiſebegleiter und Gehilfen des Apoſtels Johannes in Vorderaſien (ſowie letzlich als Biſchof von Nikomedia) nicht viel Geſchichtliches enthalten ſein:[14]) ſoviel läßt ſich ihnen doch wohl entnehmen, daß auch dieſe Perſönlichkeit zur Zeit ihrer Beſtellung für das in Rede ſtehende Amt noch jung war. Wie denn, ſelbſt beim gänzlichen Fehlen derartiger Anhaltspunkte wie die hier berührten, ein rüſtiges Alter als Qualifikationsmoment für das Teilnehmen am Tiſchdienſt wohl vorauszuſetzen iſt.

Wollte man ſynagogale Verhältniſſe vielleicht auch an dieſem Punkte erläuternd herbeiziehen, ſo ließe ſich an das Amt der „Almoſen-Einnehmer" (Gabbaē-z'dākāh) denken, die — immer in einer Mehrheit von Perſonen (zwei bis drei) — teils Geld teils Naturalien als Liebesgaben für die Armen der jüdiſchen Gemeinde einzuſammeln hatten. Freilich ſteht der Annahme ihrer etwaigen Berückſichtigung als Vorbilder für die Beſtellung der „Sieben" abgeſehen von der Zahl auch der Umſtand entgegen, daß ſie eigentlich nicht kultiſche ſondern bürgerliche Beamte waren. Der „Dienſt der Tiſche", dem zu lieb die Sieben beſtellt werden, iſt ein ſpezifiſch chriſtliches, der Synagoge völlig fremdes Kultuselement; und nicht im Einſammeln ſondern im Austeilen der euchariſtiſchen Liebesgaben wird ihre hauptſächliche Aufgabe beſtanden haben! Wollte man übrigens trotz dieſer Bedenken der Parallele etwelches Gewicht beilegen, ſo würde auch ſie nichts ergeben, was dem von uns behaupteten Unterordnungsverhältniſſe entgegen wäre. Der jüdiſchen Rangfolge: Chassanim, Gabbaim,

[13]) Wir halten an der weſentlichen Richtigkeit des von Irenäus in betreff des ſpäter zum Sektenſtifter gewordenen Nikolaos Überlieferten feſt, mit L. Seeſemann, Die Nikolaiten (Th. Stud. u. Krit. 1893, I, S. 47 ff.) — gegen Sieffert, Art. „Nikolaiten" in PRE² 561 und Schürer („die Prophetin Iſabel in Thyatira", in den „Theol. Abhh. Weizſäcker gewidmet, Freiburg 1892, S. 58).

[14]) Theod. Zahn, Acta Joannis, Lpz. 1880. Lipſius, Apokr. Apoſtelgeſch. u. -Leg., I, 355, 366 f.

Rashē-hak'neseth würde die urchristliche: *νεώτεροι*, *ἑπτά*, *πρεσβύτεροι* einigermaßen entsprechen.[15])

Daß wir zur neuerdings vielfach beliebten Behauptung einer Identität der in Apg. 6 beschriebenen Sieben mit den Presbytern Apg. 11 ff. uns ablehnend verhalten, liegt schon in dem bisher Auseinandergesetzten. Die, manchen glänzenden Namen in sich schließende Liste der seit Justus Hennings Böhmer und Albrecht Ritschl für diese Hypothese eingetretenen Forscher kann uns nicht bestechen.[16]) Man würde die Annahme, daß es das Presbyteramt sei, dessen Einsetzung in Apg. 6 erzählt werde, nie aufzustellen gewagt haben, wenn nicht aus der Notiz 11, 30, betreffend das Überreichtwerden der antiocheniſchen Kollekte durch Saulus und Barnabas an „die Ältesten", die Voraussetzung, daß überhaupt alles Almosen- und Liebesgabenwesen der Urgemeinde durch die Hände der Presbyter hätte gehen müssen, entsprungen wäre.

Diese Voraussetzung ist aber ganz und gar grundlos. Nach der bestimmten, kein Mißverständnis zulassenden Angabe in Apg. 6, 3 ist der sacrale Teil des jerusalemischen Almosenwesens einer besonderen, neu gebildeten Behörde überwiesen worden, nicht auch die sonstigen Liebeswerke und Unterstützungsangelegenheiten. Nur

[15]) Über die synagogalen Gabbaim handelt Vitringa, p. 932 f.; vgl. Schürer, Jüd. Gesch. II, 367. Nach Vitringa sollen übrigens nicht die Gabbaim, sondern die Chassanim den Diakonen der Kirche zu Grunde liegen (De Synag. p. 914 ff.; 1130 sq). S. dagegen Lightfoot, Chr. Ministry, p. 190 sq.

[16]) Just. Henn. Böhmer, Dissertatt. juris eccl., Hal. 1729, p. 349 sq. A. Ritschl, Entsteh. der altkath. Kirche [2], S. 353 ff. G. Uhlhorn, D. christl. Liebesthätigk. in d. alten Kirche, Stuttg. 1881, S. 70, vgl. 155 f. G. V. Lechler, Ap. u. nachap. Zeitalter[3], S. 78 ff. H. Holtzmann z. Apg. 6 (Handcomm.[2], I, 346) — letzterer übrigens nicht ganz bestimmt. — Zur Kritik dieser Presbytertheorie s. im allg. J. B. Lightfoot, The christian ministry (Exkurs II zu s. Philippercommentar; auch neu herausg. in s. Dissertations on the apost. age, Lond. 1893). Derselbe rügt die Hypothese als „a strange perversity" und meint: I do not see how the identity of the two (viz. the Seven and the deacons) can reasonably be called in question."

fürs *διακονεῖν τραπέζαις* wurden die ſieben Männer beſtellt, nicht auch für Verwahrung des Geldertrags für verkaufte Grundſtücke (vgl. Apg. 4,34 f.; 5,2 ff.), oder für außergottesdienſtliche, d. h. rein bürgerliche Armenpflege, oder für Aufbringung und Verwendung der Mittel zum Inſtandhalten der gottesdienſtlichen Verſammlungsorte (wie ja derartiges beim Wachſen der Gemeinde über die urſprünglichen kleineren Verhältniſſe hinaus gewiß bald nötig wurde) u. dgl. m. Der Geſchäftskreis der Sieben war, ſo gewiß als die von ihnen zu bedienenden Tiſche nicht Geldwechſelanſtalten waren (vgl. oben, N. 8), ein rein kirchlicher; darüber daß er auch in die bürgerliche Sphäre eingegriffen hätte, ſteht nirgends ein Wort zu leſen. Was ſie vereinnahmten und auszuteilen hatten, waren nicht Geldſummen ſondern, trivial geſchäftlich geredet, ſtets nur Naturalien. Was dagegen beim Nahen der Hungersnot unter Claudius von Antiochia aus geſandt wurde, waren gerade im Gegenteil nicht Naturalien, ſondern Geldmittel zur Beſchaffung derſelben! Wo waren die rechten Hände zur Empfangnahme dieſer Spende zu ſuchen? Bei den Euchariſtie-Verwaltern, die mit ganz andren Dingen zu thun hatten, gewiß nicht, ſondern im Älteſtenkollegium der Gemeinde! Fand obendrein — wie die chronologiſche Rückſichtnahme auf Gal. 2,1 es wahrſcheinlich macht — das Überreichen der Gabe durch die antiocheniſchen Abgeſandten gar nicht in Jeruſalem ſelbſt ſondern an einem näher oder entfernter von da gelegenen Ort Judäas ſtatt (wegen damaliger teilweiſer Vertreibung der Gemeindehäupter aus der Stadt, durch die drohende oder ſchon ausgebrochene Agrippa'ſche Verfolgung,[17]) ſo blieb umſo mehr die Mitwirkung der Sieben hier ganz ausgeſchloſſen.

Zu dieſen Erwägungen, welche den Vollzug jener Vorſtellung vom Konzentriertſein des geſamten Liebesgabenweſens, ja des

[17]) Vgl. die im ganzen hiemit übereinſtimmenden (nur in Nebenpunkten hie und da abweichenden) Annahmen von De W., Baumg., Lechl., Nösg. in ihren Kommentaren zur Apg., auch Mey. zu Gal. 2,1; Neand., Geſch. d. Pflanz. u. L. ꝛc.

Finanzwesens der Gemeinde im Berufe einer einzigen Behörde schon hinreichend erschweren, tritt noch der Umstand hinzu, daß jedenfalls ein Teil dieser Siebenerbehörde nicht aus jerusalemischen sondern aus hellenistischen Judenchristen bestanden haben muß. Es folgt dies nicht nur aus dem bekannten Anlaß zu ihrer Einsetzung (s. Apg. 6,1), sondern auch aus der Angabe über Nikolaos als antiochenischen Proselyten (V. 5); nicht minder aus der Erwägung, daß von sieben Männern mit echt griechischen Namen doch jedenfalls etliche, wahrscheinlich aber die meisten, der hellenischen Diaspora entstammt sein werden.[18]) Ein derartig gemischtes, vielleicht in seiner Mehrheit hellenistisches Kollegium konnte nicht Presbyterium, nicht oberster Verwaltungsrat der judenchristlichen Urgemeinde sein![19]) Nicht einmal, daß die Sieben zur Zeit, wo das jerusalemische Presbyterium geschichtlich hervortritt, in dasselbe aufgenommen seien (so daß ihr früher nur als Unterbehörde bestehendes Kollegium nachher ins Ältestenkolleg sich aufgelöst habe) ist ein vollziehbarer Gedanke.[20]) Die Sieben sind und bleiben

[18]) Allzu künstlich jedenfalls Gieseler (KG. I, § 25): man habe gerade 3 Hebräer, 3 Hellenisten, und als Siebenten einen Proselyten gewählt. Unerweislich wie diese Hypoth., ist aber auch die Annahme v. Rothe, De Wette, Thiersch ꝛc.: es seien lauter Hellenisten bestellt worden. Aus den griech. klingenden Namen kann eine so weit gehende Folgerung doch wohl kaum gezogen werden; vgl. Wendt z. d. St.

[19]) Richtig Weizs. S. 604: „Man darf hiebei nicht daran denken, daß uns (in den Ältesten 11, 30) nur die Diakonen unter einem neuen Namen begegnen würden; denn diese *sind keine Gemeindevertretung*, ihrer Aufgabe nach, und können es auch nicht sein, da sie dem Anlasse entsprechend *wenigstens vorzugsweise aus den Hellenisten* genommen wurden."

[20]) Dieser Gedanke liegt einer Bemerkung in der alten *Διδασκαλία τ. ἁπ.* VI, 12 zu Grunde, wo gelegentlich des Apostelkonvents (Apg. 15) die Annahme ausgesprochen wird, es hätten an dieser Versammlung außer den Aposteln und Presbytern *auch die Diakonen* teilgenommen (vgl. dazu Sohm S. 242). Verwandt damit ist die Meinung von J. P. Lange (D. ap. Zeitalter, 1854, II, 74 f. u. 539 f.): was in Apg. 6 berichtet werde, sei = Einsetzung Beider zumal, der späteren Diakonen und der späteren Presbyter; erst in spät. Zeit habe sich ein Gegensatz zwischen den beiden, ursprünglich Eine Behörde bildenden Ämtern herausgebildet. Auch Lechler,

eine Behörde zum Dienen, zu Funktionen nicht gemeindeverwaltender ſondern kultusbedienender Art. Für ihre urſprüngliche und ſpezifiſche Verſchiedenheit von den Älteſten ſpricht, um's nochmals in aller Kürze zu wiederholen, alles hier irgend in Betracht Kommende. Es ſpricht dafür:

ihr apoſtoliſches Eingeſetztſein aus beſtimmtem Anlaß — während die Älteſten ohne Zweifel ſchon längſt vor ihnen da waren;

ihr relativ jugendliches Alter — während für die Älteſten im allgemeinen ein gereifteres Lebensſtadium vorauszuſetzen ſein wird;

ihr lediglich gottesdienſtlicher oder ſakraler Geſchäftskreis — während die Älteſten außer den gottesdienſtlichen auch die bürgerlichen und die disziplinaren Angelegenheiten zu wahren hatten und überhaupt der apoſtoliſchen Vollgewalt näher ſtanden;

endlich ihre z. Tl. diasporajüdiſche Abkunft — während man die Älteſten wohl durchweg als echt paläſtiniſche Judenchriſten wonicht ganz als Hieroſolymitaner zu denken hat.[21])

---

In der vorgerückteren Apoſtelzeit, dem durch Apg. 13—28 und die NTtl. Epiſteln geſchilderten Pauliniſchen Zeitalter, ver-

---

Ap. Zeitalt. S. 79 äußert ſich nicht ungünſtig zu der Annahme, doch ohne ſie ſich vollſtändig anzueignen. Auf etwas ähnliches kommt die unten N. 26 zu erwähnende Theorie von Hatch, Harnack ꝛc. hinaus.

[21]) Das Richtige haben außer Lightfoot (ſ. N. 16) und Weizſäcker a. a. O. — der freilich entſprechend ſeiner krit. Geſchichtsanſicht, an der vollen Hiſtorizität des einen wie des andern Berichts (ſowohl K. 6 wie K. 11) Zweifel ausdrückt und außerdem das Inſtitut der Sieben zu ſehr von dem ſpäteren Diakonat losreißt (ſ. N. 25) — von Neueren beſonders Th. Schäfer, Geſchichte der weibl. Diakonie, Stuttg. 1879, S. 15 f., Theodoſ. Harnack, Paſtorallehre (Hdb. der theol. Wiſſenſch.[3], IV, 489 f.), N. Bonwetſch, Das Amt der Diakonie in der alten Kirche, Mitau 1890, S. 22 f.; G. Wohlenberg, Diakonen und Diakoniſſen nach dem Neuen Teſtament (in der Monatsſchrift f. inn. Miſſion ꝛc. 1892, Febr. u. März, insbeſ. S. 228 ff.).

schwindet nun der Name οἱ ἑπτά.[22]) Die beiden Arten christlicher Gemeindebeamten, welche von jetzt ab wiederholt teils einzeln teils zusammen genannt werden, sind διάκονοι und πρεσβύτεροι oder, als mit letzteren Namen synonym, ἐπίσκοποι (s. für die Einzelnennung insbes. der πρεσβύτεροι: Apg. 14,23; 15,6, 20,17; 21,18; Tit. 1,5 ff.; 1. Pet. 5,1; Tit. 1,5 ff.; für die Zusammenerwähnung: Phil. 1,1; 1. Tim. 3,2—13). — Wie verhält sich zu diesem jüngeren Paare urchristlicher Beamten das ältere? Handelt es sich nur um eine teilweise Namenänderung? oder ist mit dem Namen der Siebenmänner auch die Sache völlig verschwunden, so daß die Diakonen als eine ganz neue Beamtenklasse zu gelten haben?

Auch auf diesem Punkte müssen wir einem neuerdings weit verbreiteten und durch angesehene Namen gedeckten Irrtum entgegen treten. Man liebt es, jeden direkten geschichtlichen Zusammenhang zwischen den jerusalemischen Almosenpflegern und den Diakonen von Philippi, Vorderasien, Korinth, Rom 2c. zu bestreiten. Höchstens als ein unbestimmtes, frei gehandhabtes Vorbild aus der entlegenen Urzeit der Kirche soll das Faktum in Apg. 6,1 ff. auf die Entstehung jener späteren Diakonen an andren Orten eingewirkt haben. Ein frühzeitiges völliges Wiedereingehen oder Untergehen sei für das Institut der ἑπτά anzunehmen. Auch fehle viel daran, daß der später entstandene Diakonat in seinen Funktionen und seinem Verhältnis zum Presbyterrat jenen ἑπτά im ganzen entsprochen habe. Namentlich stimme es nicht mit der wahrscheinlichen Inferiorität der „Sieben" gegenüber den Presbytern, daß den Diakonen mehrfach (in den Pastoralbriefen sowohl, wie bei Apost. Vätern wie Klemens v. Rom 2c.) sehr ähnliche Amtsbefugnisse höherer Art, ja überhaupt ein wesentlich gleicher Rang wie den Presbytern, bezw. Episkopen beigelegt würden. — Unter den Vertretern derartiger Ansichten wie die hier berührten treffen wir

[22]) Der einzige Fall seines Vorkommens im zweiten, paulin. Teil der Apg. ist Kap. 21,8, bei Erwähnung des Philippus in Cäsarea.

auch R. Sohm in den betr. Partien seines „Kirchenrechts.“[23]) Es sei uns verstattet, in den nachfolgenden Darlegungen hauptsächlich auf ihn als neuesten, zu besonderem Ansehen auf unsrem Gebiete gelangten Forscher (von dessen Annahmen bereits im Obigen manche beifällig zitiert werden konnten) Bezug zu nehmen. - Aus dem, was zumeist Gegensätzliches, auf einzelnen Punkten auch Gutheißendes über seine Ausführungen zu bemerken sein wird, wird unsre Stellung auch gegenüber den übrigen namhafteren Mitforschern zur Genüge sich ergeben.

Was Sohm in seinen §§ 8 (über „Eucharistie und Kirchengut“) und 10 (über „Diakonen“) betreffs der Bedeutung und Bestimmung der Sieben sowie ihres Verhältnisses zum Diakonat ausführt, enthält einiges, dem wir zustimmen können, es bedarf aber auch mehrfacher Richtigstellung. Daß er die Sieben als Inhaber eines „Charisma der Gabenverwaltung“ charakterisiert und in diese ihre Eucharistie-Verwaltung (welche die Verteilung der eucharistischen Gaben an Arme mit einschließt) ihre hauptsächliche Bestimmung setzt (S. 73), daß er durch eben diese ihre Bestimmung den Gedanken „einer Vermögensverwaltung im Namen der Gemeinde“ als völlig ausgeschlossen erachtet (S. 74), daß er endlich dem allen entsprechend ihre Identität mit den Presbytern verwirft und sich mit Bestimmtheit gegen jene Ritschl'sche Deutung von Apg. 6 als angeblicher Grundstelle für den Ursprung des Ältestenamts erklärt (S. 73, Note 19): dies alles hat, wie aus dem bisher Dargelegten ersichtlich, unsre volle Zustimmung. Aber entschieden widersprechen müssen wir mehreren andern seiner Behauptungen. Zunächst:

1. der Annahme, daß das Gabenverwaltungs-Charisma der Sieben nur ein Ausfluß aus ihrer „Lehrbegabung“ gewesen sei und daß ihnen die Bestellung zu ihrem Dienste hauptsächlich weil sie „lehrbegabte Männer“ waren, widerfahren sei (S. 73). Dieser

[23]) Kirchenrecht (Bd. VIII, 1 von Bindings „Handb. der deutschen Rechtswissenschaft“, Leipz. 1892), S. 73 u. S. 121 ff. — Wegen der Vorgänger Sohms in Vertretung derselben Ansicht s. unten N. 26.

Meinung liegt eine allzu einseitige Rücksichtnahme auf das πνεῦμα, das eine der beiden Apg. 6,3 angegebenen Qualifikationsmomente für die Siebenmänner zu Grunde. Das dabeistehende und den Begriff πνεῦμα näher bestimmende und erläuternde σοφία ist dabei zu übersehen! Nicht Lehrgabe zuvörderst, sondern vor allem praktische Weisheit, göttlich gesalbter und geweihter Blick fürs wahre Interesse der Gemeine und fürs wahre Wohl der Gläubigen ist's, was als Grundbedingung für die Wahl zu diesem Amte in Betracht kam. Die Lehrbegabung konnte zu den Eigenschaften des zu Wählenden gehören, mußte es aber nicht. Das lehrhafte Zeugen war, wo es zur praktischen Tüchtigkeit dieser Männer hinzutrat, ein dankenswertes Accidens, nicht das eigentliche Grunderfordernis. — Ferner

2) können wir nicht zugeben, was Sohm (S. 73 N. 19; sowie S. 122 N. 4) über die völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sieben in ihrer Amtsführung gegenüber den Aposteln sagt. „Die Sieben sind — — gleich den Aposteln Diener, Stellvertreter Gottes und handeln allein in Gottes Namen"; für sie . . . . „ist von irgendwelcher dienenden Unterordnung unter die Apostel in Bezug auf den Tischdienst (die Gabenverwaltung) keine Rede", 2c. Das hier Behauptete hängt, wie auch schon jene unter 1 beleuchtete Einseitigkeit, mit Sohms Auffassung aller Thätigkeiten und Einrichtungen der christlichen Urzeit als unmittelbar vom Geist gewirkt oder charismatisch zusammen. Aber dieser Annahme einer charismatisch-enthusiastischen Organisationslosigkeit der von den Aposteln geleiteten Kirche steht die oft und nachdrücklich genug ausgesprochene apostolische Forderung des εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν (oben S. 15) entgegen. Speziell für das Institut der Sieben gilt es, nicht nur das an und für sich einen bloßen Teil der Gottesdienstleitung und eine untergeordnete Hilfleistung bedeutende Geschäft des „Dienens an den Tischen" in Betracht zu ziehen, sondern vor allem auch den Umstand, daß die sieben Männer für diesen ihren Beruf durch die Apostel mittels Handauflegung geweiht werden! Der Ritus der Handauflegung, wo immer und zu welchem Zweck er vollzogen werde, bedeutet ein

Segnen; was es aber mit dem Segnen für eine Bewandtnis hat, steht Hebr. 7, 7 zu lesen. Wir können die Sohmsche Theorie vom Handauflegen als einem nicht Erteilung sondern nur Bestärkung von (schon vorhandener) Geisteskraft bezweckenden und bedeutenden Akt, der ganz anderen Inhalt habe als der betr. alttestamentliche Ritus (Kirchenr. S. 61—66), uns nicht aneignen. Weder Hebr. 7 läßt sich damit vereinigen, noch Stellen wie Apg. 8, 16; 19, 6; 1 Tim. 4, 14; 2 Tim. 1, 6 u. s. f.[24]) Es würde aber selbst im Falle vollständiger Richtigkeit dieser Theorie nicht angehen, die auf Anordnung der Apostel aus der Mitte der Gemeinde gewählten und dann apostolisch bestätigten und geweihten Männer als zu völliger Selbständigkeit des Handelns entlassen zu denken und keinerlei Verhältnis ihrer Unterordnung zu denen, welchen sie ihr Amt verdankten, anzuerkennen. Nicht das Ganze der Gottesdienstleitung, nicht die Spendung von Wort und Sakrament zumal, haben die Apostel diesen Hilfsbeamten abgetreten, sondern nur einen Teil derselben (und zwar nicht den grundlegenden!) haben sie ihnen übertragen. Das Ganze ist überhaupt ein Akt nicht der Abtretung sondern der Übertragung, der Beauftragung. Der Beauftragte bleibt immer und überall seinem Auftraggeber verantwortlich, ist also insoweit demselben untergeordnet und von ihm abhängig. — Endlich

3) soll das Amt der Sieben „nur vorübergehenden Bestand gehabt" haben (S. 73); es soll „nicht Vorbild und Ursprung des Diakonenamts bedeuten" (S. 122), die Diakonen sollen erst viel später, „gleichzeitig mit den Bischöfen auftreten" (S. 123). Für diese dritte Behauptung hat Sohm — anders als für die beiden bisher betrachteten, die er mehr oder weniger allein vertritt — eine Anzahl Bundesgenossen auf seiner Seite. Dieser Annahme eines Nichtzusammenhängens der Diakonen in den späteren Paulusbriefen mit den Sieben des Petrusteils der Apostelgeschichte hul-

[24]) Vgl. H. Fretzdorff, Die Bedeutung der Handauflegung im A. u. N. Bunde, Greifswald 1892, S. 27 ff. — Es wird auf die Handauflegung unten noch zurückzukommen sein.

digen — nachdem schon im Altertum das zweite Trullanische Konzil sie in ihrem Kerne ausgesprochen hatte[25]) — von Neueren mehr oder weniger bestimmt Vitringa, Stanley, Sieffert, Weizsäcker, mit deren Annahmen auch die von Hatch und Harnack, Kühl, Wendt sich teilweise berühren.[26]) Aber an entscheidenden Gründen für diese Losreißungstheorie mangelt es doch sehr. Was an ihr Richtiges ist, dürfte sich auf den allerdings wahrscheinlichen

---

[25]) In can. 16 des Conc. Trullan. II wird — unter beifälliger Citation einer Stelle aus Chrysost. Comm. zu Apg. 6, wo derselbe die den Sieben zu Teil gewordene Weihe für verschieden sowohl von der Presbyter- wie von der Diakonen-Ordination erklärt — zwischen den sieben jerusal. Almosenpflegern als nur zum Dienst der Armentische bestellt und den sakramentsverwaltenden Diakonen der Kirche unterschieden: *ἡμεῖς — — εὕρομεν, ὡς ὁ λόγος αὐτοῖς οὐ περὶ τῶν τοῖς μυστηρίοις διακονουμένων ἦν ἀνδρῶν, ἀλλὰ περὶ τῆς ἐν ταῖς χρείαις τῶν τραπεζῶν ὑπουργίας* (Manfi, t. XI, 950; vgl. Thomassin, Vet. et nov. Eccl. discipl. etc. I, 1, 51, § 11, 12).

[26]) Gestützt auf das Trullan. hat Vitringa p. 920 sq. die völlige Verschiedenheit der Sieben von den späteren urchristl. Diakonen zu erweisen gesucht (septem illos oeconomos ecclesiae Hierosolymitanae — — longe alios fuisse a diaconis, de quibus Paulus loquitur, etc.). Ihm folgen hierin im wesentlichen: Dean Stanley, Essays on Apostolic Age, p. 62 (the Seven -- — „had probably no connection with the deacons in the later ap. age", etc.), Sieffert, Art „Philippus d. Ev." in PRE² und Weizsäcker, Ap. Zeitalt.², S. 46 (diese Diakonie der Sieben bleibe „ohne Fortsetzung und weitere Folgen"). — Nicht ganz so schroff will Hatch (s. N. 11) S. 43 die Losreißung vollzogen wissen. Nach ihm haben die Sieben wenigstens „als Vorbild gedient für eine Klasse von Beamten, welche bald notwendig wurden und die seitdem in den chr. Kirchen ständig blieben." Mit dieser nach dem Vorbild der Sieben später eingesetzten Beamtenklasse meint er nicht die Diakonen allein, sondern sie in enger Verbindung mit den Episkopen, mit denen sie ja fast stets zusammengenannt würden, ꝛc. (vgl. unten). Dieselbe Annahme von einer gewissen, freilich nur entfernten Vorbildlichkeit der Sieben für das später entstandene Verwaltungskollegium der *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* (nicht bloß der *διάκονοι*) liegt dem zu Grunde, was A. Harnack in s. Analekten zu Hatch (S. 239 ff.) ausführt. Ebenso dann Kühl, D. Gemeindeordnung in d. Pastoralbriefen, Berlin 1885, S. 120 f. und Wendt, z. Apg. 6, 4.

Sachverhalt beschränken, daß die Sieben als Sieben, d. h. in ihrer Beschränkung auf eine Siebenzahl, nur vorübergehend existiert haben werden. Das stete Wachstum der jerusalemischen Gemeinde, dem auch zeitweilige Verfolgungen wie die in Apg. 8 und 12 berichteten keinen Einhalt zu thun vermochten (s. Apg. 21, 20), kann eine Vermehrung der anfänglichen geringen Zahl bald genug vernotwendigt haben. Der Name „die Sieben" hatte damit seine Rolle ausgespielt (vgl. N. 22), aber nicht die durch ihn bezeichnete Sache, nicht das einst in einer Siebenzahl von Trägern ins Leben getretene Amt.

Man versuche es doch einmal, Gemeindegottesdienste mit Agapenfeiern ohne die einmal dafür bestellte und während längerer Zeit wirksam gewesene ordentliche Leitung sich vorzustellen! Man vergegenwärtige sich einen Zustand des nicht mehr unter Aufsicht von apostolisch eingesetzten Pflegern und Helfern vor sich gehenden Herrnmahls! Es bedarf keines Hinweises auf 1 Kor. 11 und 12, um das nicht nur Unhaltbare sondern Undenkbare solcher Zustände einzusehen. — Konnten etwa die Apostel den ursprünglich mitbesorgten Dienst der Tische in diesen späteren Zeiten wieder an sich nehmen? Unmöglich und undenkbar! denn in dem Maße, wie die Stärke der Gemeinde unaufhaltsam zunahm, wurden der in Jerusalem anwesenden Apostel weniger. Oder konnte das Tischbesorgungs- und Almosenverteilungsgeschäft von den Ältesten mit übernommen werden? Die hatten ohnehin genug zu thun (vgl. S. 22). Es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß ein so hochnotwendiges Amt wie das der Tischdiener, nachdem es einmal errichtet worden, wieder eingegangen und spurlos verschwunden sein sollte. Der Faden des Zusammenhangs, der die Agapenaufseher und Armenpfleger der Urgemeinde mit den Trägern ähnlicher Geschäfte in den apostolischen Gemeinden zweiter und dritter Generation verknüpft, kann niemals zerrissen gewesen sein. Hätte etwa die Agrippa-Verfolgung sein Abreißen für einen Augenblick bewirkt — zu welcher kühnen Annahme Kap. 12 der Apg. herzlich wenig Ermutigungsgründe darreicht —, er wäre sofort nach dem Tode

des Tyrannen wieder angeknüpft worden. Das Ältestenamt der Muttergemeinde wandert, wie der geschichtliche Fortschritt von Apg. 11, 30 zu 14, 23 und 20, 17 ff. zeigt, unter Beibehaltung seines Namens und ohne wesentliche Veränderung seiner Berufsaufgaben von Palästina nach Kleinasien und Hellas hinüber, um bald zur allgemeinen, nirgendwo mangelnden Gemeindeeinrichtung zu werden: sollte mit dem Amte der Tischdiener nicht das nämliche erfolgt sein? Stadtgemeinden von einer Stärke wie diejenigen von Antiochia, Ephesus, Korinth 2c. werden rasch genug der Unentbehrlichkeit auch dieser Behörde innegeworden sein. Oder richtiger: dieselbe wird ihnen vom Moment ihres Entstehens an ebenso notwendig und unvermeidlich zugewachsen sein wie die Behörde der Presbyter.

Lassen wir die Zurückhaltung, die wir uns seither auferlegt, nun endlich fallen und nennen wir das Kind beim rechten Namen! Die Tischdiener und Almosenpfleger — die anfänglich in einer Stärke von Sieben angestellten und nachher selbstverständlich vermehrten Helfer der Apostel für den „Dienst an den Tischen" — sind keine anderen als die *διάκονοι* der jüngeren Paulusbriefe sowie der weiterhin sich anschließenden urchristlichen Schriften. Der Name *διάκονοι* für sie ist auch gar nichts neues, sondern nur eine abgekürzte Wiedergabe der ursprünglichen Bezeichnung; *διάκονοι* ist = *διακονοῦντες τραπέζαις*. Es liegt nicht der mindeste Grund vor zum Zweifel an der direkten Vorbildlichkeit und grundlegenden Bedeutung des Vorgangs in Apg. 6 für die Diakonenbestellung. Apg. 6 ist und bleibt der locus classicus, der echte Urbericht über die Genesis des christlichen Diakonenamts.

Wodurch wird es denn verboten, die Gleichung: *οἱ ἑπτά* = *οἱ διάκονοι* unbefangen zu vollziehen? In den neutestamentlichen Aussagen ist nichts, was ihren Vollzug unmöglich machte, enthalten. An beiden Stellen, wo Diakonen mit Presbytern zusammengenannt werden, sowohl Phil. 1, 1 wie 1 Tim. 3, nehmen sie die zweite Stelle ein, womit ihre Unterordnung unter jene hin-

reichend deutlich angezeigt ist; und eben dieses Subordinationsverhältnis gibt unbefangene exegetische Erwägung von Apg. 6, 1—6 für die „Sieben" gegenüber den nachmals auftretenden Ältesten zu erkennen. Auch was 1 Tim. 3, 2—13 in Bezug auf die notwendige Eigenschaftung zuerst der Ältesten, dann der Diakonen ausgeführt wird, gibt die ursprünglich ihnen eignen Züge noch zu erkennen, mag immerhin, im Zusammenhang mit der überhaupt stattgehabten Fortbildung des Kirchenwesens, einiges in der beiderseitigen Berufsstellung sich verschoben haben und dadurch eine gewisse Verähnlichung der früher mehr verschieden gearteten Ämter eingetreten sein. Es ist doch zu weit gegangen, wenn gesagt wird, die für Bischöfe einer- und für Diakonen andrerseits in den Pastoralbriefen geforderten Qualifikationen seien „kaum zu unterscheiden".[27]) Ganz gewiß ist es das gleiche Maß religiös-sittlicher Tüchtigkeit, was Paulus 1 Tim. 3 für die einen wie für die anderen verlangt; aber schon der Umstand, daß er bei Beschreibung der Qualitäten des Bischofs nicht weniger als 16 Punkte, die zu erfordern seien, namhaft macht (V. 2—7), während er für den Diakon mit 8 solcher Punkte auskommt (V. 8—10 u. V. 12), gibt zu erkennen, daß er für den ersteren eine höhere Lebensstellung und dem entsprechend eine schwerere Verantwortungslast, nach dem Worte: „Wem viel befohlen ist, von dem wird man viel fordern", voraussetzt. Auch weist in der diakonalen Qualifikationsliste mehreres deutlich genug sowohl auf das im allgemeinen jüngere Alter wie auf einen gewissen Subalterncharakter der Berufsstellung hin; so das „nicht doppelzüngig" (*μὴ διλόγους*), das verstärkende *πολλῷ* bei *μὴ οἴνῳ προσέχοντες* (verglichen mit dem einfachen *μὴ πάροινον* beim Bischof),[28]) ferner das Unterworfensein unter ein vorgängiges Prüfungsverfahren

[27]) Hatch, S. 43. Ähnl. Sohm, S. 123: „Es fällt auf, daß in unsren Quellen (— er hat außer den Pastoralbriefen auch Klem. 1. Kor. vor Augen —) für Bischöfe und Diakonen wesentlich die gleichen Eigenschaften verlangt werden", ꝛc.

[28]) Beide Beamte sind als mit den Gaben für den Abendmahlstisch

(δοκιμαζέσθωσαν πρῶτον, V. 10). Sollte — was doch wahrscheinlich — mit dieser Forderung einer Antrittsprüfung zugleich auf Konstatierung des Nötigsten an theoretischem Wissen, besonders auf elementare Schriftkenntnis hingewiesen sein, so läge darin einerseits eine Berührung, andrerseits ein bemerkenswerter Gegensatz zu jener Forderung des διδακτικὸν εἶναι, welche in der Reihe der Bischofseigenschaften zwar erst die siebente Stelle einnimmt, denselben aber doch ihr relativ höher stehendes, gleichsam vornehmeres Gepräge erteilt. Aufmerksame Vergleichung der beiden Qualitätenreihen unter Hinzuziehung auf der Titus-Parallele für die Bischofseigenschaften (Tit. 1, 5—7)[29]) weckt doch mit nicht zu ver-

viel umgehend gedacht; für die Bischöfe aber wird in Bezug hierauf das minder starke Warnwort gebraucht.

[29]) Die je 16 Erfordernisse für die Bischöfe bezw. Ältesten, welche in den beiden Parallelen aufgezählt werden, sind:

| 1 Tim. 3, 2 ff. | Tit. 1, 6 f. |
|---|---|
| Der Bischof soll sein: | Der Älteste soll sein: |
| tadellos | unbescholten |
| eines Weibes Mann | eines Weibes Mann |
| nüchtern | Vater frommer Kinder |
| mäßig (σωφρ.) | tadelloser Haushalter Gottes |
| anständig | nicht selbstherrisch |
| gastfrei | nicht zornig |
| lehrtüchtig (διδακτ.) | kein Weinliebhaber |
| kein Weinliebhaber | nicht raufluftig |
| nicht raufluftig | nicht schnöden Gewinn suchend |
| nachgiebig | gastfrei |
| nicht streitsüchtig | das Gute liebend |
| nicht geldgierig | mäßig |
| guter Hausvorsteher | gerecht |
| gute Kinderzucht übend | heilig (ὅσιος) |
| nicht ein Neubekehrter | enthaltsam |
| gut beleumundet. | rechtgläub. u. tücht. Lehrer. |

Die 8 Erfordernisse für Diakonen 1 Tim. 3, 8 ff. sind:

Der Diakon soll sein:
ehrbar (σεμνός)
nicht doppelzüngig
nicht vielem Wein ergeben

kennender Deutlichkeit den Eindruck, daß der Biſchof als dem was wir heute „Stand der Gebildeten, der Honoratioren“ nennen angehörig gedacht iſt, während für die Diakonen vorausgeſetzt wird, daß ſie dem Kreiſe der illiterati näher ſtehen. Nicht als ob ihr Illiteratentum als das unbedingt Vorherrſchende gedacht wäre. Im Gegenteil, die Möglichkeit, daß auch ſie höherer Bildung teilhaftig ſeien oder werden können, liegt nicht nur in der Dokimaſia (V. 10) angedeutet, ſondern höchſt wahrſcheinlich auch in der „guten Stufe“ (*καλὸς βαθμός*, V. 13), zu deren Erwerbung ſie im Falle tüchtiger Amtsführung als befähigt bezeichnet werden.[30])

Was außer dem hier Angedeuteten beſonders noch beachtet werden muß, iſt die notoriſche Unvollſtändigkeit der pauliniſchen Angaben in Bezug auf beiderlei Qualifikationen, die epiſkopale wie die diakonale. Paulus ſchreibt keine Kirchenordnung; nicht einmal eine vollſtändige Gemeindeordnung will er dem Timotheus oder dem Titus übermitteln, ſondern nur Beiträge zu einer ſolchen. In der Aufzählung der religiöſen und der ethiſchen Erforderniſſe für beiderlei Beamte ſtrebt er eine gewiſſe Vollſtändigkeit an, wie er denn deutlich genug chriſtliche, durch Lauterkeit des Wandels geförderte Lehrtüchtigkeit in den Mittelpunkt der Biſchofsqualitäten ſtellt, dagegen Glaubenstüchtigkeit in Verbindung mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit (V. 9) als Hauptpunkt, worauf beim Diakon

nicht ſchnöden Gewinn ſuchend
das Glaubensgeheimnis in gutem Gewiſſen hegend
in vorheriger Prüfung als tadellos bewährt
eines Weibes Mann
Kinder und Haus gut regierend.

Zur Erläuterung der einzelnen Prädikate vgl. außer den Kommentaren (beſ. Koelling [1. Tim.], Weiß, Kübel, Knoke): Kühl, Gemeindeordnung ꝛc. S. 15 ff.; Harn. zu „Lehre d. Apoſt.“ 15, 1 (S. 57); Sohm, KR., S. 89 ff.

[30]) Vgl. Holtzmann, D. Paſtoralbriefe (1879), S. 240, 323. Harnack, Analekten zu Hatch S. 246 ff. und Sohm S. 124 f. Als Parall. zum *καλὸς βαθμός* cit. Sohm Kap. 6 der Ap. KOrdng.: *οἱ γὰρ καλῶς διακονήσαντες καὶ ἀμέμπτως τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικόν.*

zu achten sei, betont. Wir wüßten nicht, was in diesem Parallelbilde mit dem Begriffe, den man laut Apg. 6 und Apg. 11—20 von der Urgestalt beider Beamtenarten sich zu bilden hat, im Widerspruch stünde. Eine Entwicklung haben sie beide durchgemacht — das Diakonentum, da für die armen- und krankenpflegerische Seite seiner Funktionen auch weibliche Personen ihm ergänzend zur Seite getreten sind (Röm. 16, 2; 1 Tim. 3, 11; 5, 3 ff.; Tit. 2, 3—5), sogar eine sehr beträchtliche, viel in sich begreifende Entwicklung.[31]) Aber die Grundzüge ihrer Eigenschaften und ihrer Aufgaben sind geblieben. Noch immer sind die Diakonen Helfer für die Gottesdienstleitung (insbes. deren eucharistischen Teil) und für das Liebeswerk in der Gemeinde, und noch immer sind die Presbyter Leiter oder Oberaufseher in Bezug auf dies beides. Die letzteren stehen dem Apostelberuf und Apostelrang also näher als jene. Sie sind nicht bloß dienende Gehilfen, sondern beratende Beisitzer und Vertreter der Apostel, und zwar dies vermöge ihrer Lehrfähigkeit, der zumeist charakteristischen und im allgemeinen nie fehlenden Hauptprärogative ihres Stands gegenüber dem der Diakonen.[32])

Zu dem was dies fortentwickelte Ältestentum der späteren Apostelzeit vom einfacheren der petrinischen Urzeit unterscheidet, gehört auch der mit πρεσβύτερος abwechselnde, ja gelegentlich diese Bezeichnung ganz ersetzende Name „Aufseher", ἐπίσκοπος. Für das wesentlich Gleichbedeutende der beiden Namen hier nähere

[31]) Dieckhoff, Die Diakonissen der alten Kirche, in Monatsschr. f. inn. Miss. 1877. Schäfer, D. weibl. Diakonie, I, 1879. Derf., Diakonik (Hdb. d. th. W.[3] IV). Wohlenberg, a. a. O. (N. 21), S. 235 ff. H. Seesemann, D. Amt der Diakonissen in d. alten Kirche, Mitau 1891.

[32]) Ein gelegentliches Fehlen der Lehrbegabung scheint in 1 Tim. 5, 17 angedeutet zu sein, da hier diejenigen vorstehenden Presbyter besondrer Ehre für würdig erklärt werden, die „mit Wort und Lehre arbeiten" (μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ). Hier kündigt die Entstehung eines Amts von nicht-geistlichen Laienältesten sich an, deren in spät. Zeit bes. die nordafrik. Christenheit viele hatte; s. die seniores plebis bei Optat und Augustin (Rothe, Anfänge ꝛc. S. 234 ff.).

Belege beizubringen, iſt überflüſſig. Aufmerkſames Leſen des 20. Kapitels der Apoſtelgeſchichte (hier beſ. der VV. 17 und 20) und des 1. Kapitels des Titusbriefs (hier beſ. der VV. 5 u. 7) muß jeden etwaigen Zweifel an der Thatſächlichkeit dieſer Namengleichung wegräumen. Das Zugeſtändnis der Identität beider Titel bedeutet auch gar nicht einmal ein Ankämpfen gegen die traditionelle Geſchichtsanſicht epiſkopaliſtiſch-orthodoxer Theologen. Weder griechiſcher- noch römiſcherſeits kann man die Thatſache beanſtanden, denn Kirchenlehrer erſten Rangs wie der Grieche Chryſoſtomus und der Lateiner Hieronymus haben ſie aufs unzweideutigſte bezeugt — letzterer nicht ohne etwas von der ätzenden Lauge ſeines Spottes über das Eindringen ehrgeiziger Rangſtreitigkeiten in die Entwicklung des Klerus nachapoſtoliſcher Zeit einfließen zu laſſen.[33])

Eine gewiſſe Tendenz zur Verdrängung des alten Presbyternamens durch die neuere Bezeichnung „Biſchof" ſcheint an zweien der hervorgehobenen Paulusſtellen: Phil. 1, 1 und 1 Tim. 3, 1—13 ſich bemerklich zu machen. Behufs Erklärung dieſes Phänomens einer unmittelbaren Nebeneinanderſtellung der Titel *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι*, das wegen ſeines noch ſtärkeren Hervortretens bei den apoſtol. Vätern im nächſten Abſchnitt eingehender zu erörtern ſein wird, genügt es einſtweilen darauf hinzuweiſen, daß beide Namen Funktionsbezeichnungen ſind und inſofern beſſer zuſammenpaſſen als *πρεσβύτεροι* und *διάκονοι*.[34]) Die Nebeneinanderſtellung wirkt kontraſtierend, ſie macht den Gegenſatz zwiſchen der leitenden, namentlich den Gottesdienſt leitenden (alſo Wort und

[33]) Hieron. zu Tit. 1, 7: Idem est ergo presbyter, qui episcopus; et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent — — communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur, etc. (vgl. beſſ. Ep. 146 ad Evang., auch Ep. 82, 84, etc.). Ferner Chryſoſt. Homil. I in Philipp: *Τί τοῦτο; μιᾶς πόλεως πολλοὶ ἐπίσκοποι ἦσαν; οὐδαμῶς· ἀλλὰ τοὺς πρεσβυτέρους οὕτως ἐκάλεσε· τότε γὰρ ἐκοινώνουν τοῖς ὀνόμασιν.* — Ambroſiaſt. z. Eph. 4, 11: Primi presbyteri episcopi appellabantur. — Theodoret z. Phil. 1, 1 u. 1 Tim. 3.

[34]) Vgl. F. Loofs, Die urchr. Gemeindeverfaſſung, mit ſpec. Bez. auf Loening u. Harnack (Th. St. u. Krit. 1890), S. 642.

Sakrament verwaltenden) Thätigkeit der einen und der dienenden der anderen Beamtenart auf eindrucksvolle Weiſe bemerklich. Synonyma von ἐπίσκοπος, mittels deren die gleiche Wirkung erreicht werden könnte (für deren unmittelbare Zuſammenſtellung mit διάκονοι aber im Neuen Teſtament keine Beiſpiele vorliegen) ſind die Namen προεστώς Röm. 12, 8, ἡγούμενος Hebr. 13, 7. 17. 24, ſowie der bildliche Ausdruck ποιμήν — letzterer verbunden mit διδάσκαλος in Eph. 4, 11 den Presbyter- oder Biſchofsnamen vertretend (vgl. auch ποιμαίνειν 1 Pet. 5, 1—3 und Apg. 20, 28).

Auf dieſe letztgenannten Ausdrücke wird wegen ihres vielfachen Vorkommens auch im nachapoſtoliſchen Sprachgebrauche unten zurückzukommen ſein. Sachlich neues erſcheint durch ſie vorläufig, d. h. im Sprachgebrauche der jüngeren neuteſtamentlichen Schriften, nicht bezeichnet. Doch läßt die Möglichkeit ſich nicht beſtreiten, daß der eine oder andere von ihnen als ſpezifiſche Bezeichnung für etwelche neu hervortretende Modifikation des älteren Amtes oder auch für eine neue Bildung üblich werde. Daß dies namentlich in Bezug auf ἡγούμενος und διδάσκαλος gilt, wird weiter unten erſichtlich werden.

## 3. Diakonen, Älteſte, Biſchöfe der nachapoſtoliſchen Zeit.

a. Diakonen. Die apoſtoliſche Väter-Literatur, der wir aus chronologiſchen wie inneren Gründen auch die Didache zuzuzählen haben und an die ſich nächſtdem dann die griechiſchen Apologeten und Antignoſtiker des 2. Jahrhunderts (von Juſtin bis zu Irenäus) anreihen, bringt keine Ausſagen betreffs der Diakonen, wodurch deren Bedeutung und kirchliche Stellung als gegenüber den Verhältniſſen der ſpäteren neuteſtamentlichen Zeit irgendwie weſentlich verändert erſchiene. Ihr Rangverhältnis zu den Presbytern (bezw. Biſchöfen) bleibt, wie vorher, das einer entſchiedenen Unterordnung. Vergeblich hat W. Wrede, verführt durch die einſeitige Theorie von Hatch (vgl. unten b), den Klemensbrief an die Korinther als Zeugen dafür zu verwerten geſucht, daß ſowohl in Rom als in Korinth gegen das J. 100 die Diakonen

als den Presbytern gleichſtehend gedacht und behandelt worden wären (oder genauer: daß ſie, nebſt den Epiſkopen, zum dortigen Presbyter-Kollegium gehört hätten).[35]) Die berühmte, viel citierte Stelle K. 40, 5, wo Klemens zwiſchen den altteſtamentl. Prieſtern und Leviten einerſeits und den chriſtlichen Presbytern (oder Epiſkopen) andererſeits eine Parallele zieht, iſt mit dieſer modernen Gleichſtellungstheorie ſchlechterdings nicht zu vereinigen.[36]) Und daß die aus Phil. 1, 1 und 1 Tim. 3 bekannte Nebeneinanderſtellung von ἐπίσκοποι und διάκονοι auch hier (K. 42, 5) wiederkehrt (unter Vergleichung der ſehr frei citierten Stelle Jeſ. 60, 17), erfordert keine andere Erklärung als die ſchon gegebene: es galt beide Ämter nach ihren charakteriſtiſchen Verrichtungen zu bezeichnen, das eine nach ſeiner Führer- und Aufſeherſtellung, das andre nach ſeiner Dienſtfunktion. — So wird es auch mit der Erwähnung beider in Kap. 15 der Apoſtellehre ſich verhalten. Die Biſchöfe werden auch hier an erſter, die Diakonen an zweiter Stelle genannt. Daß für beide die gleichen Qualifikationen vorgeſchrieben werden, kann nicht zum Erweis ihrer Rang- und Funktionengleichheit benutzt werden, denn nur die moraliſche Tüchtigkeit und Zuverläſſigkeit beider ſollte hier (wie auch bei Klem. 1 Kor. 44, 2: „erprobte Männer") betont werden, nicht handelte es ſich

[35]) W. Wrede, Unterſuchungen zum 1. Klemensbriefe (Göttingen 1891), S. 14—17. Weſentlich dieſelbe Anſicht hatte früher Gundert vertreten (Zeitſchr. f. d. geſ. luth. Theol. 1854, S. 56 ff.); desgl. in Bezug auf die Paſtoralbriefe: Knoke in ſ. Komm. (Gött. 1889), II, 203 ff.

[36]) Vgl. Lightfoot, S. Clement of Rome² (1890), II, p. 123, wo mit Recht betont iſt, daß das von Klemens beigebrachte „argument by analogy" dahin abzielt, die Notwendigkeit hervorzuheben, daß die betr. Gemeindebeamten ſich ihren beſonderen Stellen (proper places) entſprechend verhalten. Darin liege, daß ebenſo gut wie die Leviten den Prieſtern im A. Bunde untergeordnet waren, die chriſtl. Diakonen den Presb. unterſtehen müſſen. Dagegen ſei es unzuläſſig, die Analogie derart zu preſſen, daß auch für den atl. ἀρχιερεύς ein chriſtl. Gegenſtück, nämlich der monarchiſche Biſchof erwähnt gefunden würde, denn der ganze Brief throughout only recognizes two orders, presbyters and deacons, as existing at Corinth, etc.

um ein näheres Eingehen auf das praktisch-technische der beiderseitigen Aufgaben.[37]) — Kein wesentlich anderes Bild von der Stellung des Diakonenamts führen uns ferner die Ignatianen samt dem Polykarpusbriefe an die Philipper vor. Wenn letzterer (Kap. 5) bei kurzer Aufzählung der Diakonenpflichten die Demut und Dienstwilligkeit (nach dem Vorbilde Christi des „Dieners Aller", Joh. 13, 13 ff.) als vornehmste, alles in sich begreifende Tugend der Vertreter dieses Standes preist, so deutet das ebensowohl ihre Unterordnung unter die Presbyter an, wie die dann folgende Voranstellung dieser letzteren bei Zusammennennung der Beiden (5, 3 z. E.). Bei Ignatius, als eifrigem Vertreter des monarchischen Episkopats, kehrt die absteigende Stufenfolge: Bischof, Presbyterium, Diakonen stetig wieder. Nicht weniger als dreizehn Male findet sich bei ihm diese Reihenfolge.[38]) Daß er gelegentlich von einzelnen Diakonen als ihm, dem Bischof, besonders nahestehend und als Gegenständen seiner besonderen Zuneigung in auszeichnender Weise redet (Philad. 11, 1; Smyrn. 10, 1; vgl. Eph. 2, 1; Magn. 6 ꝛc.), besagt nicht deren Höheranstehen an Rang gegenüber den Presbytern, sondern nur daß sie wegen der Trefflichkeit ihrer Dienstleistungen zu besonderen Vertrauenspersonen für den Bischof geworden sind. Ein Verhältnis, worin das viel später zur Ausbildung gelangte Institut der Archidiakonen, freilich nur ganz von fernher, sich ankündigt.

Über die Befugnisse der Diakonen, besonders in gottesdienstlicher Hinsicht, äußern die apost. Väter — abgesehen von Hermas, welcher einmal (Sim. IX, 26, 2) der ihnen obliegenden

[37]) Ganz richtig Sohm, S. 123: „Die wesentliche Übereinstimmung der (für sie beide, die Diakonen und die Bischöfe) geforderten persönlichen Eigenschaften erklärt sich hinlänglich aus der gleichartigen Aufgabe beider Ämter: beide dienen der Verwaltung der Eucharistie und des Kirchenguts. Dennoch ist das Verhältnis beider Ämter zu diesen Aufgaben ein verschiedenes (ähnl. auch S. 89).

[38]) Die Stellen sind: Magn. 2, 1; 6, 1. 13; Trall. 2, 2; 3, 1 (wo die Ordnung nur scheinbar eine abweichende ist); 7, 2; Philad. Inscr.; 4; 7, 1; 10, 1; Smyrn. 8; 12, 2; Polyc. 6.

Witwen- und Waiſenverſorgung gedenkt — ſich noch nicht, wohl aber Juſtin d. Märtyrer. Seine größere Apologie beſchreibt in ihrem mit größter Unbefangenheit vor den Kaiſern erſtatteten Bericht über die Abendmahlsfeier der Chriſten (Kap. 65—67), wie die „bei uns ſo genannten Diakonen" zuerſt den beim Gottesdienſt Anweſenden, dann auch den ihm fern Gebliebenen (Kranken, Altersſchwachen ꝛc.) die geweihten Gaben des Brots und Weins austeilen. Wie an dieſer Stelle das *διακονεῖν τραπέζαις*, ihre urſprünglichſte und eigentlichſte Aufgabe laut Apg. 6, als nach wie vor ihnen obliegende Hauptfunktion erſcheint, ſo kehrt noch mehreres von dem im N. T. über ihre Beſtimmung und Eigenſchaftung Ausgeſagten bei Schriftſtellern des 2. und des 3. Jahrhunderts wider, in einer Weiſe, die am weſentlichen Sichgleichbleiben ihrer Stellung und Aufgabe keinen Zweifel zuläßt. Mehrfache Erweiterungen ihrer Befugnis treten in Verbindung mit dieſen Hinweiſen auf das Stabile ihrer Amtsſtellung allerdings hervor, aber doch nur ſolche, die mit dem Ur- und Grundbegriffe derſelben als einer Dienſt- und Hilfsbehörde im Einklang ſtehen. Bei Tertullian wird einmal ihres Befugtſeins zum Taufvollzuge gedacht, aber doch nur als einer vom Biſchof teils den Presbytern teils ihnen überwieſenen Handlung, die ſie namens des Biſchofs verrichten.[39]) Cyprian gedenkt einerſeits ihrer Fürſorge für unterſtützungsbedürftige Konfeſſoren und Märtyrer (Ep. 10), andererſeits ihres Kelchausteilens beim hl. Mahle (De lapsis, c. 25). Daß letzteres ihnen im Unterſchiede von der Eulogienkonſekration und Brotſpendung als einem Vorrechte des Biſchofs (bezw. Presbyters) zukam, iſt aus Kanon 18 des nicän. Konzils erſichtlich, wo, wie auch in anderen kirchenrechtlichen Urkunden des 4. Jahrhunderts, das „Opfern" (*προσφέρειν*, offerre) als ein

[39]) Tert. de bapt. 17: Dandi quidem (baptismum) habet jus episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate. Ebenſo noch Hieron. adv. Luciferit. (Vall. t. II, p. 171 sq.): Inde venit, ut sine jussione episcopi neque presbyter neque diaconus jus habeat baptizandi.

dem Diakon entzogenes Recht bezeichnet wird.[40]) Das Vorleſen des Evangeliums im Gottesdienſte iſt, laut Constt. app. II, 57, ihnen frühzeitig geſtattet worden; das Predigen dagegen offenbar erſt ſpäter und nicht ohne manche Vorbehalte und Einſprachen.[41]) Frühzeitig wird ihnen das Ordnunghalten in den Kirchen (Constt. app. l. c.), ja ſogar das Leiten von Landgemeinden (regere plebem, Conc. Illib. c. 77) übertragen; auch dürfen ſie, wie das Beiſpiel des Athanaſius zu Nicäa 325 zeigt, ihren Biſchof zu den Synoden begleiten. Aber den Verhandlungen der Synode haben ſie nicht ſitzend, ſondern nur ſtehend (adstantes) beizuwohnen.[42]) — Sie werden vom Biſchof geweiht und in ihr Amt eingeführt (ab episcopis fiunt, Cypr. Ep. 65; vgl. Can. ap. 2) — ganz entſprechend wie einſt die Sieben in Jeruſalem von den Apoſteln geweiht wurden. Bezugnahmen ſowohl auf ihre Antrittsprüfung (*δοκιμασία*), wie auf die Möglichkeit ihres Aufrückens in ein höheres Amt, welche genau an 1 Tim. 3 erinnern, finden ſich in der alten Apoſtol. Kirchenordnung.[43]) Daß in Bezug auf ihre Qualifikationen die uralten, aus 1 Tim. 3 und Polyk. ad Phil. 5 bekannten Grundſätze in feſter Geltung verblieben, lehrt Buch III der Constt. app., wo zwar in moraliſcher Hinſicht für ſie die gleichen Eigenſchaften wie für Biſchöfe gefordert werden, dabei

[40]) S. noch Can. Arel. 15 u. Constit. App. VIII, 15. 25 (Hefele Concilieng.[2] I, 214, 424).

[41]) Beiſpiele von predigenden Diakonen kommen im Orient ſchon um die Mitte des 4. Jahrh. vor, beſ. in Syrien. Ephräm, der (n. Phot.) über 1000 Predigten hinterlaſſen hat, war nie mehr als nur Diakon; Aetius wurde in Antiochia zum Diakon geweiht mit der Erlaubnis: *διδάσκειν ἐν ἐκκλησίᾳ τὰ τῆς ἐκκλησίας δόγματα* (Philoſtorg. h. e. III, 17). — Mehr hieher Gehöriges bieten: Thomaſſin, Vet. et nova discipl. Eccl. I, 2, c. 29; Bingham, Orig. l. II, 20; Cheetham, Art. „Deacon“ im Dict. of Chr. Antiquities; Kraus, Realw. s. v.

[42]) Conc. Elib. a. 305: Cum consedissent sancti et religiosi episcopi in ecclesia Eliberitana . . . ., item presbyteri . . . ., residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe. Vgl. Hefele[2] I, 149; Sohm 297.

[43]) S. die St. oben N. 30.

aber verlangt wird, daß ſie „rüſtiger“ (εὐσχυλτότεροι) als dieſe ſein ſollen.[44]) — Mit den Diakonen weiblichen Geſchlechts verhält es ſich in allem weſentlichen auf ähnliche Weiſe. Die neuteſtamentlichen Grundlagen (oben S. 35) bleiben auch bei dieſem Gemeindeamte gewahrt, aber verſchiedene Fortbildungen treten in Gemäßheit der veränderten Bedürfniſſe hervor. Aus dem urſprünglichen Witwen- und Greiſinnen-Amt (1 Tim. 5, 9), für das noch Tertullian mit kräftiger Fürſprache eintritt (De vel. virg. 9), wird allgemach ein mit Vorliebe aus Jungfrauen gebildeter Stand[45]) — längere Zeit mit förmlicher Weihung, ſpäter, weil man das Ordinieren von Frauen unſtatthaft fand, ohne eine ſolche.[46])

Auch in Bezug auf die Zahl der Diakonen wahrt die Kirche der nachapoſtoliſchen Zeit im ganzen das im Neuen Teſtament gebotene Vorbild. Ja gerade hier tritt, wenn nicht durchgängig, doch auf mehreren wichtigen Punkten ein beſonders treues Feſthalten an jener früheſten, in Apg. 6 gegebenen Grundlage zu tage. Der ſchon oben verworfenen Losreißungstheorie, welche das Inſtitut der Sieben ſchon im 1. Jhrhdt. ſpurlos untergehen und erſt gegen die Mitte des 3. Jhrhdts. im lateiniſchen Abendlande künſtlicherweiſe neu belebt werden läßt, gilt es auch hier entſchieden zu widerſprechen. Sohm, der dieſe Theorie mit beſonderer Schärfe vertritt (S. 73 u. S. 122), meint einen ſpezifiſch-römiſchen Urſprung der Vorſtellung, daß der Diakonat gemäß Apg. 6 einſt als Heptas geſtiftet worden ſei und daher bei dieſer apoſtoliſch eingeſetzten Siebenzahl erhalten werden müſſe, nachweiſen zu können. Wenn Cyprian, meint er, in ſ. Ep. 3, 3 (vgl. 67, 4) das Geſtiftetſein des Diakonats als einer Siebenerbehörde durch die Apoſtel behauptet, ſo „ſpiegelt ſich darin die Anſicht der römiſchen Kirche wieder“ (S. 73); die ganze alt-

[44]) Const. ap. III, 15: ἔστωσαν δὲ καὶ οἱ διάκονοι ὡς ὁ ἐπίσκοπος, μόνον δὲ εὐσχολτότεροι.

[45]) Const. ap. VI, 17: Διακονίσσα γενέσθω παρθένος ἁγνή· εἰ δὲ μήγε, καὶ χήρα μονόγαμος, πιστὴ καὶ τιμία.

[46]) Über die Diakoniſſenweihe beſ. eingehend: Bingham l. II, c. 22. Vgl. im übrigen die N. 31 cit. Schriften, beſ. Wohlenberg. Auch Onslow, Art. „Deaconess“ in Cheethams Dict. etc.

kirchliche Sitte und Überlieferung betreffs der diakonalen Siebenzahl „geht auf die Tradition der römischen Kirche zurück", und Cyprian, „wenn er das Verhältnis zwischen Bischof und Diakon mit dem zwischen den Aposteln und den Sieben gleichsetzt, gibt augenscheinlich die römische Lehre wieder" (S. 122, N. 4). Wir können keinen dieser Sätze gelten lassen. In Cyprian's Theorie von Kirche und kirchlichem Amt fußt zwar vieles auf den Traditionen der principalis Ecclesia, unde unitas sacerdotalis orta est (Ep. 59, 14), aber doch keineswegs alles. Gleich seinem Lehrmeister Tertullian hatte Cyprian auch uraltes afrikanisch-Christliche sowie manches aus Kleinasien Stammende (teils montanistisch, teils vormontanistisch, besonders durch Justin und Melito vermittelte) unter seinen Lehrgrundlagen. Und besonders da wo es den Schriftbeweis für das von ihm lehrend oder praktisch Vertretene zu führen galt, pflegte er auf eignen Füßen zu stehen und sich mehr oder weniger unabhängig gegenüber römischen Traditionen zu verhalten. Er steht nun aber, was die Zurückführung der diakonalen Heptas seiner Zeit auf Apg. 6 betrifft, keineswegs etwa mit Cornelius von Rom (Ep. ad Fabium Antioch., b. Euseb. VI, 43, 11 [vgl. unt. N. 88]) oder mit sonstigen römischen Gewährsmännern allein zusammen. Schon lange vor seiner Zeit und auch vor der seines „magister" Tertullianus, hatte Irenäus, der von Rom unabhängige Polykarpusschüler und Verpflanzer so mancher uralten kleinasiatisch-kirchlichen Überlieferung nach dem Abendlande, das Herrühren des Diakonats (oder wie sein alter lat. Übersetzer es ausdrückt, des diaconium) von jenem Ordinationsakt der Apostel, welcher auch den Antiochener Nikolaus betraf, behauptet.[47]) Diese von dem gallischen Kirchenvater mit aller Unbefangenheit, als feststehende und keines Beweises bedürftige Thatsache vollzogene Gleichung zwischen den diaconi seiner Zeit und den Sieben der Apostelgeschichte ist, ungeachtet ihrer mehr nur nebensächlichen Erwähnung

[47]) Iren. I, 26, 3: Nicolaitae autem magistrum habent Nicolaum, unum ex septem, qui primi ad diaconium ab apostolis ordinati sunt.

der Siebenzahl, doch von beträchtlicher Wichtigkeit. Sie zeigt, daß jenes von Sohm und andren (ſ. N. 26) behauptete Abreißen des Fadens der alten auf die Ἑπτά Apg. 6 zurückgehenden Überlieferung thatſächlich niemals ſtattgefunden hat, daß vielmehr die Auffaſſung vom Diakonenamt als direkter Fortſetzung des Amts der Sieben eine uralte, bereits in vorirenäiſcher Zeit jedenfalls in Aſien und wohl auch im Abendlande verbreitete geweſen iſt.[48]) Was nun aber die Zahl Sieben für die Inhaber dieſes Amts als ein angeblich erſt ſeit Ende oder Anfang des 3. Jhhdts. in Rom ausgehecktes Fündlein betrifft, ſo haben wir für das Gelten des Grundſatzes von der notwendigen Siebenzahl der Diakonen ſehr wahrſcheinlich auch in der Kirche Ägyptens einen Zeugen an Cyprians Zeitgenoſſen Dionyſius dem Großen von Alexandria. Was derſelbe in dem Bericht über ſein ſtandhaftes Konfeſſortum unter dem chriſtenverfolgenden Statthalter Ämilianus über das Geſtorbenſein etlicher ſeiner Diakonen an der Peſt ſagt, ſo daß von dieſen Gemeindebeamten Alexandrias zur Zeit nur noch drei: Fauſtus, Euſebius und Chäremon übriggeblieben ſeien,[49]) ſpricht mit hoher Wahrſcheinlichkeit für die Heptas als Normalzahl der Diakonen auch in Ägyptens Hauptſtadt. — Und noch aus einer weiteren Kirche

[48]) Die hie und da gleichfalls unter den vornicän. Zeugniſſen für den direkten Zuſammenhang des Diakonats mit den Sieben angef. St. Orig. in Matth. t. XVI (p. 753 de la R.) iſt geringeren Belangs, da ſie nur ſo viel ausſagt, daß auch noch zu Orig. Zeit die Diakonen *διακοῦντες τὰ τῆς ἐκκλησίας χρήματα* waren.

[49]) Dionyſ. Al. b. Euſ. h. c. VII, 11, 21: . . . . *διάκονοι δὲ οἱ μετὰ τοὺς ἐν τῇ νόσῳ τελευτήσαντας ὑπολειφθέντες: Φαῦστος, Εὐσέβιος, Χαιρήμων, κτλ.* Aus der St. ergibt ſich jedenfalls dies, daß die ungefähre Diakonenzahl Alexandrias zu jener Zeit noch Sieben geweſen ſein muß. Wäre die Zahl der an der Peſt Geſtorbenen ſehr viel größer als die der Überlebenden geweſen, ſo hätte der Biſchof einen Hinweis darauf ſchwerlich unterlaſſen. — Die ſpätere alexandrin. Tradition läßt mit aller Beſtimmtheit den hl. Markus, bei ſeiner Gründung der Kirche von Alexandria einen Biſchof, drei Presbyter und ſieben Diakonen für dieſelbe weihen (ſ. die alte Vit. S. Marci bei Pearſon Vindic. Ignat. I, XI. 329 und vgl. Severus bei Renaudot, Hist. patriarchar. Alex. p 4 (vgl.

des Orients besitzen wir ein uraltes, den Cyprianischen Aussagen annähernd gleichaltriges, jedenfalls gleichwertiges Zeugnis am 15. und letzten Kanon des Konzils von Neucäsarea in Pontos (ca. 314 bis 318). Derselbe bestimmt unter ausdrücklicher Berufung auf einen schon älteren Kanon (*κατὰ τὸν κανόνα*) sowie auf die Apostelgeschichte: „In einer Stadt, wenn sie auch sehr groß ist, sollen der Regel nach nur 7 Diakonen sein!“[50]) Sollte dieser Beschluß aus römischer Quelle geflossen sein? sollte auch in ihm „die Ansicht der röm. Kirche sich wiederspiegeln?“ Nach allem, was wir über dies Konzil, als großenteils von den nämlichen Bischöfen wie das kurz vorhergegangene von Ancyra besucht und überhaupt spezifisch asiatisch geartet, wissen, muß eine derartige Annahme als überkühn und grundlos von der Hand gewiesen werden. — Auf das Zeugnis des spanischen Dichters Prudentius († ca. 408) für eine Siebenzahl von Diakonen zu Saragossa im Diokletianischen Zeitalter[51]) mag vielleicht zu verzichten sein; desgleichen auf das des Hieronymus (Ep. 146 ad Evang.), des Ambrosiaster (Komm. zu 1. Tim. 3,11) und auf einiges andere, was herkömmlich hier angeführt wird.[52]) Schon allein jenes kleinasiatische

auch Hussey z. Sozom. h. c. VII, 19). Ob diese Traditionen durchweg so ganz geringwertig sind, wie man gewöhnlich annimmt, wäre wohl erst noch genauer zu untersuchen.

[50]) *Διάκονοι ἑπτὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα, κἂν πάνυ μεγάλη εἴη ἡ πόλις· πεισθήσῃ δὲ ἀπὸ τῆς βίβλου τῶν πράξεων* (Hef. I, 251).

[51]) Peristeph. V, 29—32:

Exclamat hic Vincentius,
levita de tribu sacra,
minister altaris Dei,
septem ex columnis lacteis.

Die Bestimmtheit, womit hier von einer Siebenzahl weißer Marmorsäulen der Kirche, zu welchen der heil. „Levite“ gehört habe, geredet wird, ist doch auffallend, zumal wenn man die ungefähre Gleichzeitigkeit dieses span. Blutzeugen mit jenem Konzilsbeschluß von Neucäsarea in Betracht zieht.

[52]) Das wichtigste dieser Zeugnisse (wegen deren Bingham-Grischov. I, 333—335 zu vgl.) ist noch Sozom. h. c. VII, 19: *Διάκονοι δὲ παρὰ*

Konzil des angehenden 4. Jahrhunderts mit ſeiner ſicherlich nicht neuen, ſondern auf altkirchliche Sitte geſtützten Forderung, erweiſt die Unmöglichkeit jener Annahme vom einſeitig und ausſchließlich römiſchen Urſprung der an der Siebenzahl der Diakonen feſthaltenden Praxis.

Ziehen wir die vereinzelten alten Angaben über die Diakonenzahl verſchiedener Orte, welche ſonſt noch zu gewinnen ſind, mit herbei, ſo gewinnen wir etwa folgendes Bild vom betreffenden Gang der Dinge. Die Erinnerung daran, daß es eine Siebenzahl von Gehilfen oder „Dienern" geweſen war, welche die Apoſtel für den Dienſt der Tiſche zu Jeruſalem beſtellt hatten, iſt ſicher niemals ausgeſtorben. Vielmehr wird, auch nachdem die Gemeinde in Jeruſalem ſelbſt vorübergehend — während der Apg. 21,20 angedeuteten Zeit ihrer höchſten Stärke — vielleicht mehr als nur ſieben ſolcher Helfer gehabt hatte, der Gedanke an die urſprüngliche Zahl dort ſowohl wie anderwärts immer wieder aufgelebt ſein. Der Umſtand, daß die Siebenzahl auch eine tiefe ſinnbildliche Bedeutung hatte und zu den Hauptgaben oder Kräften des hl. Geiſtes (Jeſ. 11,2; Offb. 1,4) in Beziehung ſtand, mag gleichfalls begünſtigend auf das Fortleben der Idee eingewirkt haben. Die Siebenzahl nun aber auch praktiſch herzuſtellen, werden zahlreiche Ortsgemeinden wegen ihrer Kleinheit nicht in der Lage

---

*Ῥωμαίοις εἰσέτι νῦν οὐ πλείους εἰσιν ἑπτά, καθ' ὁμοιότητα τῶν ὑπὸ τῶν ἀποστόλων χειροτονηθέντων, ὧν ἦν Στέφανος ὁ πρῶτος μαρτυρήσας· παρὰ δὲ τοῖς ἄλλοις ἀδιάφορος ὁ τούτων ἀριθμός.* Nächſtdem Hieron. Ep. 146 ad Evangelum cap. 2, wo der Gegenſatz zwiſchen den wenigen Diakonen und den zahlreichen Presbytern Roms (vgl. darüber unten N. 88) ſcharf und nicht ohne Witz hervorgehoben wird: „Omne, quod rarum est, plus appetitur. Pulegium apud Indos pipere pretiosius est. Diaconos paucitas honorabiles, presbyteros turba contemptibiles facit. Ceterum etiam in Ecclesia Romana presbyteri sedent et stant diaconi (vgl. oben N. 42); licet paulatim, increbrescentibus vitiis, inter presbyteros absente episcopo sedere diaconum viderim, et in domesticis conviviis benedictiones presbyteris dare. (Wir haben die ganze St. hieher geſetzt, weil ſie noch in mehrf. ſonſt. Hinſicht intereſſant iſt. Vgl. unten C, 1.)

gewesen sein. Die gegen das J. 300 entstandene Quellenschrift (A) der „Apostolischen Kirchenordnung" scheint für solche kleinere Gemeinden außer einem Bischof und zwei Presbytern eine Dreizahl von Diakonen zu fordern, denn sie zitiert den aus Matth. 18,16 und 2. Kor. 13,1 bekannten Grundsatz: „Durch zweier oder dreier Zeugen Mund soll alles fest werden."[53]) Bei diesen dreien oder auch nur zweien mag man vielfach stehen geblieben sein, wo die Gemeindeverhältnisse eng umgrenzt blieben. Entwickelten sie sich zu ansehnlicherer Bedeutung, so konnte, je nachdem die Rücksicht auf's praktische Bedürfnis oder die auf das biblisch-Urchristliche und Ideale überwog, bald ein Hinausgehen über die apostolische Normalzahl bald ein pietätsvolles Stehenbleiben bei derselben als einer unantastbaren Größe stattfinden. Daß ersteres in Großstädten, besonders des Ostens, eintrat, zeigen die mindestens ungefähr 20 Diakonen Alexandrias unter Bischof Alexander beim Anbruch arianischen Streits,[54]) zeigen die 39 Diakonen (neben 15 Presbytern) zu Edessa zur Zeit des chalcedonischen Konzils (451), zeigen die 100 Diakonen Konstantinopels unter Justinian, zu welchen im nächsten Jahrhundert noch weitere 50 hinzutraten.[55]) Als orientalische Bischofsstadt mit diakonaler Siebenzahl lehrt für die Zeit um 300 der oben besprochene Can. 15 Neocaes. uns die pontische Metropole kennen. Steckt in der prudentianischen Schilderung der Passion des Vincentius etwelcher echte historische Kern, so darf eventuell die Gemeinde Saragossa um dieselbe Zeit als Besitzerin einer gleichen Zahl kirchlicher „Leviten" betrachtet

[53]) Die St. lautet, nach Harnacks Emendat. (T.U. II, 5, S. 19): *Διάκονοι καθιστανέσθωσαν (τρεῖς), γέγραπται γὰρ· ἐπὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα.* Wegen der Notwendigkeit, das im Text fehlende *τρεῖς* einzufügen, s. Harn., Proleg. z. Didab. (T.U. II, 1, 212) und vgl. Sohm S. 147.

[54]) Neun der hauptstädtischen Diakonen traten damals auf des Arius Seite; die Zahl der auf orthodoxer Seite Verbliebenen gibt Bischof Alexander in s. Nachricht über den Vorgang (bei Theodoret h. e. I, 4) nicht an.

[55]) Die hieher gehör. Gesetze Justinians s. b. Bingh.-Grisch. I, 335.

werden. Rom als mittelitalische Metropole hätte dann schon frühzeitig eine angesehene Kirche auch der pyrenäischen Halbinsel als vornicänische Vertreterin derselben Praxis neben sich gehabt. Des Sozomenos Angabe, wonach nur Rom die diakonale Siebenzahl streng festgehaltrn haben soll (h. e. VII, 19), erscheint nach dem allem wenig zuverlässig. Sie wird — unter Berücksichtigung solcher Hinweise wie der bei Dionys. b. Gr. und wie namentlich das Konzil Neocaesar. — dahin ergänzt werden müssen, daß außer Rom wahrscheinlich noch manche andere Kirchen, jedenfalls ein Teil der kleinasiatischen, diese apostolische Sitte festgehalten haben.

b. Älteste und Bischöfe. Wir werden hier, gemäß den durch unser Thema uns gezogenen Grenzen, ein kürzer zusammenfassendes Darstellungsverfahren eintreten lassen, unter Verzicht auf Ausschöpfung des gesamten in Betracht kommenden Materials. Infolge der Anregung, welche Edwin Hatch (1880, bezw. 1883), durch seine geistreichen und gelehrten, aber freilich auch mancher Korrektur bedürftigen Untersuchungen gegeben, sind die auf Ursprung und Entwicklung des Episkopats bezüglichen Fragen während des letzten Jahrzehnts mit besonderer Angelegentlichkeit erörtert werden. Was Sohm (§ 9: 11 und 16—20), als einer der zuletzt in die Kontroverse Eingetretenen über den Gegenstand dargelegt hat, bringt unsres Erachtens die Untersuchung bezüglich mehrerer Hauptpunkte zu befriedigendem Abschluß, während allerdings auch hier einigen seiner Ausführungen entgegengetreten werden muß.

Was als im wesentlichen sichrer Ertrag der betr. Forschung gelten darf, ist Folgendes:

1. Älteste und Bischöfe sind laut den geschichtlichen Urkunden der frühesten nachapostolischen Zeit, keineswegs ohne Weiteres identisch. Sondern auch in nicht monarchisch-episkopal geleiteten Gemeinden wie Rom, Korinth ꝛc. bedeutet ἐπίσκοποι etwas andres als πρεσβύτεροι. Nur ersterer Name ist wirkliche Amtsbezeichnung letzterer dagegen noch immer ähnlich wie in der Apostelzeit (vgl. S. 15 f.) nur Standesname, die geehrteren und angesehneren Ge-

meindeglieder bezeichnend. Die Biſchöfe gehören mit zum Kreis dieſer „Ehrenperſonen der Gemeinde", aber nur ſie ſind förmliche Beamte, durch einen Wahl- und Weiheakt zu ihrem Amte der Gemeindeleitung (des ἐπισκοπεῖν, ποιμαίνειν, προϊστασθαι, προηγεῖσθαι κτλ.) beſtellt; die Presbyter entbehren einer ſolchen Beſtellung. — Es iſt namentlich der Klemensbrief an die Korinther, der reichliche Zeugniſſe für dies Fortbeſtehen eines nicht amtlich beſtellten Standes von Ehren-Älteſten neben den Biſchöfen als eigentlichen Gemeinderegierern darbietet. Gleich in ſeinen erſten Kapiteln gedenkt er ihrer im Gegenſatze zu den „Jungen" (νέοι), die eine beſondre Ehre und Autorität für ſich nicht zu beanſpruchen, ſondern jenen zu leiſten haben (1,3; 3,3; vgl. 21,6; 47,6; 57,1 ꝛc.). Zwiſchen einfachen Älteſten ohne amtliches Mandat, und „beſtellten" Älteſten (καθεστάμενοι πρεσβύτεροι, 54,2) oder „führenden" Älteſten, „Führern" (ἡγούμενοι 1,3; προηγούμενοι 21,6) wird mehrere Male deutlich unterſchieden, und zwar ſo daß die letzteren als mit den Biſchöfen weſentlich (wenn auch nicht abſolut) identiſch erſcheinen. Einige Perſonen aus dem Kreis der Älteſten nennt Klemens am Schluſſe des Briefs ausdrücklich bei Namen; es iſt die mit Überbringung des Briefs nach Korinth beauftragte Geſandten-Dreizahl Claudius Ephebus, Valerius Biton und Fortunatus (K. 65; vgl. 63). — Ganz ebenſo wird auch im Hirten des Hermas zwiſchen Älteſten ſchlechtweg (πρεσβύτεροι: Vis. II, 4,2; III, 1,8) und „vorſteheuden" Älteſten unterſchieden (προϊστάμενοι πρεσβύτεροι, Vis. II, 4,3; vgl. προηγούμενοι Vis. II, 2,6; προηγ. καὶ πρωτοκαθεδρίται Vis. III, 9,7; auch ποιμένες Sim. IX 31,5). — Desgleichen ſetzt Polykarp in ſeinem nach Philippi gerichteten Briefe für dieſe (gleich Korinth und Rom damals noch nicht unter einem Einzelbiſchof ſtehende) Gemeinde das entſprechende Verhältnis voraus. Was er K. 5. u. 6 über Presbyterehren und Presbyterpflichten ſagt, dürfte im Hinblick auf den weiteren, noch nicht eigentlich amtlichen Begriff von πρεσβύτεροι geſchrieben ſein; dagegen wird die Klage über den dem Laſter der Habgier verfallenen Presbyter Valens (11,1 f.)

sich auf einen der amtlich bestellten „führenden" Gemeindeältesten beziehen.[56])

2. Mit ἐπίσκοποι bezeichnen die hier in Rede stehenden apostol. Väter-Schriften und sonstigen ältesten Quellen (namentlich auch die Didache) keineswegs eine derartige Gemeindeverwaltungsbehörde, der lediglich die Finanzgeschäfte der Gemeinde zugestanden hätten. Die Bischöfe sind niemals, weder in der Apostelzeit (s. ob. 2 z. E., S. 35 f.) noch nachher, bloße Schatzmeister, Ökonomen oder Finanzverwaltungsbeamte der Gemeinden (officers of administration and finance, Hatch) gewesen.[57]) Vielmehr hat ihnen stets und überall — in kollegial geleiteten Gemeinden ebensowohl wie in monarchisch-episkopal verfaßten — zuvörderst und hauptsächlich die Leitung des Gottesdiensts, und zwar beider Faktoren desselben, des homiletischen wie des eucharistischen, obgelegen. Und erst kraft dieses ihrer kultusleitenden, Wort und Sakrament verwaltenden Berufs haben sie die Oberleitung auch der ökonomischen Angelegenheiten — wobei die Diakonen ihnen als Exekutivbeamte dienten — zu besorgen gehabt. — Mit vollem Recht hat Sohm (im Anschluß an Kaufmann, Löning, Weizsäcker, Loofs u. a.) das Irrige und Unhaltbare der betr. Hatch'schen Theorie, die das Bischofsamt einseitig als Nachbildung gewisser hellenischer Städtebehörden begreifen wollte, hervorgehoben.[58]) Schon den neutestamentlichen Stellen, welche Bischof und Diakonen nebeneinander erwähnen, muß, wenn man sie als beweisend für diese Finanzbeamten- oder Rendanten-Stellung des Episkopats geltend zu machen sucht, Gewalt angethan werden. Bereits oben (S. 33,

[56]) Sohm (S. 186) meint: auf einen monarchischen Bischof. Allein hiegegen spricht nicht nur der Titel presbyter, sondern auch der Inhalt der Kapp. 5 u. 6, welche presbyteriale Verfassungseinrichtungen für Philippi bezeugen.

[57]) Hatch, Lect. II, p. 36 des engl. Originals s. Schrift (The organization of the early chr. churches, 1882).

[58]) Sohm, S. 82, 87, 92 ff. (an den beiden letzt. St. die Hinweise auf die früheren Kritiker, bes. Löning, Gemeindeverf. des Urchristentums, 1888, und G. Kaufmann, Rec. v. Hatch-Harn. in GGA. 1884, S. 312 ff.).

Note 29) wurde in Bezug auf 1 Tim. 3 gezeigt, daß die hier namhaft gemachten Eigenſchaften des ἐπίσκοπος in der Titusparallele (Tit. 1,5 ff.), welche das für einen πρεσβύτεροις Erforderliche aufzählt, größtenteils und faſt wörtlich wiederkehren! Auf etwaige bloße Finanzbeamte erſcheint keine der beiden Aufzählungen zugeſchnitten, vielmehr ſpricht ſchon der Umſtand, daß das Poſtulat der Lehrtüchtigkeit in keiner der beiden Liſten fehlt (mag es immerhin nicht gerade an die Spitze geſtellt erſcheinen), entſchieden gegen die Hatch'ſche Theorie. Auch in die Überſchrift des pauliniſchen Philipperbriefs wird doch wohl zu viel hineingeleſen, wenn man in ihrem σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις einen indirekten Hinweis auf „die Geldunterſtützung, welche die philippiſche Gemeinde dem Paulus geſchickt hatte", erblicken zu dürfen meint.[59]) Nimmt man beide Ausdrücke einfach als Funktionsbezeichnungen (vgl. oben S. 36), ſo daß der erſte die regierenden, der andere die dienenden Gemeindeleiter (oder m. a. W. der erſte die Ober-, der zweite die Unterbeamten) der Gemeinde anredet, ſo erklärt ſich die Zuſammenſtellung gleichfalls ſchon zur Genüge. Und ein etwaiges ſtarkes Hervortreten der Geldunterſtützungsſache, bezw. der bei ihr beteiligt geweſenen Beamten, gibt der Inhalt des Briefs doch keineswegs zu erkennen. — Wenn nächſtdem die Anhänger von Hatch's Hypotheſe unter den nachneuteſtamentlichen Stellen beſonders Kap. 15,1 der Didache betonen, wo unter den für Biſchöfe und Diakonen namhaft gemachten Erforderniſſen auch die Eigenſchaften der Sanftmut und der Uneigennützigkeit figurieren,[60]) ſo wird dabei der gleich folgende Begründungsſatz außer

[59]) So Harnack, Analekten zu Hatch, S. 233. Ähnl., jedoch minder beſtimmt, Lipſius, Hd.Comm. zu Phil. 1,1.

[60]) Didach. 15,1: *Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους καὶ διακόνους ἀξίους τοῦ κυρίου, ἄνδρας πραεῖς καὶ ἀφιλαργύρους καὶ ἀληθεῖς καὶ δεδοκιμασμένους· ὑμῖν γὰρ λειτουργοῦσι καὶ αὐτοὶ τὴν λειτουργίαν τῶν προφητῶν καὶ διδασκάλων.* Gegen Harn., Looſs, Neumann u. a., welche dieſe Worte zu Gunſten ihrer Annahme einer urſprüngl. gänzlichen Trennung zwiſchen Lehre und Verwaltung zu verwerten ſuchen, ſ. treffende Gegenbemerkungen b. Sohm, S. 85 f.

Betracht gelaſſen. Derſelbe hebt beide, die Biſchöfe wie die Diakonen, als Vertreter oder wenigſtens als Verweſer des kirchlichen Lehramts nachdrücklich hervor und verlangt gerade deshalb, „weil auch ſie Propheten- und Lehrerdienſte thun", daß ſie im Beſitz der genannten Eigenſchaften, aber nicht bloß ihrer ſondern auch der Wahrheitsliebe und überhaupt der allſeitigen Bewährtheit und Gotteswürdigkeit ſeien. — Aus keiner der weiterhin in Betracht kommenden Stellen — weder aus dem, was Ignaz (Smyrn. 8,2) über des Biſchofs Alleinberechtigung zur Verwaltung der Sakramente (und zwar beider, der Taufe wie des Abendmahls) ſagt, noch aus der von Juſtin Apol. I, 65 f. gegebenen Beſchreibung vom Fungieren des *προεστώς* im Gottesdienſte, noch aus ſpäterem ähnlichem bei Irenäus (III, 3,1; IV, 26,2 ꝛc.), Tertullian (adv. Marc. IV, 5; De bapt. 17 ꝛc.), Klemens Alexandrinus (b. Euſeb. h. e. III, 23,6) u. ſ. f. läßt ſich auch nur der Schein eines Beweiſes für die Annahme einer urſprünglichen Ökonomenſtellung der Epiſkopen gewinnen. Sie ſind Oberverwalter der Gnadenmittel in der Kirche, ſind als ſolche Nachfolger der Apoſtel, ſind erſte im Kreiſe ihrer presbyteralen Amtsgenoſſen.[61]) Ihrer Auffaſſung als urſprünglich den Epimeletai oder Epiſkopoi heidniſcher Genoſſenſchaften nachgebildeter Finanzverwalter widerſpricht die geſamte ur- und altchriſtliche Überlieferung.

3. Der monarchiſche Epiſkopat muß ſchon in der nächſten Zeit nach den Apoſteln zur Ausbidung gelangt ſein, jedoch nicht überall gleichzeitig, ſondern im Orient,

[61]) Beſonders wichtige Belege für ein längeres Fortbeſtehen des urſprüngl. kollegialen Verhältniſſes zwiſchen Epiſkopen und Presbytern (im Sinne des petrin. *συμπρεσβύτερος*, 1 Pet. 5,1) bieten Iren. b. Euſ. h. e. V, 24,14 (wo Roms frühere Biſchöfe, von Soter an rückwärts bis auf Sixtus I, als *οἱ πρὸ Σωτῆρος πρεσβύτεροι οἱ προστάντες τῆς ἐκκλησίας κτλ.* bezeichnet ſind) und Cyprian an verſchiedenen Stellen ſeiner Briefe, wo er es als ſeinen Grundſatz ausſpricht, nichts Wichtiges ohne Befragung ſeiner Presbyter zu thun (beſ. Ep. 14,4: . . . nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere, etc.; vgl. Ep. 17,1.3; 19,2; 20,4). S. überhaupt Sohm S. 259 f.

bes. in Syrien und Kleinasien, früher als im Abendlande. Vorgebildet erscheint der Einzelbischof, dem sowohl Presbyter als Diakonen untergeben sind, bereits in solchen Figuren der neutestamentlichen Geschichte wie Timotheus als Oberleiter der Kirche Vorderasiens und Titus als Oberleiter des kretensischen Kirchenwesens; desgleichen in den „Engeln" der sieben Gemeinden der Apokalypse (sowie wenn man will auch in Jakobus, dem Bruder des HErrn, als erstem „Bischof" Jerusalems und Leiter der Presbyter dieser Urgemeinde, nach Apg. 15 und 21). Allein nur in diesen östlichen Gebieten der Kirche verbreitet sich diese Institution derartig rasch und früh, daß sie — als schützendes Bollwerk zur Abwehr der hier frühzeitig auftretenden judaistischen und gnostisch-doketischen Häresien — bereits um den Beginn des 2. Jahrhunderts, im Trajanschen Zeitalter, fest aufgerichtet dasteht. Unwidersprechliche Zeugnisse hiefür bieten die Ignatiusbriefe. Sie würden, selbst wenn ihre Herabrückung in's Hadrian'sche Zeitalter sich rechtfertigen ließe, das Bestehen monarchisch-bischöflicher Einrichtungen für die Gemeinden sowohl Nordsyriens wie Vorderasiens als etwas nicht eben erst Aufgekommenes sondern bereits Festgewurzeltes und in kirchlichen Kreisen Anerkanntes auf's bestimmteste bezeugen. Aber sie sind unzweifelhaft schon älter. Daß die von Zahn und Lightfoot für ihr Herrühren schon aus den ersten Jahrzehnten des 2. Jhhdts beigebrachten Gründe von durchschlagendem Gewichte sind, gelangt neuerdings zu immer allgemeinerer Anerkennung.[62]) — Längerer Zeit bedurfte es bis zur Einführung der Einzelbischöfe in den süd-europäischen Kirchen. Daß Philippi zur Zeit wo Polykarpus, kurz nach dem Märtyrertode des Ignaz, seinen Philipperbrief schrieb, noch unter einer Mehrheit von Presbytern stand, ist bereits zur Sprache gekommen (s. Note 56). Für Korinth sowohl wie für Rom bezeugen das Vorhandensein der gleichen, presbyterialen Gemeindeverfassung der um weniges ältere Klemensbrief, sowie was insbesondere Rom betrifft der

[62]) Vgl. bes. Loofs, Th. St. u. Kr. a. a. O. (Note 34), S. 658, und Sohm, S. 182 ff.

Ignatianiſche Römerbrief. Er iſt die einzige der ſieben Epiſteln des antiocheniſchen Märtyrerbiſchofs, worin keine Anſpielung auf den etwaigen Inhaber eines biſchöflichen Oberamts an der Spitze der angeredeten Gemeinde enthalten iſt! Und nicht nur zur Zeit des Klemens und Ignatius, ſondern noch etliche Jahrzehnte ſpäter, damals als des Römerbiſchofs Pius I Bruder Hermas ſeinen „Hirten" ſchrieb, erſcheint die Römergemeinde presbyterial, nicht monarchiſch-epiſkopal verfaßt und verwaltet. Überall wo der Hirte auf die Leitung der Kirche zu ſprechen kommt, iſt's eine Mehrheit von „vorſtehenden Älteſten", von „Oberleitern" oder „erſten Vorſitzern", deren er gedenkt (oben S. 49); es kann alſo auch des Verfaſſers biſchöflicher Bruder Pius — ganz wie früher Klemens — nur als einer dieſer Obervorſitzer, als primus inter pares, nicht als eigentlicher Biſchof an der Spitze der Gemeinde geſtanden haben.[63])

Vergebens hat Sohm dieſen neuerdings faſt allgemein anerkannten Sachverhalt umzuſtoßen verſucht, um ein Aufkommen des monarchiſchen Epiſkopats in Rom ſchon in den erſten Jahrzehnten des 2. Jhhdts., ganz kurz nach der Abfaſſung des Korintherbriefs des Klemens, zu erweiſen. Klemens ſelbſt ſoll die betreffende Verfaſſungsänderung ſeiner Gemeinde, ihren Übergang zu monarchiſcher Geſtalt ihres Biſchofamts veranlaßt haben und zwar durch ſeinen Brief an die Korinther! Die berühmte, viel erörterte Ausführung in Kap. 42—44 dieſes Schreibens, betreffend das „Einſetzen" (*καθιστάνειν* 42,2) von Biſchöfen und Diakonen durch die Apoſtel oder, wie K. 44,1.2 es ausdrückt, das göttlich eingegebne und befohlene Beſtellen gewiſſer Perſonen, denen dann „andere bewährte Männer folgen ſollen", zur „Gabenverteilung" (*ἐπινομή*) d. i. zur kirchlichen Verwaltung[64]) ſoll die Bedeutung einer eigent-

[63]) So richtig Th. Zahn, Hermas, S. 93; Behm, Hermas (1876) S. 34; Hückſtädt, D. Lehrbegr. des Hirten ꝛc. (1889), S. 55—57.

[64]) Klem. 1 Kor. 44,1.2: *Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν . . . . ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς· διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν πρόγνωσιν ἐληφότες τελείαν κατέστησαν τοὺς προειρημένους* (sc. *ἐπι-*

lichen Episkopatserrichtung gehabt haben. Infolge dieser Stelle, welche das Bischofsamt als eine göttlicherweise angeordnete Nachfolgerschaft der Apostel kennzeichne, sei, und zwar schon bald nach Abfassung und Absendung des Briefs, die folgenschwere Verfassungsänderung vorgenommen worden, wodurch die Römergemeinde eine feste bischöfliche Spitze erhielt. Kurz: der Klemensbrief „war dazu bestimmt, der urchristlichen Verfassung in der Kirche ein Ende zu machen" (S. 158). Und ferner: „die Folge des Klemensbriefs war die Einführung des Einzelepiskopats in Rom" (S. 167)!

Wir vermögen uns diese Auffassung, so manches Frappante und Geniale ihr Urheber für sie beigebracht hat, nicht anzueignen. Selbst wenn die Übersetzung des schwierigen Ausdrucks ἐπινομή mit „Verteilung" (= Verteilung der Opfergaben = Kirchengutsverwaltung) zulässig wäre — und wir bekennen gern, daß sie, ihre sprachliche Möglichkeit vorausgesetzt, uns besser als jeder der vielen sonstigen Versuche zur Erklärung der vielgequälten Stelle zusagen würde — bliebe doch gerade der Hauptpunkt und das eigentlich charakteristische der ganzen Hypothese noch ohne Beweis. Es bliebe die Frage unbeantwortet: wie doch eine rein gelegentlich, aus Anlaß eines korinthischen Kirchenstreits zum Ausdruck gebrachte Meinungsäußerung des römischen Presbyteriums über die hohe Bedeutung und Autorität des Episkopats eine so gewaltige Rückwirkung auf die Gemeindeordnung der Christenheit Roms hätte üben sollen! Die gegebene Ausführung ist weder sonderlich klar, noch tritt sie aus der Fülle dessen, was das lange Sendschreiben sonst vorführt, dergestalt wirkungsvoll heraus, daß der nach Sohm's Annahme durch sie hervorgebrachte mächtige Eindruck als ein leicht begreiflicher erscheinen könnte. Die Tendenz des Briefs ist auf Friedensstiftung und Wiederherstellung guter

σκόπους καὶ διακόνους, s. 42, 4), καὶ μεταξὺ ἐπινομὴν ἔδωκαν, ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν ταύτην. Wegen der versch. Emendationsversuche in Bezug auf das schwierige ἐπινομήν s. die Ausleger, bes. Harn., Funk u. Lightfoot z. d. St.

Ordnung und Eintracht in der Gemeinde Korinth gerichtet: gehörte eine Umbildung der bisher dort, wie in Rom, geltend gewesenen Gemeindeverwaltungsgrundsätze mit zu seinen Hauptabsichten, so durfte dies nicht bloß auf einem der Mitte des Schreibens angehörigen Punkte hervortreten, sondern es mußte schon viel früher sich ankündigen; es mußte vor allen Dingen am Schlusse des Ganzen den Lesern ausdrücklich insinuiert werden. Davon ist aber in dem Briefe, wie er lautet, nichts wahrzunehmen. Nur in dem Abschnitte K. 37—46 tritt er dem Gebiete kirchlicher Verfassungsfragen überhaupt einigermaßen nahe; die letzten Kapitel verlassen dieses Gebiet wieder gänzlich. Man müßte, wollte man die Sohmsche Ansicht von einem Geschriebensein des Briefs im Dienste monarchisch-episkopaler Tendenzen und einem Hervorgegangensein entsprechender Wirkungen aus ihm mit seinem thatsächlichen Wortlaute in Einklang bringen, etwa annehemen, daß Ephebus, Biton und Fortunat, die Überbringer nach Korinth, noch nebenher etwelche mündlich auszurichtende Aufträge und Instruktionen, abzielend auf Interpretation und nachdrückliche Einschärfung des Inhalts jener Kapitel 42—44, erhalten hätten (vgl. Kap. 63,4). Und ferner, um die Rückwirkung auf Rom begreiflich zu machen, müßte etwa angenommen werden, daß auch hier auf mündlichem Wege die Herbeiführung von praktischen Konsequenzen aus den an jener Stelle aufgestellten Grundsätzen betrieben worden wäre. Beides anzunehmen ist ja durch nichts geschichtlich Bekanntes verboten, aber wo sind die positiven Data zur Stützung solcher Mutmaßungen!? Daß man seit Hegesipps Zeit (ca. 160—170) eine Liste (διαδοχή) römischer Bischöfe zu überliefern vermochte, gewährt doch keinen Anhalt für das hier eigentlich zu Untersuchende; denn diese Liste, die uns durch Irenäus und spätere ja mitgeteilt ist, schloß in ihren Anfängen auch den Klemens selbst sowie noch andere vor ihm und nach ihm in sich, welche zweifellos nur besonders angesehene Presbyter, nicht monarchische Bischöfe gewesen waren. Warum gerade Xystus I, des Klemens zweiter Nachfolger (ca. 114—124), Roms erster eigentlicher oder monarchischer Bischof gewesen sein

soll (wie Sohm S. 176 im Anschluß an Voelter annimmt) läßt sich schlechterdings nicht absehen; nur bei willkürlicher, stark eintragender Interpretation könnte der Äußerung des Irenäus bei Euseb. V, 24,14 eine dieser Annahme günstiger Sinn abgewonnen werden.[65]) Vielmehr legt die bekannte Angabe im Kanon Muratori über Pius I in Verbindung mit den schon berührten Andeutungen des Hermasbuchs und dem von Irenäus a. a. O. über Roms „vorstehende Presbyter" berichteten, es doch weit näher den betr. Übergang von kollegialer zu monarchischer Gemeindeverwaltung in Rom erst seit Mitte des 2. Jahrhunderts sich vollziehen zu lassen. Schon damit wird aber der Hypothese von einer schon durch den Einfluß des Klemensbriefs bewirkten Verfassungsumbildung dieser Art aller Boden entzogen.

Und warum muß überhaupt jeder wichtige Fortschritt der urchristlichen Entwicklung notwendig gerade von Rom ausgegangen sein? Die protestantische Forschung unsrer Tage gefällt sich, was übertreibende Schilderung des schon in frühester Zeit geübten römisch-kirchlichen Einflusses auf Dogma, Sitte und Disziplin betrifft, mehrfach in kühnen Aufstellungen, die fast an die bekannten Proben von judaisierender (den Josephus nachahmender) Archäomanie bei Tatian, Theophilus, Tertullian 2c. erinnern können. Sogar die besonnenere römisch-katholische Geschichtsbetrachtung ist mit solchen Mutmaßungen sparsam und behutsam. Überall soll bereits im 2. Jahrhundert Rom die Hand im Spiel gehabt haben! Des Apostolikums angebliche Zwölfteiligkeit soll in der römischen Kirche dieser frühen Zeit ausgesonnen worden sein.[66]) Die diakonale Siebenzahl gemäß Apg. 6 soll ein ursprünglich römisches Fünd-

---

[65]) Es ist doch rein zufällig, daß Irenäus in der oben (N. 61) besprochnen St. die Reihe der bischöflichen (oder presbyteralen) Vorgänger Soters gerade nur bis auf Xystus I rückwärts vorfolgt. Er hätte geradeso gut auch noch bis auf Klemens oder Linus zurückgehen können, begnügte sich aber wohl mit den genannten Fünfen, um seine Rede nicht allzu schleppend werden zu lassen.

[66]) Vgl. „Zum Apostolikumstreit" I 12.

lein ſein. Und — was uns hier zunächſt angeht: der monarchiſche Epiſkopatsgedanke und damit überhaupt die Errichtung einer Rechtsordnung in der Kirche, die Einführung des Kirchenrechts, die Begründung des Katholicismus, ſoll frührömiſches Produkt aus dem trajaniſchen Zeitalter ſein! Faſſe wer's kann — uns iſt das geiſtreiche Paradoxon allzu paradox. Für die Kirchen Syriens und Kleinaſiens ſteht das nicht nur trajaniſche ſondern bereits domitianiſche ja vielleicht vespaſianiſche Alter des monarchiſchen Epiſkopats durch das Zeugnis der Ignatianen unbedingt feſt. Hier und nicht in Rom iſt der Grundgedanke der klerikalen Hierarchie mit ihrer Dreiämter-Folge ἐπίσκοπος, πρεσβυτέριον, διάκονοι (oben S. 39) zuerſt entſtanden. Hier iſt auch der Urſprung des Katholicismus zu ſuchen; nicht Klemens Romanus ſondern Ignatius hat das Prädikat καθολική für die Kirche zuerſt geprägt und in Umlauf geſetzt.[67]) Hätten die Wurzeln von dem allem wirklich in der römiſchen Chriſtenheit um die Übergangszeit vom 1. zum 2. Jahrhundert gelegen: warum wurde die Sache denn ſo ſpät entdeckt? warum nahm kein namhafter Schriftſteller des 2. Jahrhunderts auf das Einzelbiſchofsinſtitut als eine von Rom aus empfohlene und verbreitete Neuerung Bezug? Juſtin, Tatian, Hegeſipp, Theophilus, Irenäus — ſie alle ſchweigen ſich darüber aus. Dionys von Korinth (bei Euſeb. II, 25 u. IV, 23) ſchildert zwar im übrigen Roms Anſehen als ein wohlverdientes; wetteifernd mit Ignaz (ad Rom., Inscr.) rühmt er der römiſchen Chriſten Liebesthätigkeit, neidlos gönnt er ihnen ihre Apoſtelfürſten, die gleichen wie die auch in Korinth als Gründer verehrten. Aber vom Ausgegangenſein der zu ſeiner Zeit herrſchenden monarchiſchen Form der Kirchenverwaltung aus Rom erwähnt er nichts. Er gedenkt des Klemensbriefs als eines immer noch zu Korinth hochgehaltenen und gottesdienſtlich verleſenen; aber von der Verurſachung einer eingreifenden Änderung der korinthiſchen (und römiſchen) Gemeindeverhältniſſe gerade durch ihn ſagt er nichts.

[67]) Vgl. „Zum Apoſtolikumſtreit", S. 62.

Hätte er irgendwelche hierauf bezügliche Andeutung gemacht, sie wäre dem Scharfblick Eusebs sicherlich nicht entgangen. Es müssen andere Partien des überaus reichen Inhalts der Klemensepistel als gerade die Kap. 42—44 gewesen sein, woran man zu Korinth noch etliche Menschenalter später sich zu erbauen liebte. Hat doch auch Eusebius, der des Briefes Ansehen wahrlich hoch genug hält (*μεγάλη τε καὶ θαυμασία*, III, 16) nichts auf Episkopatsgründung bezügliches aus ihm herausgelesen. Und doch interessierte das auf diesen Punkt Bezügliche ihn mehr als alles andre; das Anknüpfen der Episkopate der Kirche an der Apostel grundlegendes Wirken (die *διαδοχαὶ τῶν ἱερῶν ἀποστόλων* I, 1, 1; VIII, Prooem.) bildete ja den Ausgangspunkt und das Grundmotiv seiner ganzen Darstellung.

Die östlichen Kirchen des 2. Jahrhunderts haben nichts davon gewußt, daß Rom der Christenheit den monarchischen Episkopat gegeben, darum konnte auch der Vater der Kirchengeschichtschreibung nichts davon wissen. Wie er die successiones apostolorum per episcopos dachte und kannte, ist zur Genüge bekannt. Jerusalem erhält (durch ein neues, zweites Apostelkonzil bald nach der Katastrophe des J. 70, s. III, 11) in Symeon seinen ersten Bischof; für Alexandria wird Markus, für Rom Linus, für Antiochia Evodius als erster der Bischofsreihe genannt. Das wesentlich Gleichaltrige und Gleichartige der Bischofsstühle dieser vier Mutterkirchen steht dem Geschichtschreiber unbedingt fest; von einer etwaigen Änderung ihrer Stellung und Bedeutung, die von Rom aus (unter Xystus I.) ins Werk gesetzt worden, weiß er nichts. Vielmehr wird er allerorten die Episkopate als uranfänglich schon wesentlich monarchisch geartet sich vorgestellt haben. Was für die ihm zunächst benachbarten Kirchen im Osten längst Tradition war, wird er — zumal da ein Hegesipp und andere mit ähnlichen Anschauungen ihm schon viel früher vorangegangen waren — einfach auch für die römische vorausgesetzt haben. Weder aus Klemens Romanus, noch aus Hermas, noch aus Irenäus (vgl. oben S. 53 f.) wird er — befangen in seinen

orientalischen Episkopatsideen wie er's nun einmal war — etwas anderes herausgelesen haben. Wie Euseb und wie die altchristlichen Orientalen im allgemeinen über die Entstehung und Urbedeutung des Episkopats gedacht haben, darüber gibt die oben schon beiläufig berührte Notiz des Alexandriners Klemens bei Euseb III, 23, 6 sowie im Schlußkapitel des Traktats über das Seligwerden des Reichen (alias: Geschichte vom geretteten Jüngling) lehrreichen Aufschluß. Das Wirken des von Patmos losgekommenen und von Ephesus aus gemeindeorganisatorisch in Vorderasien waltenden Apostels Johannes wird hier beschrieben als darauf ausgehend: „teils Bischöfe anzustellen (ὅπου μὲν ἐπισκόπους καταστήσων), teils ganze Gemeinden einzurichten, teils aus den vom heiligen Geist bezeichneten Männern welche für den Klerus auszuwählen". Der monarchische Episkopat — so wie Ignatius ihn fordert und kennt, mit presbyterialer Umgebung und Beschränkung, aber als göttlich eingesetzte heilige Ordnung — besteht hienach schon unter dem letzten der großen Hauptapostel. Nicht erst „in den Tagen Sixtus I." und nicht „als römische Episkopalverfassung" (Sohm S. 183 f.) hat der Einzelepiskopat in Kleinasien sich durchgesetzt, er ist unmittelbar apostolischen Ursprungs. Oder soll das Zeugnis des alexandrinischen Lehrers athenischer Abkunft um das J. 200 etwa deshalb nichts gelten, weil in seinem Gefolge dann einiges Sagenhafte über des Johannes apostolisch-patriarchales Wirken erzählt wird? In den auf Kultisches und Disziplinares bezüglichen Nebenangaben alter Legenden pflegt doch anerkanntermaßen oft solides historisches Überlieferungsgut enthalten zu sein, und die Erzählung von Johannes und dem geretteten Jüngling ist doch keine Legende gewöhnlichen Schlages! Woher sonst, als aus unmittelbar apostolischer Überlieferung, hätte denn der Apostelschüler Ignaz die Zuversichtlichkeit und begeisterte Plerophorie, womit er für den monarchischen Episkopatsgedanken eintritt? Wo wäre bei ihm, der da dogmatisch ganz und gar im johanneischen Gedankenkreise lebt und webt, auch nur die leiseste Spur davon zu entdecken, daß seine Auffassung vom Bischof als

dem Apostelnachfolger und Abbilde Christi erst aus römischer Quelle ihm zugeflossen wäre? Nicht als ein Neues, von gestern her ihm Zugekommenes vertritt der gewaltige Vorkämpfer kirchlicher Einigung (ἄνθρωπος εἰς ἕνωσιν κατηρτισμένος, Philad. 8) seine episkopalistischen Postulate, sondern als etwas seit längerer Zeit in seiner gesamten kirchlichen Umgebung Bestehendes, als eine Einrichtung, mit der er groß geworden, eine Organisation, deren apostolischen Ursprung nicht erst vage Gerüchte auf Umwegen ihm zugetragen hatten. Und die kleinasiatischen Gemeinden, welchen er schreibt, waren über das Herrühren der Bischöfe von den Aposteln sicherlich ebenso gut unterrichtet wie der Märtyrerbischof von Antiochia. Wie der ihre Städte als ἐπισκόπους καταστήσων bereisende Johannes in ihrer Erinnerung fortlebte, so wußten sie um das ähnlich geartete Walten des bereits in vorjohanneischer Zeit in ihrer Mitte wirkenden Timotheus. Was sie in Pauli Hirtenbriefen — die sie so gut gekannt haben werden, wie der smyrnensische Bischof Polykarp (ad Phil. 4 u. 5) sie kannte und gebrauchte — über das anfänglich noch mehr presbyterial Geartete der Bischofsamts lasen (oben S. 35 f.) war für sie von vorübergehender Bedeutung. Das bleibend Bedeutsame war ihnen, daß ein mit oberhirtlicher Vollmacht ausgerüsteter Paulusschüler bei ihnen Hirten eingesetzt hatte zur Verwaltung der Gnadenmittel und zur Verscheuchung der häretischen Wölfe — Hirten, deren Amtsstellung um der ganzen Zeitlage willen binnen kurzem sich monarchisch konsolidieren mußte und auf deren Fortentwicklung in diesem Sinne nicht erst Ignatius im trajanschen, sondern wohl schon Johannes im vespasianschen und domitianschen Zeitalter nachdrücklich hingewirkt hatte.

Kurz, die Annahme eines gleichzeitig im Osten wie im Westen erfolgten Übergangs von der presbyterialen zur einzelbischöflichen Gemeindeverwaltung ist unhaltbar. Laut klaren und reichlich vorhandenen Zeugnissen der Geschichte sind die griechischen Gemeinden Syriens und Asiens schon im johanneischen Zeitalter zu dieser Verfassungsform übergegangen. In Griechenland, Rom, überhaupt

im Abendlande iſt man ihnen erſt ziemlich viel ſpäter, durchſchnittlich wohl nicht vor der Mitte des 2. Jahrhunderts hierin gefolgt.

## B. Evangeliſten, Propheten und Lehrer im apoſtoliſchen und nachapoſtoliſchen Zeitalter.

Von den bisher betrachteten urchriſtlichen Ämtern greift keines mit ſeinen Pflichten und Aufgaben über die Grenzen der Gemeinde, wofür es beſtellt iſt, hinaus. Auch dem Biſchofsamt eignen innerhalb der frühen Zeiten, auf welche unſere Betrachtung ſich beſchränkt, weſentlich nur lokalgemeindliche Funktionen. Von Biſchöfen für ausgedehnte Bezirke, welche nach Mutter- und Filialgemeinden ſich gliedern und zu deren Verwaltung eine Schar von Unterbiſchöfen oder ſonſtigen Hilfsbeamten ſich als nötig herausſtellt, weiß der bisher ins Auge gefaßte Zeitraum (bis um die Mitte des 3. Jahrhunderts) im allgemeinen noch nichts. Und doch war für das allumfaſſende, dem Ganzen der Chriſtenheit dienende und eine Vielheit von Ländern umſpannende Wirken der Apoſtel Erſatz zu beſchaffen! Sollte ihre kirchengründende Thätigkeit fortgeführt werden, ſollte das von ihnen gemäß Chriſti Befehl begonnene Werk der Verkündigung des Evangeliums in allen Landen und unter allen Völkern mit ihrem Dahinſcheiden nicht wieder erlöſchen, ſo mußte ebenſowohl für die ökumeniſche oder geſamtkirchliche wie für die lokalgemeindliche Seite ihres Amtes eine geordnete Nachfolge ins Leben treten. Mit anderen Worten: nicht nur durch Gemeindebeamte ſondern auch durch Kirchenbeamte mußte die Fortführung der univerſellen, alles in ſich begreifenden Wirkſamkeit der Apoſtel geſichert werden.

In der That begegnen wir denn auch einer Anzahl von Erſcheinungen, wodurch dieſe Fortführung der Apoſtelthätigkeit nach ihrer ökumeniſchen, der Geſamtkirche und nicht bloß einzelnen Gemeinden geltenden Seite ſich vermittelt. Und zwar gehen die Anfänge dieſer Erſcheinungen ſchon in die Apoſtelzeit ſelbſt zurück. Sie beſtehen in dem bald bis zu einem gewiſſen Grad

amtlich fixierten, bald mehr freien und nur charismatisch motivierten Wirken einer Reihe von Personen, welche neben den bisher betrachteten Gemeindebeamten und als von ihnen verschiedene der Arbeit der Apostel helfend und ergänzend sich zugesellen. Als wichtigste und zumeist charakteristische dieser Charismenträger und Apostelhelfer im weiteren Sinn, die nicht in der Stellung von Lokalgemeindebeamten, sondern von fürs kirchliche Ganze bestimmten und daher vielfach von Ort zu Ort wandernden Sendboten wirken, kommen die Evangelisten und die Propheten in Betracht. Die gleichfalls bereits im apostolischen Zeitalter auftretenden „Lehrer" oder „Führer" (διδάσκαλοι, ἡγούμενοι) tragen mehr von der Art seßhafter Beamten an sich und erscheinen von den gemeindeleitenden Ältesten noch nicht bestimmt geschieden, geben aber freilich in ihrem Lehrberuf die Möglichkeit des Übergehens zu einer mehr ökumenischen, nach Apostelart wandernden Thätigkeitsweise bereits zu erkennen. Wir sparen ihre nähere Besprechung für das später über die nachapostolische Epoche zu Sagende auf, widmen also zunächst unser Augenmerk nur den beiden Erstgenannten.

## 1. Evangelisten und Propheten der Apostelzeit.

a. Als frühester Repräsentant des Evangelistenamts tritt der zu den „Sieben" gehörige Philippus uns entgegen. Er leistet nicht nur — und zwar mit einem fast sprüchwörtlich gewordenen Feuereifer und mit bemerkenswertem Erfolge — die Arbeit eines Evangelisten, sondern er heißt auch „Evangelist". In Apg. 21,8 wird er, der später zu Cäsarea ansäßig gewordene, ausdrücklich ein εὐαγγελιστής genannt. Der Name kommt sonst im N. T. nur noch zwei Male vor: Eph. 4,11 als Bezeichnung einer jener viererlei vom HErrn zum Aufbau seines Leibes bestellten Arbeiter oder Diener der Kirche, die hier genannt werden, und 2. Tim. 4,5 von Timotheus, dem zu selbständiger Mitarbeit am kirchengründenden Wirken Pauli berufenen Jünger desselben. Die dem Namen zugrundeliegende Funktion des εὐαγγελίζεσθαι, der Ver-

kündigung des neuteſtamentlichen Heils in Chriſto oder der frohen Botſchaft vom Himmelreich, iſt ſachlich und inhaltlich die nämliche, welche ſ. Zt. ſchon der HErr ſelbſt ausgeübt hat (— ſ. Matth. 11,5; Luk. 3,18; 4,18; 8,1; 20,1 — vgl. Apg. 10,36; Eph. 2,17; Hebr. 4,2.6; 1. Petr. 4,6). Nicht minder iſt ſie die nämliche wie die von den Apoſteln geübte — ſ. Luk. 9,6; Apg. 5,42; 8,25; 14,7.21; 16,10 und vgl. damit 8,12.40, wo *εὐαγγελίζεσθαι* (= *κηρύσσειν τὸν Χριστόν*: 8,5) von des Philippus eigener Verkündigungsthätigkeit ſteht. Daß ein Unterſchied beſteht in Bezug auf den Wert und die charismatiſche Kraft des Evangeliſierens; daß dasſelbe beim HErrn die vom Heilsmittler ſelber geſpendete Heilsbotſchaft oder das meſſianiſche Selbſtzeugnis des gottmenſchlichen Erlöſers iſt, während es bei den Apoſteln als auf Augenzeugenſchaft beruhende Verkündigung Jeſu Chriſti als des vom Tode auferſtandenen (vgl. Luk. 24,48; Apg. 1,8.22: 2,32 ꝛc.; Gal. 1,8 f.; 4,13; 1. Kor. 1,17) ſich darſtellt und endlich bei Apoſtelſchülern einen noch mehr abgeleiteten Charakter trägt (vgl. Hebr. 2,3) — dies ändert nichts am ſachlichen Gehalt der Evangeliſtenthätigkeit als ſolcher, welcher notwendig ſtets der gleiche bleibt. Der Unterſchied iſt der, daß der HErr, ſofern er als Evangeliſt wirkt, zur neuteſtamentlichen Heilsgemeinſchaft in abſoluter Weiſe den Grund legt, während die Apoſtel eine relativ grundlegende und die Apoſtelſchüler eine auf dem gelegten Grunde weiterbauende Thätigkeit üben. Oder, um das andere Hauptbild zu gebrauchen: der vom HErrn durch ſein gottmenſchlich-hohenprieſterliches Heilswirken geſpendete unvergängliche Same (Joh. 12,24 f.; 1 Petr. 1,23; Jak. 1,18) wird durch die Apoſtel gepflanzt, durch deren Jünger aber gepflegt und begoſſen (vgl. 1 Kor. 3,6—9). Das Teilnehmen an der grundlegenden Säemanns- oder Weingärtnerarbeit des HErrn iſt's, was die apoſtoliſche Thätigkeit des Evangeliſierens über diejenige nichtapoſtoliſcher und nachapoſtoliſcher Evangeliſten erhebt. Evangeliſten ſind Mitarbeiter der Apoſtel (vgl. *συνεργός* [von Timotheus]: 1 Theſſ. 3,2; auch 1 Kor. 3,9 ꝛc.); ſie ſind deren verhältnismäßig ſelbſtändige Mitarbeiter, immerhin

aber doch von ihnen abhängig und auf ihre Arbeit mit der ihrigen ſich ſtützend.[68]) Was die Apoſtel im Namen des HErrn begonnen haben, führen die Evangeliſten in eben dieſem Namen weiter. Die von ihm im gelobten Lande verkündigte Heilsbotſchaft helfen ſie weiter tragen bis an die Enden der Erde.

Die Zahl der Evangeliſten im NTl. Zeitalter erſcheint als eine ſehr beträchtliche. Sie iſt nicht nach den ſpärlichen Fällen, wo der Name εὐαγγελιστής vorkommt, zu bemeſſen, ſondern nach der thatſächlichen Ausübung evangeliſtiſcher Arbeit durch Perſonen in der Umgebung der Apoſtel. Schon in Apg. 8, 4 u. 11, 19 begegnen wir Hinweiſen auf Gefährten, welche Philippus als εὐαγγελιζόμενος τὸν λόγον (vgl. λαλεῖν τ. λόγ. 11, 19) in den Tagen der Stephanus-Verfolgung gehabt habe. Fürs pauliniſche Zeitalter braucht man um beſtimmte Beiſpiele evangeliſtiſchen Wirkens nicht verlegen zu ſein, auch wenn unſere Quellen nur den Timotheus ausdrücklich mit dem betr. Namen oder Titel bezeichnen. Silas, Titus, Tychikus, Ariſtarch, auch Markus, Lukas, Demas, Trophimus, Crescens — überhaupt alle pauliniſchen Apoſtelgehilfen leiſten Evangeliſtenarbeit; nicht minder thut das der ungenannte (und nicht mehr näher beſtimmbare) „Bruder, deß Lob am Evangelio durch alle Gemeinden geht“ (2 Kor. 8, 18, vgl. unten). Epaphras, der von Paulus nicht entſandte, aber rühmend anerkannte Gründer der Gemeinde von Koloſſä (Kol. 1, 7; 4, 12), iſt ein echter Evangeliſt. Nicht minder auch Apollos, der ἀνὴρ λόγιος, welcher in Achaja das von Paulus Gepflanzte begießt, 1 Kor. 3. Es würde unzuläſſig ſein, dies „Begießen“ der Paulusſaat als ein rein eſoteriſches, durch Gnoſis und Schriftweisheit vertiefendes Wirken im Schooße der bereits gläubigen achäiſchen

[68]) Richtig Gloel, Der hl. Geiſt in der Heilsverkündigung des Paulus (1888), S. 336: „.... Die Evangeliſten waren“ die ſelbſtändigen Mitarbeiter der Apoſtel in der Miſſionsarbeit. Ihre Wirkſamkeit unterſchied ſich von der der Apoſtel wohl nur dadurch, daß ſie nicht in gleichem Grade grundlegend war (vgl. 1 Theſſ. 3, 2).“ Ähnl. z. B. Herrmann, Art. „Evangeliſten“ im Calwer Bibellexikon; auch Sohm, S. 42 f.

Gemeinden zu denken. Ein bloßes Erbauen im Inneren, ohne Missionieren nach außen, war dazumal undenkbar. Auch wird in Apg. 19, 27 f. das Expansive, auf Gewinnung immer neuer Jünger Christi Gerichtete, also echt Evangelistische seines Wirkens ausdrücklich hervorgehoben. — In der diesen einstigen Johannesjünger fürs echte paulinische Christentum gewinnenden Priscilla und ihrem Gatten Aquila (dessen Name zu mehreren Malen bedeutsamerweise dem der Frau nachgestellt wird: Apg. 18, 18. 26; Rö. 16, 2) tritt uns das Beispiel eines Ehepaars entgegen, das die Evangelistenarbeit gemeinsam betreibt, und zwar so, daß der Frau deutlich die führende Stellung zukommt. Priscilla (= Priska, Rö. a. a. O.) ist gleicherweise das biblische Urbild weiblicher Evangelistenthätigkeit, wie Phoebe das Urbeispiel weiblicher Diakonie. An Beweglichkeit und steter Bereitschaft zum Wechseln ihres Wohnsitzes im Interesse ihres Wirkens für die Sache Christi steht dies Evangelistenpaar hinter Titus und Timotheus, den bald hierhin bald dorthin entsandten Boten und Wegbereitern des Apostels, in nichts zurück. Rom, Korinth, Ephesus, dann wieder Rom sehen im Laufe weniger Jahre ihre Hausgemeinde, die Werkstätte einer vom Apostel mit glänzendem Lobe ausgezeichneten Evangelistenarbeit (Rö. 16, 3—5; vgl. 1 Kor. 16, 19), in ihrer Mitte.

Ob das Evangelisieren als eine rein charismatische, jeglichen Amtscharakters entbehrende Thätigkeit zu denken ist? Wir möchten dies bezweifeln. Eine Art von Amtsstellung kann Leuten wie einem Timotheus, Titus 2c., deren Lebensberuf in einem zwar relativ selbständigen aber dem Apostel verantwortlichen und untergeordneten Verkünden des Evangeliums besteht, doch schwerlich abgesprochen werden. Warum redet denn Paulus 2 Tim. 4 statt von „Evangelisieren" vielmehr vom „Thun des Werks eines Evangelisten"? warum stellt er Eph. 4 die Evangelisten unmittelbar zusammen mit Aposteln einerseits und mit Hirten (Gemeindeaufsehern) andererseits, über deren Amtscharakter doch kein Zweifel bestehen kann? Auch der Cäsareenser Philippus wird doch wohl eben deshalb ein *εὐαγγελιστής* genannt, weil das Evangelisieren

nachgerade sein amtlicher Beruf geworden war, weil er das früher bekleidete Almosenpflegeramt in Jerusalem mit dem eines umherwandernden Verkündigers des Evangeliums vertauscht hatte. — Man mißverstehe uns nicht. So wenig (laut dem früher A, 1 Auseinandergesetzten) den „Sieben", zu welchen Philippus einst gehört hatte, eine Amtsstellung im strengen Sinne des Worts zukam, ebensowenig, ja noch weniger bedeutete der nachmals von ihm ausgeübte Evangelistenberuf eine amtlich gebundene Stellung, von der Art eines Staatsbeamten etwa oder eines Kirchenbeamten der späteren katholischen Zeit. Das Evangelistentum konnte seiner Natur nach, weil es dem großen Ganzen der Kirche und nicht bloß einer bestimmten Gemeinde galt, nicht in dem Grade amtlich gebunden und auf einen scharf abgegrenzten Wirkungskreis beschränkt auftreten, wie dies bei dem Berufen der Diakonen und der Presbyter der Fall war. Es war eben Kirchenamt, nicht Gemeindeamt. Ein wirkliches Amt aber war es.

Sollten die Evangelisten stets ohne jeden vorhergehenden Weiheakt, ohne jegliche Segensspendung und Instruktion in ihre Arbeitsfelder entsendet worden sein? Sollten sie — von Timotheus, Titus und anderen dienenden Gehilfen Pauli abgesehen — im allgemeinen self-made men gewesen sein, die ihren Beruf direkt auf den heiligen Geist, ohne menschlich-apostolische Vermittlung zurückführten? Kurz: sollte es nicht auch etwas wie eine Einsetzung und Weihe zum Evangelistenberuf gegeben haben?

Wir behaupten zuversichtlich, daß es eine solche Evangelistenweihe gab, legen aber auf den dem Vorbilde der Entsendung der Siebenzig durch den HErrn Luk. 10, 1 ff. etwa entnehmbaren Beweis geringeren Wert. Wichtiger als dieser immerhin auch nicht bedeutungslose Vorgang aus der evangelischen Geschichte erscheint das Vorkommen mehrerer Fälle im Neuen Testament, wo ein Gewählt- und Eingesetztwerden von Evangelisten thatsächlich, und zwar nicht ohne eine gewisse Förmlichkeit stattfindet. Zuerst Apg. 13, 2 f. die Entsendung des Barnabas und Saulus

zum Verkünden des Evangeliums in Cypern und Kleinaſien. „Sondert mir aus den Barnabas und Saulus zu dem Werke, dazu ich ſie berufen habe!“, ſpricht hier der durch Antiochiens Propheten und Lehrer redende heilige Geiſt, und es erfolgt dann, nach vorhergegangener Bereitung durch Faſten und Gebet, die Weihung der vom Geiſt Gewählten mittels Handauflegung ſowie ihre Entſendung. Gewöhnlich erblickt man in dem hier Erzählten eine Wahl und Abordnung von Apoſteln,[69]) aber es läßt ſich bezweifeln, ob das mit Recht geſchieht. Zwar heißen die Entſendeten im lukaniſchen Bericht an einer ſpäteren Stelle (14, 4 u. 14, bei den Vorgängen zu Ikonium und Lyſtra) ἀπόστολοι, aber doch nicht beim Abordnungsakt ſelbſt. Und was von ihnen zumeiſt und hauptſächlich hervorgehoben wird, was auch den deutlich hervortretenden Zweck ihrer Entſendung betrifft, iſt doch das εὐαγγελίζεσθαι (ſ. 14, 7. 21; vgl. 13, 5. 44. 46). Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Antiochener in den Perſonen des Barnabas und Saulus eigentliche Apoſtel, im ſolennen Vollſinn des Worts, wählen und ausſenden wollten. Den Gewählten fehlte jenes Merkmal der unmittelbaren und eigentlichen Apoſtolizität, welches ſ. Zt. Petrus Apg. 1, 21 f. und 1, 41 aufgeſtellt hatte; ſie waren wohl Auferſtehungszeugen, aber nicht auf Grund anhaltenden Zuſammengeweſenſeins mit dem HErrn ſchon von den Tagen ſeiner Taufe durch Johannes an. Obſchon großenteils heidenchriſtlich, wird die antiocheniſche Gemeinde vorerſt doch an dieſem urſprünglichen engeren Begriff des Apoſtolats noch feſtgehalten haben. So hoch ſie von den beiden Gewählten hielt, ſie wird zunächſt doch nur Evangeliſten, nicht Apoſtel sensu strictiori in ihnen erblickt haben; als eine Entſendung ausgezeichneter Evangeliſten wird das auf göttliche Eingebung hin Vollzogene gemeint geweſen ſein. Erſt unter dem Eindruck der ungeahnt großen und wunderbaren Erfolge derer, die man ausgeſandt, wird man Apoſtel von gleicher

[69]) So neuerdings beſ. Harnack, Proleg. z. Did. (T.U. II, 1, b), S. 111: „(Antiocheniſche) Propheten und Lehrer, welche aus ihrer Mitte Apoſtel ausſondern, Apg. 13, 1.“

Bedeutung wie die Urapoſtel in ihnen erkannt und ſie nun auch ſo zu nennen ſich gewöhnt haben. Und erſt dieſe in Bezug auf die beiden Bekehrer Kleinaſiens üblich gewordene Begriffserweiterung wird dem Apoſtelnamen dann überhaupt jenen weiteren Sinn verſchafft haben, der, wie ſchon hie und da im N. T. (beſonders bei Paulus, vgl. Gal. 1, 19; 2 Kor. 11, 5. 13; 12, 11; Röm. 16, 7; auch Apok. 2, 2), ſo beſonders dann in der Didache und anderen nachapoſtoliſchen Urkunden zur Geltung gelangt. — Als allſeitig geſichert und unbezweifelbar wollen wir dieſe Auffaſſung von Apg. 13, 2 f. nicht hinſtellen. Es mag ſein, daß das Fließende des Unterſchieds zwiſchen „Apoſteln" und „Evangeliſten", wie es in den ſoeben angeführten Paulusſtellen ſich bemerklich macht, ſchon älteren Urſprungs iſt und daß demgemäß auch ſchon zur Zeit von Barnabas und Saulus Entſendung vielleicht beide Namen, der höhere und der geringere, nebeneinander oder abwechſelnd auf dieſelben angewendet worden ſind.[70]) Verliert durch dieſes Zugeſtändnis die Stelle Apg. 13, 2 f. etwas von ihrer unbedingten Beweiskraft für das neuteſtamentliche Vorkommen von Evangeliſtenweihen, ſo findet ſich dagegen in einer zweiten Hauptſtelle, nämlich in 2 Kor. 8, 19 f., ein auf einen bloßen Evangeliſten, nicht einen Apoſtel, bezüglicher Wahl- und Einſetzungsakt ganz unzweifelhaft bezeugt. Von den oben ſchon erwähnten, ſeinem Namen nach nicht bekannten „Bruder, deß Lob am Evangelio durch alle Gemeinden geht", ſagt hier Paulus beſtimmt und ausdrücklich, derſelbe ſei von den (ihm befreundeten und für ihn ſammelnden) Gemeinden gewählt worden (χειροτονηθείς) zu ſeinem Reiſegefährten für dieſes Liebeswerk.[71]) Die hier ſowie einmal auch bei

[70]) Über die wichtige Thatſache, daß ſchon im N. T. der Apoſteltitel auch andren wandernden Verkündigern des Evangeliums beigelegt zu werden anfängt, ſ. Harn. a. a. O. S. 111—118, beſ. S. 114 f. Vgl. Lightfoot in den unten N. 81 zu cit. Abhdlg.

[71]) 2 Kor. 8, 19: *οὐ μόνον δὲ ἀλλὰ καὶ χειροτονηθεὶς ὑπὸ τῶν ἐκκλησιῶν συνέκδημος ἡμῶν ἐν τῇ χάριτι ταύτῃ τῇ διακονουμένῃ ὑφ' ἡμῶν* (vgl. dazu beſ. Mey.-Heinrici[7] S. 256 f.). — Die Stelle iſt be-

Lukas (Apg. 19, 29) gebrauchte Benennung *συνέκδημος* „Reisebegleiter, Mitpilger", ist unzweifelhaft ein Synonymum von *εὐαγγελιστής* (= *περιοδευτής* oder *πανταχοῦ περιῶν*, vgl. die altkirchl. Ausleger zu Eph. 4, 11, wie Chrysostomus, Theodoret). Und der Akt der *χειροτονία*, wodurch der Bruder zu einem solchen Synekdemos Pauli bestellt wurde, wird sicherlich unter ähnlichen Umständen und Feierlichkeiten wie der Abordnungsakt Apg. 13 vollzogen worden sein. — Ein drittes hieher gehöriges Zeugnis bietet, was Paulus 1 Tim. 4, 14 über die seinem Gehilfen Timotheus zuteil gewordene feierliche Ausrüstung mit seiner Amtsgnade (*χάρισμα*) durch Handauflegung des Presbyteriums (nämlich wohl seiner Vaterstadt Lystra, s. Apg. 16, 3) sagt. Timotheus steht zum Apostel selbst im Verhältnis eines evangelistischen Dieners und Gehilfen. Der Beruf, wozu die — nicht ohne vorhergegangene Weisungen von prophetischer Seite her (vgl. 1 Tim. 1, 18) — ihm verliehene charismatische Kraft und Gnade ihn befähigen sollte, war *ἔργον εὐαγγελιστοῦ* (2 Tim. 4, 5). Ganz unzweifelhaft ist es eine Evangelistenweihe, was an dieser Stelle in Rede steht.

Es gab also im paulinischen Zeitalter bestimmte Wahl- und Weihehandlungen, wodurch man apostolische, oder wenn man will halb-apostolische Gehilfen der Apostel zum Dienste am Evangelium abordnete. Ausgehend bald von dieser bald von jener Lokalgemeinde, war ein derartiger Evangelist doch nicht für den ausschließlichen Dienst dieser seiner Gemeinde bestellt, sondern für den gesamten Kirchendienst.[72]) Anders als die auf den lokalen Gemeindedienst beschränkten Diakonen und Ältesten oder Bischöfe ge-

---

kanntlich (wohl zusammen mit Apg. 19, 29, wo Gajus und Aristarch als Pauli *συνέκδημοι* genannt sind) zur Grundstelle für das Amt der Synekdemen bei den Paulicianern geworden (vgl. Döllinger, Beitr. z. Sektengesch. d. M.A., I, 22), gleichwie der Ausdruck *ἀστατοῦντες* in 1 Kor. 4, 11 dem Amte der Astatoi bei derselben Sekte zu Grunde liegen wird.

[72]) Auf dieser ihrer nicht lokalgemeindlichen, sondern ökumenischen Befugnis und Bestimmung wird es beruhen, daß der Evangelisten bei Pauli

hörten die Träger des Evangeliſtenberufs zu den ökumeniſchen Kirchenbeamten. Oder genauer: ſie waren derjenigen Seite des Berufswirkens der Apoſtel, die das Ganze der Kirche und zwar insbeſondere deren Wachstum durch Gewinnung immer neuer Glieder betraf, als Stützen und dienende Gehilfen zugeordnet.

b. Aber ſie waren nicht die einzigen für's ökumeniſche Ganze der Kirche wirkenden Geiſtesträger außer den Apoſteln. Neben denſelben und neben den Evangeliſten treten als einflußreiche Vermittler charismatiſcher Erſcheinungen in der Urkirche, die oft genug einen leitenden Einfluß auf deren Verhältnis üben, die Propheten uns entgegnen. Auch ſie ergänzen das einen gewiſſen charismatiſchen Univerſalismus oder eine Konzentration der urchriſtlichen Geiſtesgaben repräſentierende Apoſteltum nach einer beſonderen Seite hin. Aber ihr ergänzendes und helfendes Eingreifen in's Wirken der Apoſtel gilt nicht ſo ſehr deren praktiſch kirchenbegründenden Unternehmungen als ihrer geiſtlich erbauenden und erleuchtenden, insbeſondere über die Zukunft des Reiches Chriſti Licht verbreitenden Thätigkeit. Erbaulich mahnende und tröſtende Aufſchlüſſe über dieſe Heilszukunft, insbeſondere über die in Bälde erwartete Wiederkehr des HErrn, auf grund zuverläſſiger Geiſteskundgebungen zu erhalten, war der Urchriſtenheit mindeſtens ebenſo wichtig wie die Förderung der Wortverkündigung und des äußeren Wachstums der Chriſtenheit. Daher das hohe Anſehen, deſſen die Träger der Prophetengabe ſich im allgemeinen erfreuen. Als Empfänger unmittelbarer Geiſtesoffenbarungen von wahrhaft tröſtender und erbauender (nicht wie die Ausſprachen der Zungenredner, von nur momentan erregender) Wirkung gelten die Propheten im apoſtoliſchen Zeitalter als Nächſte nach den Apoſteln. Sie werden in Aufzählungen der hauptſächlichen Arten von Geiſtesträgern wie 1. Kor. 12,28 f. u. Eph. 4,11 (vgl. auch Röm. 12,6 ff.) gleich nach den Apoſteln genannt, ſtehen hier alſo ſowohl den

Aufzählung der wichtigeren Funktionen und Charismen des chr. Gemeindelebens nicht Erwähnung gethan iſt. Vgl. Plumptre, Art. Evangelist, in Smiths Bible-Diction. I, 593 ff.

Evangelisten oder umherwandernden (nicht gemeindeamtlich gebundenen) Verkündern des Worts wie den „Hirten und Lehrern" voran. Ihre Zahl erscheint als eine mindestens ebenso große wie die der Evangelisten, mit welchen sie das vielfache Wandern oder die mehr ökumenisch-kirchliche als lokalgemeindliche Stellung teilen. Der Art und Natur ihrer Geistesbethätigung entsprechend stellen sie sich in überwiegendem Maße nur als Charismenträger, nicht als Beamte dar. Zur eigentlichen Beamtenstellung fehlt ihnen namentlich die förmliche Berufung oder Ernennung, sei es durch die Apostel sei es durch sonstwelche kirchen- oder gemeindeleitende Organe. Eben weil sie direkt vom heiligen Geist aus ihre Weisungen und Eingebungen empfangen, kann ihre Stellung niemals eine förmlich amtliche oder durch feste Satzungen gebundene werden. Was sie gegenüber der Christenheit legitimiert und mit Ansehen ausstattet, ist nicht irgend etwas wie ein Ordinationsakt, eine Prophetenweihe, sondern lediglich der unmittelbar theopneuste Gehalt ihres prophetischen Redens und Lehrens, das zu Herzen gehen ihrer Tröstungen und Mahnungen, das in Erfüllung gehen ihrer Weissagungen.

Trotzdem ist man berechtigt, ihnen wenigstens annähernd etwas derartiges wie einen kirchlichen Amtscharakter, oder besser: eine feste Stellung inmitten der hauptsächlichen Ämter der Urchristenheit zuzuschreiben. Ihnen diese Stellung abzuerkennen und sie zu einer rein formlosen Gruppe enthusiastischer Geistträger zu degradieren, würde gleichbedeutend sein mit Verkennung eines der wichtigsten Faktoren der urchristlichen Gesamtentwicklung und mit grundsätzlicher Verzichtleistung auf ein richtiges Verständnis dieser Entwicklung. Der Grund für ihr starkes Hervortreten in der Gesamtheit der urchristlichen Lebenserscheinungen liegt eben in ihren nahen Beziehungen zum Apostelamt, dessen ökumenische Berufsfunktionen sie auf nicht minder notwendige und fürs Interesse des Ganzen wichtige Weise ergänzen, wie das durch die Evangelistenthätigkeit geschieht. Die Propheten sind in noch höherem Grade als die Evangelisten (und die „Lehrer", vgl. unten) Inhaber einer

nahezu apostolischen Autorität. Mag immerhin durch die letzteren nach unserer modernen Betrachtungs- und Beurteilungsweise Offenkundigeres und bleibender Wertvolles für den Auf- und Ausbau der Kirche auf dem von Jesu Christo gelegten Grunde geleistet worden sein als durch die Propheten: die Apostelzeit selbst urteilte nicht so. Sie hielt von den Propheten höher als von den evangelistischen Dienern und Gehilfen der apostolischen Thätigkeit.

Zur Exemplifikation des hier mit flüchtigen Strichen Angedeuteten würde ein umfängliches Material zur Verfügung stehen, wozu alle Hauptabteilungen der neutestamentlichen h. Schrift von den Evangelien an (vgl. hier Matth. 7, 15—22; 10, 41) bis zur Apokalypse Beiträge zu spenden hätten. Wir beschränken uns auf besondere Hervorhebung dessen, was zunächst die Apostelgeschichte, dann die paulinischen Briefe in Bezug auf Stellung und Bedeutung des Prophetentums berichten und lehren.[73])

Als frühester Repräsentant einer von der apostolischen verschiedenen, aber in gleicher Richtung wie die ihrige wirkenden Prophetenthätigkeit in der Apostelgeschichte ist mit Recht der Protomartyr Stephanus, der Mann „voll Glaubens und heiligen Geistes", „voll Gnade und Kraft" (6, 5. 8) bezeichnet worden.[74]) Seine Rede 7, 2 ff. ist neben der Strafrede des HErrn wider die Pharisäer Matth. 23 das gewaltigste Beispiel einer neutestamentlichen Reproduktion alttestamentlich-prophetischer „Lasten" im großen Stil. Aus der Gruppe der Sieben tritt er als Inhaber eines eminenten Prophetencharisma nicht minder bedeutsam heraus, wie Philippus als Urbild genialer Evangelistenarbeit. — Prophetische Offenbarungen empfängt übrigens gelegentlich auch der letztere

[73]) Zur Ergänzung dessen, was hier nur in Kürze berührt werden konnte, vgl. man Mosheim, De prophetis aetatis apost. (in: Dissertt. ad hist. eccl., II, 132 sq.); Harnack, Proleg. z. Did., S. 119—131; Burger, Art. „Propheten im N. T.", in PRE²; Bonwetsch, Die Prophetie im ap. u. nachap. Zeitalter (Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. ꝛc. 1884), S. 408 ff.; H. Gisb. Voigt, Eine verscholl. Urkunde des antimontanist. Kampfs (Lpz. 1891), S. 65 ff. 323 ff.

[74]) Vgl. Burger S. 265; Bonwetsch 421.

(8, 26. 29) und von ihm vererbt ſich die Weisſagungsgabe auf ſeine vier Töchter (21, 9). Gleich dieſen greift der judäiſche Prophet Agabus, ein abwechſelnd in Jeruſalem, in Antiochia und in Cäſarea thätiger erleuchteter Zukunftsſchauer, bedeutſam in des Heidenapoſtels Geſchichte ein (11, 27; 21, 10 ff.). — Von beſonderer Wichtigkeit iſt, was Apg. 13, 1 f. über die antiocheniſchen Propheten Barnabas, Symeon Niger und Lucius v. Kyrene und deren Zuſammenwirken mit den dortigen „Lehrern" (διδάσκαλοι) Manaën (= Menachem) und Saulus berichtet.[75]) Aus dieſem Zuſammenwirken geht, auf Eingebung des hl. Geiſtes, die Abordnung des Erſten und des Letzten der Fünfe, des „Troſtſohnes" Barnabas und des „reißenden Wolfs aus Benjamin" (vgl. Gen. 49, 27) Saulus, zu ihrer erſten Miſſionsfahrt hervor, die zu einer an Gefahren gleichſehr wie an Triumphen reichen Bildungsſchule für ihren Apoſtelberuf wurde.[76]) Als mit Prophetengabe ausgeſtattete Männer nennt die Apoſtelgeſchichte auch den Judas Barſabas ſowie Silas, Pauli ſpäteren Miſſionsgehilfen (15, 32). Dafür, daß ſie Proben von Bethätigung desſelben Charisma auch durch ihre beiden Hauptapoſtel ſelbſt überliefert, genügen die Hinweiſe einerſeits auf Kap. 5 (1—10) und 10 (10 ff.), andererſeits auf die bekannten Epiſoden aus Pauli zweiter Miſſionsreiſe (16, 7—10; 18, 9) und Gefangenſchaftszeit (23, 1; 27, 21—25).

---

[75]) Wir glauben die Stelle Apg. 13, 1 trotz der Einwendungen mehrerer (z. B. Bonwetſchs S. 420, Nösgens und Wendts z. d. St.) ſo auffaſſen zu ſollen, wie die zweimalige Setzung der Partikel τε es fordert, alſo mit Unterſcheidung von zwei Gruppen in der Fünfzahl von Männern: einer Gruppe von 3 Propheten und einer von 2 Lehrern. Auch Harnack (Proleg. z. Did. S. 99) hält an dieſer Auffaſſung feſt; desgl. Holtzm. im Hd.Comm. — Über die διδάσκαλοι ſ. unten den Abſchn. 2, c.

[76]) Vgl. die hochpoetiſche Weisſagung im Test. Benjamin c. 11, welche unter typ. Anſpielung auf 1 Moſ. 49, 27 den großen Benjaminiten Saulus als einen „Erleuchter aller Heiden mit neuer Lehre" feiert, der „gleich einem reißenden Wolf das Heil aus Israel zu allen Gemeinden der Heiden hin ausbreiten werde" (ſ. Zöckler, Die Apokryphen u. Pſeudepigr. des A. Ts., München 1891, S. 474).

Bei den hieher gehörigen Ausſagen der Paulusbriefe fehlen Selbſtzeugniſſe über die im Beſitze des Apoſtels befindliche Prophetengabe ſelbſtverſtändlich nicht, ſ. 1 Kor. 2, 4. 13; 13, 9; 14, 3 ff.; Gal. 2, 2 und vor allen 2 Kor. 12, 1 ff. Aber nicht auf Grund prophetiſcher Kräfte oder Erfolge nimmt derſelbe die gewaltige Autorität, womit er z. B. gegenüber Gemeinden wie die von Galatien und von Korinth auftritt, in Anſpruch, ſondern kraft ſeines Berufs als Apoſtel Jeſu Chriſti. Die Apoſtel ſtehen bei ihm überall voran; erſt dann folgen die Propheten, dann die übrigen Charismenträger und Beamten. Außer den bereits hervorgehobenen beiden Hauptſtellen 1 Kor. 12, 28 f. und Eph. 4, 11 und außer Röm. 12, 6, wo die προφητεία an der Spitze einer längeren Reihe namentlich aufgezählter Gnadengaben ſteht, geben hiefür lehrreiches Zeugnis auch die Zuſammenerwähnungen nur von Apoſteln und Propheten: Eph. 2, 20 und 3, 5. Auch in ihnen — deren Sinn man gründlich mißverſteht, wenn man ihre προφῆται auf altteſtamentliche Propheten zu deuten ſucht — ſind die Apoſtel an erſter Stelle genannt. Und nicht etwa eine Doppelbezeichnung derſelben findet ſtatt, ſo daß (nach Harleß und Hofmanns Exegeſe) die nämlichen Perſonen zuerſt in ihrer Apoſteleigenſchaft, dann als Inhaber von Weisſagungsgnade bezeichnet wären. Sondern Paulus will hier beide Arten von grundlegender charismatiſcher Wirkſamkeit im und am Reiche Chriſti namhaft machen: die apoſtoliſche als primär grundlegende voran, und die prophetiſche als vornehmſte Bundesgenoſſin und Hilfskraft für ihr Wirken demnächſt.[77]) — Aber nicht nur über das hohe, faſt apoſtoliſche Anſehen des neuteſtamentlichen Prophetenberufs bietet der Heiden-

[77]) Bonwetſch, a. a. O. S. 417: „Sind die Apoſtel die Sendboten Chriſti zur grundlegenden Verkündigung des Evangeliums an Juden und Heiden, ſo iſt für ſie die Berufung durch Chriſtum und jene kirchengründende Wirkſamkeit charakteriſtiſch. Den Propheten aber wird, wie den Apoſteln, ein durch Offenbarung gewordener Einblick in den göttl. Heilsratſchluß verliehen ſein. ... Die Größe wie die Beſchränkung ihrer Bedeutung iſt durch ihren Beruf von ſelbſt gegeben“ ꝛc.

apostel in seinen Briefen lehrreichen Aufschluß, sondern auch über das reichliche Ausgegossensein des betreffenden Charisma gemäß der Joelweissagung, s. Apg. 2, 16 ff. Mehrere Male gedenkt er des Eingreifens prophetischer Kundgebungen in sein oder seiner Gefährten Handeln und Thun, ohne die sie vermittelnden Geistträger bei Namen zu nennen (z. B. 1 Tim. 1, 18; 4, 14, vgl. oben S. 74). Für die korinthische Gemeinde setzt er das Vorhandensein einer besonders reichen Fülle prophetischer Kraft- und Gnadenerweisungen voraus. Auch Frauen erscheinen hier unter den am weissagenden Auftreten in der Gemeindeversammlung Beteiligten, s. 1 Kor. 11, 5. Aber nicht nur korinthische Gemeindeglieder wird Paulus bei den betr. Schilderungen (z. B. 14, 29, wo er vom „Weissagen" Zweier bis Dreier nacheinander in derselben Versammlung handelt) im Auge haben, sondern, wie die Verhältnisse der von beständigem Fremdenzufluß durchwogten Handelsstadt es mit sich brachten, auch prophetische Gäste von auswärts, sei es aus achäischen Nachbargemeinden sei es von weiterher. Ohne die Voraussetzung eines teilweisen Wandercharakters, eines periodeutischen Verhaltens der Träger des Prophetenberufs ist das über denselben im 1. Korintherbrief Bemerkte nicht vollkommen verständlich. Gleich den Evangelisten und den Aposteln gehören auch die Propheten zu jenen Arbeitern am Bau des Reiches Christi, die nicht stetig und in friedlicher Ruhe nur Einem Orte angehören, sondern die wie einst des Menschen Sohn, als ἀστατοῦντες (1 Kor. 4, 11), bald hier bald dort zu Hause sein müssen, wie der Geist sie treibet.

## 2. Propheten, Evangelisten und Lehrer in nachapostolischer Zeit.

Der von der Thatsache des allmählichen Hinwegsterbens der Apostel ausgehende Einfluß auf die Stellung und Bedeutung der hier zusammen genannten Arten charismatischer Berufsarbeit konnte nicht bei jeder der drei ein gleichartiger sein. Das Naturgemäße und vor allem zu Erwartende würde ein Aufrücken der Propheten

als an die Charismenfülle und abſolute Autorität Jener zunächſt Angrenzender, zur vollen Apoſtelſtellung geweſen ſein. Nächſt den Propheten, bezw. neben ihnen, hätten die Evangeliſten ein Eintreten in die Stelle derer, welchen ſie früher als Hauptgehilfen für den praktiſchen Teil ihres kirchengründenden Berufs gedient hatten, wohl beanſpruchen gekonnt. Es kam jedoch anders. Weder die eine noch die andere dieſer am ökumeniſch-kirchlichen Wirken der Apoſtel einſt teilnehmenden charismatiſchen Berufsarten ſehen wir deren Erbe thatſächlich und mit bleibendem Erfolge antreten. Vielmehr tritt für Beide — für die Evangeliſten ſchon ſofort ſeit dem Beginn des 2. Jahrhunderts ziemlich raſch, für die Propheten anfänglich etwas langſamer, dann aber (ſeit dem vorgeblichen Verſuche der montaniſtiſchen Agitation, ſie zu voll apoſtoliſcher Stellung emporzuheben) mit jäher Schnelligkeit — eine Zeit des Niederganges ein. Schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts erſcheint für den Oſten wie für den Weſten der Chriſtenheit ein Zuſtand aufgerichtet, der beide Charismen der Urzeit als im Dahinſchwinden begriffen und als für die Kirche im ganzen entbehrlich geworden zu erkennen gibt. Gleichzeitig aber mit ihrem allmählichen Niedergang beginnt die Bedeutung des Lehrcharisma, das in der apoſtoliſchen Urzeit hinter beiden zurückgeſtanden, zu ſteigen. Der auf es geſtützte Beruf ökumeniſcher Lehrer der Kirche gewinnt eine zunehmend ſelbſtändigere Bedeutung und wächſt — einerlei ob mit einer Gemeindebeamtenſtellung verbunden oder nicht — von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Anſehen und an Einfluß aufs kirchliche Ganze. Die προφῆται und die εὐαγγελισταί verſchwinden in eben dem Maße aus der chriſtlichen Entwicklung, als die διδάσκαλοι zu einflußreichen, ja in mancher Hinſicht allesbeſtimmenden Hauptfaktoren für dieſe Entwicklung werden.

a. Was die Propheten betrifft, ſo tritt ſchon in der Litteratur der Apoſtol. Väterzeit uns die intereſſante Erſcheinung entgegen, daß auf einigen Hauptſchauplätzen des kirchlichen Lebens vom Vorhandenſein und Sichbethätigen eines Prophetenſtands kaum irgendwas mehr wahrzunehmen ſcheint, während auf einigen an-

deren derselbe sehr im Vordergrunde steht und einen beträchtlichen Einfluß aufs christliche Gemeinwohl nach seiner äußeren wie inneren Seite eingeräumt bekommt. In den am frühesten zur monarchisch festen und strengen Ausbildung des Episkopats gelangten kirchlichen Gebieten, auf deren Verhältnisse die Ignatiusbriefe sich beziehen, spielt das Prophetentum keine irgendwie wichtige Rolle mehr. Die Ignatianen wissen überhaupt, wie es scheint, nicht von ihm. Für sich selber zwar nimmt Ignaz Prophetengabe in Anspruch (Philad 7; Eph. 20, 1; Rom. 7, 2), aber des Standes der Propheten als eines wichtigen und unentbehrlichen Faktors im Gemeindeleben gedenkt er nicht. Ein ähnliches Schweigen beobachten Polykarpus und der Barnabasbrief; des letzteren gelegentliche Anspielung auf ein προφητεύειν (16, 9) ist ziemlich belanglos. — Anders die aus Gemeindeverhältnissen mit noch demokratischer (vor-episkopaler) Verfassungsform hervorgegangenen Urkunden; in ihnen spielt das christliche Prophetentum noch eine bemerkenswerte Rolle. Von den der römischen Kirche entstammenden hieher gehörigen Schriften schweigt davon allerdings die älteste, der Klemensbrief an die Korinther; doch ist dies wohl nur zufälliger Art, es erklärt sich wohl aus vorsichtiger Rücksichtnahme auf korinthische Verhältnisse, die es unratsam erscheinen ließen, an die Instanz prophetischer Kundgebungen u. dgl. zu erinnern (vgl. die Anspielungen auf gewisse Bestrebungen ehrgeiziger Asketen in K. 38, 48, 51, bes. 54, 1). Ziemlich stark dagegen läßt Hermas im „Hirten" das Prophetentum mit seinen Ansprüchen auf eine führende Stellung im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde hervortreten. Die echten Propheten sind (nach Mand. XI, 8 ff.) Empfänger unmittelbarer Offenbarungen des Geistes und Verkündiger des göttlichen Willens. Ihren Kundgebungen hat die gottesdienstlich versammelte Christenheit Glauben entgegenzubringen und zu gehorchen. Dagegen hat sie die falschen Propheten zu meiden, die da lohnsüchtig sind, nur das Ihre suchen und in der Weise heidnischer Wahrsager am liebsten nur einzelnen, sie speziell Befragenden Antworten erteilen, von den Versammlungen der Ge-

meinde aber fern bleiben (Mand. XI, 1—7. 12). Sich ſelbſt, den von einem Engel Geleiteten und Belehrten, gibt Hermas nachdrücklich als einen Träger echter göttlicher Prophetie zu erkennen. Einen beſonderen Stand von Propheten, mit einer größeren Zahl von in der Gemeinde anſäſſigen Gliedern, ſcheint er (laut Vis. III, 5) nicht zu kennen. Jene Propheten in Mand. XI, die wahren ſowohl wie die falſchen, denkt Hermas, wie es ſcheint, als bald kommende bald gehende Wanderlehrer. — Ähnlich die gleichfalls aus vor-epiſkopalen Kirchenverhältniſſen ſtammende Didache. Sie kennt der durchreiſenden Träger charismatiſcher Lehrgabe, die es gaſtlich aufzunehmen, zu verpflegen und zu ehren gilt, zweierlei: Apoſtel (= Evangeliſten, ſ. b) und Propheten. Was ſie über die Kriterien zur Unterſcheidung echter und falſcher Propheten ſagt (K. 11, 7—12), klingt mehrfach an Hermas an. Den echten Propheten will ſie, ebenſogut wie den „Apoſteln", das Recht der Gottesdienſtleitung (10, 7; 11, 7 ff.), ja ſogar wie es ſcheint auch der Armenpflege in der Gemeinde zuerkannt wiſſen. Sie denkt alſo hoch von den Inhabern dieſer Würde. Wie entſchieden ſie die ſtationären Gemeindebeamten, die Biſchöfe und Diakonen, ihnen untergeordnet wiſſen will, erhellt aus der früher ſchon (Note 60) hervorgehobenen Vorſchrift 15, 1: „Beſtellet euch des HErrn würdige Biſchöfe und Diakonen ꝛc. . . . . „denn auch ſie leiſten euch den Dienſt der Propheten, darum verachtet ſie nicht ꝛc.[78]) Von der Mitte des 2. Jahrhunderts an werden die Hinweiſe auf eine ſo bevorzugte Stellung des Prophetentums als eines ſelbſtſtändigen, vom Epiſkopat und vom übrigen Gemeindebeamtentum getrennten Standes immer ſeltener. Man rühmt hie und da noch Inhaber einer ausgezeichneten Prophetengabe; allein dieſelben ſind vielfach jetzt nicht mehr Berufspropheten, ſondern Vertreter bald dieſes bald jenes geordneten bürgerlichen Berufs oder kirchlichen Gemeindeamts; beſ. hervorragende Biſchöfe wie Polykarp, Melito, Cyprian, Dionys von Alexandrien werden entweder von andern

[78]) Näheres bei den in Note 75 Genannten, beſ. b. Bonwetſch S. 464—468.

als prophetiſch begabt gerühmt, oder berufen ſich ſelbſt auf empfangene Offenbarungen. Von montaniſtiſcher Seite, ſowie bei montaniſtenfreundlichen Vätern wie Irenäus erfährt gegen das J. 200 die ältere, berufsmäßige Art des Prophetentums noch einmal angelegentliche Förderung und Empfehlung. Allein die Extravaganzen und z. Tl. auch die ſittlichen Verirrungen der neuen Propheten und Prophetinnen des Montanismus bieten den katholiſch-kirchlichen Kritikern (wie Apollonius bei Euſeb h. e. V, 18 u. a.) nur allzu reichlichen Anlaß zur Verurteilung und laſſen es zu einer dauernden Neubelebung des charismatiſchen Phänomens der Urzeit nicht kommen. Die aus der Kirche ausgeſchiedene prophetiſch-enthuſiaſtiſche Bewegung wird zur Sekte. In der Kirche ſelbſt aber gelangt eine nüchterne, von geſpannter Zukunftserwartung abmahnende und auf ernſte praktiſch-chriſtliche Berufserfüllung im Anſchluß ans geordnete geiſtliche Amt und ſeine Gnadenmittel dringende Richtung mehr und mehr zur Alleinherrſchaft. Bereits um die Zeit der ſeveriſchen Chriſtenverfolgung beginnt, als Gegenſatz zu den Excentrizitäten der Montaniſten und ihrer Freunde, jene antichiliaſtiſche und überhaupt antieſchatologiſche Denk- und Lehrweiſe angeſehener Vorkämpfer kirchlicher Theologie Platz zu greifen, die uns zunächſt minder ausgeprägt bei Hippolytus (Comm. in Dan. IV) und Klemens Alexandrinus (Strom. l. VIII) entgegentritt, ſpäter aber, bei Origenes, Dionyſius d. Gr. ꝛc. die Geſtalt eines konſequent ausgebildeten Antichiliasmus annimmt.[79]) Die Prophetie des Urchriſtentums hat ſich überlebt (vgl. Orig. c. Cels. VII, 8); ſie verſchwindet in dem Maße wie dieſe neuere Denk- und Lehrart ſich befeſtigt und, getragen durch die Gunſt des Epiſkopats und Klerus, die geſamte katholiſche Chriſtenheit mit ihrem Geiſte durchdringt.

b. Mit den Evangeliſten ergeht es ähnlich, nur daß für ſie nicht einmal vorübergehende Neubelebungs- und Kräftigungsverſuche von der Art der montaniſtiſchen Reformbewegung zwiſchen-

[79]) S. den intereſſ. kl. Aufſ. von Th. Zahn, Überſpannungen und Abſpannungen, in der „Neuen kirchl. Zeitſchr." II S. 511—518.

eintreten. — Wollte man mit Strenge ſich an den Evangeliſtennamen halten, ſo müßte man ſogar noch weiter gehen und ein faſt völliges Untergegangenſein dieſer Klaſſe urchriſtlicher Beamten ſchon bald nach dem Ausſterben der Apoſtel konſtatieren. Der Name εὐαγγελισταί erſcheint nämlich ſofort nach dem Abſchluß der neuteſtamentlichen Litteratur faſt wie in einer Verſenkung verſchwunden! Von den apoſtoliſchen Vätern gebraucht ihn keiner. Das Verbum εὐαγγελίζεσθαι kommt bei ihnen mehrfach vor (z. B. Klem. 1 Kor. 42, 3; Barnab. 8, 3; 14, 9; Polyk. ad Phil. 6, 2), der Name oder Titel εὐαγγελιστής dagegen nicht. Für die nächſte Zeit nach den Apoſteln findet derſelbe ſich einmal, und zwar im pauliniſch-bibliſchen Sinn (ganz wie in Eph. 4, 11 und 2 Tim. 4, 5) gebraucht, aber erſt bei einem beträchtlich ſpäten Berichterſtatter, nämlich bei Euſebius, KG. III, 37, 2. Als zu den Apoſtelnachfolgern im weiteren Sinne gehörig nennt derſelbe hier für das Ignatianiſche Zeitalter, bei deſſen Betrachtung er gerade ſteht (in III, 36 hatte er von Ignatius ſelbſt gehandelt) zunächſt etliche prophetiſche Perſönlichkeiten: einen gewiſſen Quadratus ſowie die weisſagenden Philippustöchter zu Hierapolis. Hierauf beſpricht er, mehr allgemein ſich ausdrückend und keine konkreten Namen nennend, eine Klaſſe von würdigen Apoſtelnachfolgern, die auf dem apoſtoliſchen Fundament weiterbauend den Samen des Himmelreichs weithin über die Erde ausſtreuten. Er ſagt in ſeiner weitſchweifig rhetoriſierenden Weiſe über dieſe Männer: „Viele nämlich der damaligen Jünger, die vom göttlichen Wort zu brennender Liebe für die (wahre) Philoſophie entzündet worden waren, erfüllten zunächſt mittels Verteilung ihrer Habe unter die Armen des HErrn heilſames Gebot (Matth. 19, 11) und verrichteten dann, indem ſie ſich auf Reiſen begaben, das Werk von Evangeliſten (εἶτα δὲ ἀποδημίας στελλόμενοι ἔργον ἐπετέλουν εὐαγγελιστῶν), indem ſie denen, die noch nichts vom Glauben vernommen, eifrigſt Chriſtum zu predigen und die Schrift der heiligen Evangelien mitzuteilen ſich bemühten. Sie legten aber in fremden Ländern lediglich den Grund des Glaubens, und nachdem ſie (hier)

andere zu Hirten bestellt und diesen die Pflege der neuen Pflanzung anvertraut hatten, eilten sie selbst weiter zu anderen Völkern und Ländern", u. s. f. Am Schlusse des Abschnitts (37, 4) erklärt er es für „unmöglich, alle namentlich aufzuzählen, die zur Zeit der ersten Nachfolger der Apostel in den Kirchen auf der ganzen Erde Hirten oder Evangelisten waren". Er habe daher nur diejenigen in seinem Werke ausdrücklich erwähnt, „deren Überlieferung der apostolischen Lehre noch jetzt bis zu uns hin schriftlich vorliegt". — Dreierlei ist diesen Äußerungen zu entnehmen. Zunächst, daß der Begriff eines Evangelisten Euseb nur nach einer Seite hin ein bestimmt abgegrenzter ist, sofern er ihn nämlich von dem der „Hirten" (= Bischöfen, Gemeindevorstehern) deutlich unterscheidet, während er ihn dagegen einerseits mit Trägern des prophetischen Charisma, wie jener Quadratus (über welchen unten näheres), andererseits mit Asketen oder Liebhabern der „Philosophie" in Eins zusammenfließen läßt. Sodann, daß er zu ihren missionarischen Funktionen auch das Verbreiten der Evangelienschriften (*τῶν θείων εὐαγγελίων παραδιδόναι γραφήν*) mitrechnet — worin ein Hinausgehen über die im N. T. gebotenen Angaben über das zum „Werk eines Evangelisten" Gehörige (vgl. 1 Tim. 4, 5), also ein Merkzeichen späterer Zeit gelegen ist. Endlich daß er in Bezug auf Nennung von Namen eigentlicher Evangelisten sich die Beschränkung auferlegen will, nur von solchen, die auch christliche Schriftsteller gewesen (oder über deren Lehre irgendwie schriftliches vorliegt) in seinem Werke zu handeln. Das letzte dieser Momente ist besonders bemerkenswert. Eusebius befindet sich, was die Aufzählung einzelner Evangelisten betrifft, offenbar in Verlegenheit. Er hat den Eindruck, daß es eine beträchtlich große Menge solcher Männer in der nächsten Zeit nach den Aposteln gegeben haben muß, findet aber von der Mehrzahl derselben entweder keine Namen, oder wenn diese, dann doch keine sonderlich hervortretenden Thaten überliefert. Weshalb er sich denn zu jener Beschränkung entschließt, nur solche, die in der schriftlichen Überlieferung der Kirche zu Ehren gekommen, zu behandeln.

Was er nun aber im weiteren Verlauf seiner Darstellung in Bezug auf Beibringung von Namen solcher auch ins litterarische Leben der Kirche eingreifenden Evangelisten leistet, fällt ärmlich genug aus. Auf die Beiden, mit welchen er in den nächstfolgenden Kapiteln sich beschäftigt, Klemens Romanus und Papias, paßt der Evangelistenname kaum irgendwie — es müßte denn des letzteren evangelienforschende und -überliefernde Thätigkeit in Betracht gezogen werden (wobei aber der Umstand, daß Papias ein Bischof war, einen bedenklichen Widerspruch mit der obigen Charakteristik der Evangelisten als von den „Hirten" verschieden ergeben würde). Ziemlich zu Anfang des folg. Buches kommt er auf jenen vorher als Prophet genannten Quadratus zurück (IV, 3), um ihn mit Rücksicht auf seine zu Athen dem Hadrian überreichte Schutzschrift für die Christen näher zu besprechen. Gelegenheit zu einer drittmaligen Namhaftmachung ebendesselben — aber wieder in seiner Eigenschaft als eines Propheten — gibt ihm später (V, 17) die Darstellung des Montanismus und seiner Bestreitung von katholischer Seite. Aus der antimontanistischen Schrift eines ungenannten Autors um 190 (vielleicht des Rhodon?) teilt er hier eine Notiz mit über ihn sowie über die Philadelphierin Ammia als neuere Beispiele von prophetischer Begabung in der katholischen Christenheit.[80]) Unter dem Gesichtspunkte evangelistischer Thätigkeit wird Quadrat bei diesen späteren Erwähnungen nicht mehr aufgefaßt. Ebensowenig erfolgt eine Hervorhebung evangelistischer Thätigkeit auf mehreren anderen Punkten der Eusebschen Berichterstattung, wo doch genügender Anlaß dazu vorhanden gewesen wäre. Justinus Martyr war christlicher Apologet gleich Quadratus, dabei eifriger Liebhaber

[80]) Wir setzen die Identität der beiden Quadratus in Eus. h. c. IV, 3 und V, 17 voraus, wesentlich so wie Harnack (Texte u. Unters. I, 100 ff.) und Th. Zahn („D. ält. Apologet des Christent.", Neue kirchl. Ztschr. II, 281—287) dies thun. Vgl. auch J. Voigtländer „Quadrat. v. Magnesia", Beweis d. Gl. Bd. IX, S. 225 ff. und Voigt, E. verscholl. Urk., S. 170, 215, 311.

asketischer oder „philosophischer" Lebensweise und, wie sein Trypho-Dialog und seine Einwirkung auf Tatian zeigt, unermüdlich im Zeugnis fürs Evangelium und in Bemühungen für die Bekehrung anderer: dennoch wird das Prädikat eines Evangelisten ihm nicht erteilt (s. IV, 11. 16—18). Bei Justins Jünger Tatian würde u. a. auch der Eifer für schriftliche Verbreitung der Evangelien die Verleihung des Evangelistentitels nahegelegt haben; aber auch bei ihm (IV, 29) geschieht nichts derartiges. Der nächste nach Quadratus, ja überhaupt der einzige außer ihm, der noch „Evangelist" genannt wird, ist Alexandriens Katechet und Klemens Lehrer Pantänus (V, 10). Aber die Art wie, im Anschluß an die Erwähnung seiner zur Verkündigung des Evangeliums unternommenen Reise nach „Indien", von seinem Evangelistenberufe geredet wird, ist bezeichnend genug. „Es gab nämlich dazumal noch mehrere Evangelisten des Worts, welche kraft ihres gottbegeisterten Eifers in Nachahmung der Apostel zum Wachstum und zum Aufbau des göttlichen Worts beizutragen sich bemühten; zu ihnen soll auch Pantänus gehört haben", 2c. Mit dem charakteristischen „Es gab dazumal noch" wird angedeutet, daß das in III, 37 aufgenommene Thema von den mit „Werk von Evangelisten" sich abgebenden Nachfolgern der Apostel seiner Erschöpfung entgegengeht. Ja thatsächlich ist es nun erschöpft. Es wird von Pantänus an kein einziger Vertreter des Evangelistenberufs mehr bei Euseb genannt.

Das Niederschlagende dieses Sachverhalts, wonach, soweit die bisher von uns befragten Quellen in Betracht kommen, mit dem Ende des 2. Jahrhunderts das Evangelistentum so gut wie erloschen zu sein scheint, erfährt nun freilich einige Milderung durch den Umstand, daß Evangelistenwerk oder (was dasselbe) christliche Missionsarbeit durch einen Teil der nachapostolischen Urkunden sehr bestimmt als in Übung begriffen bezeugt wird, aber unter anderem Namen. Zwei Schriften der Ap. Vätergruppe — die nämlichen, denen wir reichliche Aufschlüsse über nachapostolisches Prophetentum entnehmen konnten — handeln mehrfach

von der Thätigkeit wandernder Verkündiger des Worts und Gemeindegründer, die ſie „Apoſtel" nennen. Dieſem weiteren, mit εὐαγγελιστής weſentlich ſynonymen Begriff des Apoſtelnamens, für welchen oben (S. 68 f.) auch ſchon eine Anzahl neuteſtamentlicher Belege aufgeführt wurden, begegnet man in der Zwölfapoſtellehre und bei Hermas. Die erſtere ſtellt in betreff der dieſen Wanderpredigern gebührenden Ehr- und Gehorſamserweiſungen ähnliche Vorſchriften auf, wie in Bezug auf die mit ihnen zuſammen genannten Propheten. Sie warnt aber auch, ganz wie bei den letzteren, vor heuchleriſchem und habgierigem Treiben derſelben, dem man nicht Vorſchub leiſten dürfe (K. 11, 3—6). Bei Hermas erſcheinen die ἀπόστολοι oder wandernden Miſſionare zwar nicht mit Propheten zuſammengeſtellt, wohl aber mit „Lehrern", ſowie gelegentlich mit Biſchöfen und Diakonen (Vis. III, 5, 1; Sim. IX, 15—17 u. 25, 2). — Den gleichen freieren und weiteren Gebrauch des Apoſtelnamens trifft man noch bei manchen Späteren, wie Irenäus (II, 21) und Tertullian (c. Marc. IV, 24). Desgleichen bei Euſebius, deſſen I. Buch die intereſſante Erſcheinung bietet, daß zuerſt (Kap. 12, 4) von „ſehr Vielen" die Rede iſt, welche Apoſtel „nach Art der Zwölfe" geweſen ſeien, dann aber (13, 4) umgekehrt der Name „Evangeliſt" einem der Zwölfe beigelegt wird, nämlich dem Thaddäus. Von dieſem heißt es, er ſei vom HErrn nach Edeſſa entſandt worden als ein κῆρυξ καὶ εὐαγγελιστὴς τῆς περὶ τοῦ Χριστοῦ διδασκαλίας).[81])

Erſcheint durch dieſes Phänomen einer doppelten Benennung der miſſionariſchen Fortführer des Werks der Urapoſtel die Möglichkeit gegeben, den Kreis der hier in Betracht zu ziehenden Beiſpiele etwas weiter zu ziehen, ſo wird damit doch nicht gerade viel gewonnen. Jene Wanderer-Apoſtel der Didache und des „Hirten" hat man ſich ſchwerlich als Leute zu denken, die auch nur bis zur Bedeutung von pauliniſchen Apoſtelgehilfen zweiten Ranges (wie Ariſtarch, Crescens, Demas, Trophimus ꝛc.) hinan-

[81]) S. überhaupt Lightfoot über „Apoſtel", in ſ. Ep. to the Galatians (1874), p. 92 sq.; Harnack, Proleg. z. Did. S. 111—119.

reichten. Ihre Menge mag eine Zeitlang noch eine beträchtliche geweſen ſein: von ihren Leiſtungen weiß die urchriſtliche Geſchichte wenig oder nichts Sicheres zu melden.[82]) Richten wir von dieſer obſkuren Gruppe, die zweifellos auch manches Apokryphe und Fragwürdige umſchloß (Didach. l. c.!), unſeren Blick zu den heller beleuchteten Erſcheinungen hinüber, die im Glanze wirklicher miſſionariſcher Verdienſte erſtrahlen, ſo bleibt es immerhin bemerkenswert, wie gering die Zahl derſelben iſt und wie ſelten ihre Verdienſte derartig unanfechtbar und zweifellos bedeutend daſtehen, daß ihnen der Name von „Apoſteln" wenigſtens in relativem Sinne zuerkannt werden dürfte. Weder Juſtin nach Tatian — auf die wir oben als vielleicht geeignet zur Ausfüllung jener Lücke zwiſchen Quadratus und Pantänus hinwieſen — könnten ein höheres Prädikat als eben nur das von „Evangeliſten" beanſpruchen.[83]) Sucht man die Reihe von Pantänus an vorwärts bis gegen den Schluß des 3. Jahrhunderts hin zu vervollſtändigen, ſo gerät man, ſofern nicht etwa in ganz andere Kategorien als die uns beſchäftigende hinübergegriffen werden ſoll, in nicht geringe Verlegenheit. Es gab Evangeliſten, ja Apoſtel auch nach Pantänus, aber ſie waren das ſozuſagen „im Nebenamte". Ihre miſſionierende Thätigkeit ſamt dem, was ihnen an Miſſionserfolgen zufiel, ſtützte ſich entweder auf ihr Konfeſſoren- oder Märtyrertum (Tert. Apol. 50: semen est sanguis martyrum), oder — und zwar dies, ſoviel wir wiſſen, weit häufiger — auf ihre presbyteriale oder biſchöfliche Amtsſtellung. Gregor von Neucäſarea, des Origenes großer Schüler, wurde zum Apoſtel von Pontos, aber zugleich auch zum erſten Biſchof dieſer Landſchaft. Ihm reihen ſich, unter ähnlichen Umſtänden und Verhältniſſen dann an: Gregor der Erleuchter als

[82]) Über die Ikonierin Thekla als weiblichen *ἀπόστολος* ſ. Harn., a. a. O. S. 118; Lipſius, Apokr. Ap. Legenden II, 2, 424 ff.; Wohlenberg, Bedeutung der Thekla-Akten (ZKWL. 1888, S. 363 ff.).

[83]) Irenäus I, 28, 1 charakteriſiert den Tatian, im Hinblick auf ſein ſpäteres Übergehen zu ſektier. Treiben, als bloßen „Lehrer", und zwar durch den das Neuerungsſüchtige ſeines Lehrwirkens andeutenden Ausdruck: *ἴδιον χαρακτῆρα διδασκαλείου κατεστήσατο.*

Apoſtel, aber auch als erſter Patriarch Armeniens, Frumentius als Apoſtel und erſter Abuna der Abeſſinier, und weiterhin ein Wulfila als Goten-Apoſtel und Biſchof, ein Patricius als Apoſtel der Hibernier, ꝛc.

Erſcheinen nach dem allem ſowohl der Name „Evangeliſt" im urſprünglichen bibliſchen Sinne als auch das echte uranfängliche Evangeliſtentum ſelbſt thatſächlich ſeit dem 2. Jahrhundert in ſtarkem Rückgang begriffen, ſo beginnt wenig ſpäter als Erſatz für den verloren gehenden Urſinn des Namens ein neuer Sprachgebrauch üblich zu werden, kraft deſſen εὐαγγελιστής auf vier beſtimmte Perſönlichkeiten der neuteſtamentlichen Geſchichte ausſchließlich bezogen wird. Die früheſten Spuren von dieſer Umprägung des älteren Namensſinnes laſſen ſich bei Tertullian nachweiſen, der freilich ſtatt der echten griechiſchen Namenform die ſelbſtgemachte präciſierende Bildung „evangelizator" gebraucht. Er redet vom Verfaſſer des 4. Evangeliums als dem Joannes evangelizator (adv. Prax. 21; vgl. 23: evangelizator et tam carus discipulus Joannes), verwendet aber den Ausdruck gelegentlich auch zur Bezeichnung häretiſcher Pſeudo-Evangeliſten (adulteri evangelizatores, De praescr. 4; vgl. Judaici evangelizatores: adv. Marc. 5, 7. 19). Auf Tertullian folgt dann Origenes, deſſen neuteſtamentl. Kommentare öfter von „Evangeliſten" reden und der einmal (in Joann. t. I, p. 5) auch ſchon über die verſchiedenen Sinne dieſes Ausdrucks, einmal als Bezeichnung der vier Evangelienverfaſſer und dann wieder als Redner in der Gemeine bedeutend (wie Eph. 4, 11), Betrachtungen anſtellt. Eine Annäherung an den heute vorherrſchend üblichen Sinn bedeutet es, wenn Euſebius (h. e. I, 7, 1) einmal von Matthäus und Lukas als von εὐαγγελιζόμενοι redet. Bei demſelben findet ſich übrigens auch das Subſtantivum εὐαγγελιστής ganz im modernen Sinne gebraucht, ſo KG. III, 38, 2 von Lukas. Überhaupt bürgert vom 4. Jahrh. an bei Lateinern ſowohl wie bei Griechen der jetzt übliche Sprachgebrauch feſt ſich ein.[84])

[84]) Für Orig. vgl. außer der im Text hervorgehobenen Hauptſtelle

c. Noch iſt der διδάσκαλοι nach ihrem Verhältnis zu den beiden bisher betrachteten kirchlichen Berufsarten kurz zu gedenken. — Das N. T. zeigt dieſe Berufsweiſe noch eng verknüpft entweder mit dem Apoſtolat (ſ. 1 Tim. 2, 7; 2 Tim. 1, 11) oder mit dem führenden Gemeindeälteſten (= Biſchofs-) Amt. Für letzteres vgl. beſ. Eph. 4, 11 u. Hebr. 13, 3. 17. 24, wo ἡγούμενοι ſ. v. a. lehrbegabte und im Lehren bewährte Gemeindevorſteher. Nur in Apg. 13, 1 ſowie 1 Kor. 12, 28 (vgl. Röm. 12, 7; auch Jak. 3, 1) ſcheinen Hinweiſe auf ein für ſich beſtehendes Lehramt vorzuliegen. Doch legt man in dieſe Stellen, wenn man ausſchließliche Berufslehrer, die keinerlei ſonſtiges Amt bekleiden, in ihnen bezeugt findet, wohl zu viel hinein. Höchſtens in Apg. 13 dürfte etwas derartiges wie ein eigentliches berufsmäßiges Lehrertum bezeichnet ſein. Auf einen Ort wie Antiochia paßt eine ſolche Annahme vorzugsweiſe gut. Die beſonderen Verhältniſſe der ſyriſchen Großſtadt, mit ihren zahlreichen feingebildeten und wißbegierigen Bewohnern helleniſcher Abkunft, mochten das Bedürfnis nach in die Höhe und Breite und Tiefe der Geheimniſſe Chriſti einführender Didaskalie zeitiger und ſtärker als anderwärts wachrufen. Saulus wäre dann, neben Herodis Milchbruder Manaën, dort während längerer Zeit als Inhaber einer eigentlichen chriſtlichen Lehrerſtellung — eines Vorbilds auch von jenem Lehramt in Alexandria, deſſen ſpäterer Inhaber Pantänus wurde — thätig geweſen. Was Apg. 11, 25 f. über Art und Urſache ſeiner Berufung durch Barnabas dorthin angedeutet iſt (— er ſollte mit demſelben, dem Vertreter einer mehr prophetiſchen Lehrart, zuſammen διδάξαι ὄχλον ἱκανόν) ſteht mit der Annahme wohl im

noch in Matth. t. XIV, p. 630; in Joann. t. VI, p. 134, t. X, p. 165; in Ep. ad Rom., Praefat. etc. Aus der nächſten Zeit nach Orig.: Adamantius, De recta in Deum fide (p. 807 de la R.): Εὐαγγελισταὶ μὲν τέσσαρες, εὐαγγέλιον δὲ ἕν. — Vgl. übrigens auch den in der griech.-liturg. Kirchenſprache hie und da üblichen Sprachgebrauch, wonach der die Evangelien im Gottesdienſt vorleſende Diakon εὐαγγελιστής heißt; ſo in c. 19 der Liturgia Chrysostomi bei Daniel, Cod. lit., p. 347.

Einklang. Will man auch in 1 Kor. 12, 28 f. ein besonderes Lehramt indiziert finden, so ließe sich, um ein für die korinthischen Verhältnisse und Bedürfnisse speziell passendes Exemplum zu gewinnen, zumeist an Apollos denken.

Mit dem Eintritt der nachapostolischen Epoche mehren sich die Hinweise auf berufsmäßiges Lehren gewisser mit dem Charisma der Didaskalie ausgerüsteter Persönlichkeiten. Das Bedürfnis nach solchen mußte naturgemäß infolge des Heimgangs der Apostel Christi stark sich steigern. Die rasch zu mächtiger Volkszahl anwachsenden Gemeinden großer Städte wie vor allen derjenigen Vorderasiens (Plinius an Trajan: multi enim omnis aetatis, omnis ordinis . . . . vocantur in periculum", etc.) werden eine stetige Vermehrung ihrer Lehrkräfte erfordert haben, die aus dem Stande der Gemeindegeistlichen allein nicht beschafft werden konnte. Daher denn die Bezugnahmen aufs Vorhandensein besonderer διδάσκαλοι in allen Schriften der Ap.-Väter-Zeit — nicht bloß in einem Teil derselben, wie wir dies in Bezug auf die Propheten und die Evangelisten wahrnahmen. Barnabas gedenkt mehrmals dieses Amts (1, 8; 4, 9): Ignaz redet im Brief an die Epheser von seinen συνδιδασκαλῖται (Eph. 3, 1). Bei Hermas werden „Lehrer" bald zusammen mit Aposteln, Bischöfen und Diakonen (Vis. III, 5, 1), bald mit Aposteln (Sim. IX, 15, 4; 16, 5; 25, 2), bald für sich allein genannt (Mand. IV, 3, 1). Die Didache redet zwei Male von διδάσκαλοι als einem besonderen Stande, der den Gemeinden ähnliches leiste wie die Propheten und deshalb gleich diesen geehrt und unterhalten werden müsse (13, 2; 15, 1. 2). — Daß neben solchen Hinweisen, welche bei den folgenden Gruppen altchristlicher Schriftsteller bis ins 3. Jahrh. hinein sich fortsetzen, auch Erwähnungen von in Verbindung mit Gemeindeleitung ausgeübter Lehrthätigkeit vorkommen, kann nicht Wunder nehmen. Die Kirche hätte bei einem völligen Auseinandergehen von didaskalischer und kybernetischer Wirksamkeit ihrer Führer nicht zu bestehen vermocht. Sie bedurfte beständig und zu jeder Zeit auch solcher mehrseitig begabter Persönlichkeiten, die wie

z. B. Polykarp (der διδάσκαλος ἀποστολικὸς καὶ προφητικός, Mart. Polyc. 16, 2) eben darin den apoſtoliſchen Urbildern nahe kamen, daß ſie zur Verwaltungsgabe ein nicht gewöhnliches Maß von Lehrbegabung hinzugeſellten und demgemäß als echte „Hirten und Lehrer" (Eph. 4, 11) oder presbyteri doctores zu wirken im ſtande waren.

Man hat dieſe aufwärtsſteigende Bewegung des Lehrerſtands der nachapoſtoliſchen Zeit als etwas vorübergehendes darzuſtellen verſucht und dieſen Stand ſchließlich vom Schickſal der Prophetie und des Evangeliſtentums gleichfalls betroffen werden laſſen. Sogar von einem „Untergange des Stands der Lehrer", herbeigeführt durch die hierarchiſch herrſchſüchtigen Gegenwirkungen des Epiſkopats hat man geredet.[85]) Schwerlich mit Recht! Zu einer Zeit, wo über das Prophetentum infolge der montaniſtiſchen Exzeſſe das Gericht einer allgemeinen Diskreditierung hereinzubrechen begann und wo desgleichen der auf eigne Hand, geſchieden von den Biſchöfen, Miſſion treibenden Evangeliſten von Pantänus Art immer weniger wurden, ſieht man den Stand der Lehrer in ſeiner ſelbſtändigen Bedeutung für bald engere bald weitere kirchliche Kreiſe nicht nur fortbeſtehen (vgl. Tertull. De praescr. 3; Hippol. bei Epiph. haer. 42, 2; Klemens Alex. u. Origenes an zahlreichen Stellen ihrer Schriften; Dionyſ. M. bei Euſeb VII, 24, 6 ꝛc.),[86]) ſondern auf manchen Punkten noch kräftiger als vorher emporblühen. Das wichtige Inſtitut der Katechumenenlehrer, in Alexandria alter Überlieferung zufolge bis auf die Apoſtelzeit ſelbſt zurückgehend und insbeſondere unter Pantäns, Klemens und Origenes Verwaltung in ſeinem Anſehen mächtig geſtiegen, entſendet von ſeinem ägyptiſchen Urſitze aus Abſenker nach Oſten wie nach Weſten hin. Origenes, von ſeinem Biſchofe vertrieben, verpflanzt es nach Cäſarea, von wo teils durch ihn ſelbſt, teils durch ſpätere Schüler und Nachfolger die Keime zu ähnlichen theologiſchen Lehranſtalten

[85]) Harnack, Prol. z. Did., S. 137 (vgl. überh. den Abſchn. über die Lehrer S. 131—137).

[86]) Harnack, Comm. z. Did. 13, 1 (S. 50 f.), ſowie Proleg. l. c.

nach anderwärtshin (nach dem kappadokischen Cäsarea, später nach Konstantinopel 2c.) getragen werden. In Alexandria selbst behauptet die Katechetenschule auch nach Origenes Weggang in allem Wesentlichen ihren Ruhm und Einfluß; sie wird hier, nach Überwindung der durch die arianischen Wirren herbeigeführten Störungen, seit Mitte des 4. Jahrhunderts durch den blinden Didymus zu neuem Glanze emporgehoben. Auch das Abendland eignet sich, wie aus Cyprian zu ersehen (Ep. 29), das Institut der „doctores audientium" frühzeitig an. Zu welcher Bedeutung gleichzeitig mit des Origenes glänzenden Lehrerfolgen im Osten in Rom ein theologischer Lehrer wie Hippolytus zu gelangen vermochte, zeigt der auf Jahrhunderte hin mächtig fortwirkende Einfluß seiner zahlreichen Schriften. Das zugleich mit verwaltete Presbyteramt war bei diesem gewaltigen Lehrer fast in gleichem Grad Nebensache wie bei Origenes oder wie bei solchen Späteren wie Hieronymus. Daß selbst der Anschluß an heterodoxe Richtungen die Bethätigung eines durchgreifenden und bleibenden Lehreinflusses auf das Ganze oder wenigstens auf weite Kreise der Kirche nicht wesentlich zu beschränken vermocht hat, zeigt neben Origenes namentlich Tertullian.

Kurz, ein Untergegangensein des Stands der Lehrer in der Weise wie der urchristliche Prophetenstand unterging, läßt sich nicht behaupten. Nicht einmal eine so merkliche Zurückdrängung und Verkümmerung wie das alte Evangelisteninstitut (oder der Apostolat im weiteren Sinne) sie erfuhr, läßt sich für ihn nachweisen. Mehr oder minder frei wirkende, in die Hierarchie nicht fest eingegliederte oder doch nur lose mit ihr zusammenhängende Lehrer hat die alte Kirche neben ihren episcopi doctores immer gehabt. Zwischen den späteren (nachnicänischen) Vertretern dieser Berufsstellung und denen der apostolischen Urzeit besteht eine Kontinuität, deren Faden niemals losgerissen ist. (Vgl. hiefür z. T. auch H. Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche, in: Theol. Abhandlungen C. v. Weizsäcker gewidmet, Freib. 1892, S. 81 f.)

## C. Anhang: Die Gemeindebeamten-Hierarchie und die freien Ämter in der späteren Zeit.

Zwei hauptsächlich wichtige Fortbildungen erfuhr das kirchliche Ämterwesen seit dem Beginn des 3. Jahrhunderts. Die eine lieferte für die in ihren Grundzügen bis in die letzten Jahrzehnte der apostol. Zeit zurückgehende Gemeindeämter-Trias der Diakonen, Presbyter und Bischöfe einen aus niederen Ämtern und Hilfsfunktionen bestehenden Unterbau, wodurch die geistliche Hierarchie nach ihren Beziehungen zur Gemeinde abschließend organisiert wurde. Die andere, erst später zum Abschluß gekommene, bestand in einem über der siebenstufigen Skala der Gemeindebeamten-Hierarchie sich erhebenden Überbau von mehreren (wesentlich drei) Stufen, wodurch eine das große Ganze der Kirche umfassende einheitliche Organisation angestrebt und ebendamit z. Tl. auch den ökumenisch gesamtkirchlichen Ämtern der christlichen Urzeit, insbesondere dem Evangelistentum (Apostolat im weiteren Sinne), neue Felder für ihr Wirken erschlossen wurden. — Auf beide Erscheinungen soll hier noch in Kürze ein Blick gerichtet werden. Auch bei ihnen wird das die bisherigen Hauptgegenstände unserer Betrachtung, insbesondere die Entwicklung des Diakonats und des Evangelistenamts Berührende uns zumeist interessieren.

### 1. Die Minoristenämter und ihre Beziehungen zum Diakonat.

In Bezug auf die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung der Ordines minores (wozu wir, der älteren Einteilungsweise folgend, den Subdiakonat mitrechnen) dürfte, nach den neueren Forschungen Harnacks und den teilweisen Richtigstellungen von deren Ergebnissen durch Sohm,[87]) folgendes als feststehend zu gelten haben:

1. Die Einrichtung der minderen Ämter ist ein Produkt römisch-kirchlicher Entwicklung aus der ersten Hälfte des 3. Jahr-

[87]) Harnack, Über den Ursprung des Lektorats und der übr. niederen Weihen: T.U. II, 5; Sohm, Die ordines minores, KR. S. 128—137.

hunderts, zu vorläufigem Abschluß gelangt unter Bischof Fabianus (236—250) und zuerst bezeugt durch dessen Nachfolger Cornelius.[88])

2. Nicht als eine Entfaltung des Diakonats (wie man seit Thomas v. Aquin in der römischen Tradition angenommen hat) sind die fünf niederen Ämter ins Leben getreten, sondern nur ein Teil von ihnen, nämlich der Subdiakonat und der Akoluthat, haben sich vom Diakonenamt losgezweigt. Sie sind demselben behufs Unterstützung seiner Gottesdienst- und Armenpflege-Funktionen als dienende Hilfsämter zur Seite getreten, und zwar in der Weise, daß auch für die Subdiakonen die diakonale Siebenzahl maßgebend blieb, während man die Zahl der ihnen untergebenen Akoluthen — entsprechend den 14 Regionen oder Verwaltungsbezirken der Stadt Rom, deren jedem (entweder genau oder durchschnittlich) drei Akoluthen zugewiesen wurden[89]) — auf 42 stellte.

3. Exorzisten, Lektoren und Ostiarier bilden ursprünglich (nach der nicht mißzuverstehenden Angabe des Bischofs Cornelius a. a. O. sowie nach anderen unwidersprechlichen Zeugnissen) nicht eine Rangstufenfolge, sondern eine einheitliche Gruppe von einander gleichstehenden Ämtern. Man konnte von jeder dieser drei Minoristenstellen, wenn man sie längere Zeit bekleidet hatte,

---

[88]) In der klass. Stelle seiner Ep. ad Fabium Antioch. bei Euseb. h. c. VI, 43, 11: *Ὁ ἐκδικητὴς οὖν τοῦ εὐαγγελίου* (nämlich Novatian, auf dessen Schisma der Brief sich bezieht) *οὐκ ἠπίστατο, ἕνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ οὐκ ἠγνόει* (πῶς γάρ;) *πρεσβυτέρους εἶναι τεσσεράκοντα ἕξ, διακόνους ἑπτά, ὑποδιακόνους ἑπτά, ἀκολούθους δύο καὶ τεσσεράκοντα, ἐξορκιστὰς δὲ καὶ ἀναγνώστας ἅμα πυλωροῖς δύο καὶ πεντήκοντα, κτλ.*

[89]) Dies ergibt sich als in hohem Grad wahrscheinlich aus Kombination der Thatsache einer seit Kaiser Augustus bestehenden Einteilung der Stadt Rom in 14 Regionen (Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 2, 1877, S. 992 ff. 1012 ff.) mit der wichtigen Notiz im Catalog. Liberianus, betreffend den Papst Fabianus: „Hic regiones divisit diaconibus". Siehe Harn., a. a. O. (N. 87), S. 100—103.

direkt zum Akoluthat und Subdiakonat, und dann weiter hinauf zu den höheren Ämtern vorrücken. Die dermalen rechtsgiltige aufſteigende Reihe: Oſtiarier, Lektor, Exorziſt, Akoluth, Subdiakon, Diakon, Presbyter ſteht erſt ſeit dem 6. Jahrh. feſt.[90]) Noch ſpäteren Urſprungs iſt die Zuzählung des Subdiakonats zu den ordines maiores, wodurch das klerikale Heptachord in eine niedere Vierzahl und eine höhere Dreizahl zerlegt und gleichzeitig der Gegenſatz zur Gliederung der byzantiniſchen Ämterhierarchie noch geſteigert wurde.[91])

4. Hervorgegangen ſcheinen dieſe drei unterſten Amtsſtellen aus urſprünglichen Laienfunktionen, die man nachgerade mit einem halbgeiſtlichen Charakter begabte und den eigentlichen Klerikalämtern (wozu auch der Akoluthat als eine Unterart des Subdiakonats gehört haben wird) angliederte. Als ihre älteren Vorgänger dürfen wohl einerſeits die *νεώτεροι* der Apoſtelzeit (oben S. 8 ff.) gelten, deren auch in der ap.-patriſt. Epoche hie und da noch gedacht wird (bei Polykarp ad Phil. 5 unter dem Namen *νεώτεροι*, bei Klemens 1 Kor. 1, 3; 3, 3; 21, 6 unter dem Namen *νέοι*),[92]) andererſeits die Inhaber beſonderer Charismen, deren Hilfe man z. B. beim Taufvollzug oder bei der Kranken-

[90]) S. die Vorſchriften im Constitutum Silvestri I, 11; im Synod. 275 episcoporum, ſowie im Liber pontificalis, c. 28. An d. letzt. St. heißt es: Gajus — constituit, ut ordines omnes in ecclesia sic ascenderent: si quis episcopus meretur, ut esset ostiarius, lector, exorcista, sequens (= acoluthus), subdiaconus, diaconus, presbiter, et exinde episcopus ordinaretur. Siehe Duchesne, Le Liber Pontificalis I, p. 101; vgl. p. 72, p. 190. Sohm, KR. S. 135 N. 42.

[91]) Die griechiſche Ämterfolge weicht von der abendländiſchen ſtark ab. Ihr fehlen die Akoluthen ganz. Ihre Minoriſten ſind: Lampadarios, Pſaltes, Anagnoſtes, Hypodiakonos; die oberen Grade: Diakon, Prieſter, Biſchof. Vgl. Conf. orth. I, qu. 108—111 und dazu Kattenbuſch, Konfeſſionskunde I, 348, 444 f.

[92]) F. Probſt (D. Lit. der 3 erſten Jahrh. (1870) S. 279 ff., und: „Die Kirchl. Disziplin in den drei erſten Jhrhdten" (1873), S. 108 ff. will beſonders an die *ὑπηρέται* der Constitt. app. gedacht wiſſen. Aber dieſe bilden ein ſpezifiſch oriental. Inſtitut (vgl. Harn. a. a. O. S. 69 f.), ſie

pflege 2c. in Anspruch nahm. So jedenfalls wohl die Exorzisten, möglicherweise auch hervorragend begabte Lektoren. Für die letzteren läßt sich übrigens eine Art von halbamtlicher Stellung bereits in der früheren nachapostol. Zeit, wenn nicht allgemein doch lokal nachweisen. Sodaß es in gewissem Sinne geschichtlich begründet erscheint, wenn der Lektorat als das „älteste aller Minoristenämter" bezeichnet wird.[93])

5. Die Zurückführung eines Teils der Minoristenämter auf heidnisch-sakrale Einrichtungen, wie Harnack sie versucht hat — insbesondere betreffs der Akoluthen als angeblicher christlicher Nachbilder der calatores oder heidn. Priesterdiener, sowie der Thürsteher als den aeditui oder Tempeldienern ensprechender Personen — entbehrt sicherer Beweisgrundlagen. Sie ist auch überflüssig, da für die Entstehung sämtlicher niederen Hilfsämter innerhalb des christlichen Kultuslebens selbst das betr. Bedürfnis in reichlichem Maße vorlag und da, was speziell die Akoluthen und die Ostiarier angeht, der enge Zusammenhang ihrer Funktionen mit der christlichen Sakramentsfeier deutlich genug ersichtlich ist.[94])

Was die Einwirkung der, wenn nicht mit Einem Mal doch jedenfalls kurz nacheinander stattgehabten Bereicherung des Kirchendiensts mit den genannten neuen Unterämtern auf Ansehen und Amtsstellung der älteren Gemeindebeamten betrifft, so werden nächst den Bischöfen — die infolge der neuen Einrichtung als mit starkem

---

sind die altkirchl. Vorgänger jener heutigen griech. Minoristen (N. 91). — Teilweise ähnl. wie Probst auch Heinrich Reuter in seiner gelehrten, aber vielfach unkritischen (die Anfänge der einzelnen niederen Ämter schon in die früheste nachapost. Zeit zurückschiebenden) Monographie: Das Subdiakonat, dessen histor. Entwickl. u. liturgisch-canonistische Bedeutung, Augsburg 1890.

93) Peters, Art. „Lektor" in Kraus Real-Encykl. II. Vgl. Harnack a. a. O. S. 59 ff., der freilich den nicht eigentlich klerikalen, sondern nur halbklerikalen Charakter der Anagnosten früheste Zeit nachweist.

94) Vgl. hier bes. Sohm S. 133 ff., dessen Einwürfe gegen die H.sche Annahme eines heidn. Ursprungs der Akoluthen und Ostiarier von durchschlagender Bedeutung sein dürften.

und reichgegliedertem Gefolge ausgestattet auftreten konnten — namentlich die Diakonen an Autorität und Einfluß gewonnen haben. Den Diakonen wurde durch die Bildung zweier diakonaler Unterämter, des Subdiakonats und des Akoluthenamts, die ihnen fortan zur Seite traten, nicht nur eine beträchtliche Arbeitsentlastung zuteil: es hob sich auch notwendig ihr Ansehen dadurch, daß gerade ihnen, den ursprünglichen Inhabern des Amtstitels, die wichtigeren und ehrenvolleren der betr. kultischen Funktionen sowie jedenfalls die Oberleitung der gemeindlichen Armenpflege (vgl. Laurentius!) reserviert blieb. Daß, nach jenem römischen Grundsatz, welcher fürs Abendland nach und nach allgemeine Geltung erlangte, ihre Zahl auf Sieben beschränkt blieb, steigerte notwendig ihre Autorität gegenüber derjenigen der oft viel zahlreicheren (in Rom 46!) Presbyter. Was Hieronymus über dies für sie Ehrenvolle und Vorteilhafte ihrer paucitas an Evangelus schrieb, war vollkommen zutreffend (s. oben N. 52). Auch versteht man es, daß die Konziliengesetzgebung seit dem 4. Jahrhdt. öftere Einschärfungen der Gehorsamspflicht der Diakonen gegenüber den Presbytern nötig findet (Conc. Arelat. 314, can. 15 u. 18; C. Nicaen. c. 18, 21).[95]) Das besondere Vertrauen, das ihnen, den natürlichen Hauptratgebern und Amanuensen der Bischöfe, oft genug seitens dieser letzteren zugewendet wurde (laut uralter, bis auf Ignaz zurückgehender Tradition, vgl. S. 39) begünstigte gleichzeitig und gleicherweise ihr Emporsteigen. Und gerade dieses ihr Spezialverhältnis zu ihrem jeweiligen Bischof sucht die kirchenrechtlich-liturgische Litteratur angelegentlich zu fördern und zu pflegen. „Ohr und Auge", ja „Ohr, Mund, Herz und Seele des Bischofs" soll der Diakon sein (Constit. ap. II, 57 f.; II, 44). Als sein priesterlicher „Aaron" und sein „Prophet" soll er ihm mit seinen Ratschlägen zur Seite stehen (ebd. II, 30).

Daß Diakonen in derartig bevorzugter Stellung, insbesondere großstädtische, frühzeitig den auszeichnenden Titel Archidiaco-

[95]) Vgl. Hefele² I, 213 f. 423—426.

nus beigelegt bekamen, kann nicht befremden. Es mag unentſchieden bleiben, welche der beiden Urkunden, die das Vorkommen dieſes Titels ſchon für die erſten Jahre des 4. Jahrh. bezeugen, die ältere und zuverläſſigere iſt, ob die Passio Vincentii (bei Ruinart II, 323), die ihn für den glorreichen Märtyrer von Saragoſſa gebraucht, oder ob Optat von Mileve, der (De schism. Don. I, 16) den Cäcilianus im Verhältnis zu ſeinem Biſchof Menſurius ſo benennt: auf jeden Fall erſcheint ſeit Ende desſelben Jahrhunderts bereits eine ziemliche Zahl von Kirchen im Beſitz von Klerikern dieſes Namens. Eine Art von neuer Zwiſchenſtufe ſchiebt damit in die obere Region der hierarchiſchen Skala ſich ein; um dieſelbe Zeit, wo man gewiſſe bevorzugte Presbyter als „Landbiſchöfe" (Chorepiscopi) mit einem Teil der Biſchofsrechte auszuſtatten und zu halbepiſkopaler Stellung emporzuheben anfängt, beginnt, damit rivaliſierend, eine ähnliche Elite aus dem Diakonenſtande herauszutreten. Für dieſes Archidiakonat als ein namentlich im Orient ſehr einflußreiches Inſtitut, zeugen im 5. Jahrh. die kirchenhiſtoriſchen Fortſetzer Euſebs (Sozom. IV, 28; VI, 30; Theodoret I, 26) ſowie die Akten des chalcedoniſchen Konzils.[96]) Und wie geſucht um dieſe Zeit dergleichen Stellen ſchon waren, erhellt aus Hieronymus Comm. in Ezech. 48, wo der Beſchwerden der Archidiakonen gedacht iſt, die das ihnen zugedachte Vorrücken ins Presbyteramt als eine Strafmaßregel empfinden![97])

Zu den mitwirkenden Urſachen, welche dieſes eigentümliche Verhältnis, beſtehend im Emporſteigen der einſtigen demütigen

[96]) Conc. Chalced. act. X (bei Bingham I, 345). Ibas v. Edeſſa berichtet hier, ſein Archidiakonus habe eigenmächtig und von ſich aus eine Exkommunikation über einen gewiſſen Maras verhängt. — Wegen der Chorepiſkopi, auf die hier nicht näher eingeg. werden kann, ſ. Thomaſſin, Vet. et nov. dic. I, II, 1 sq.; Bingham I, 298 sq.; Wadinger, Art. „Chorbiſchöfe" b. Kraus R.E.[1] I.

[97]) Vgl. die ſchon oben, Note 52, mitgeteilte St. Ep. 146 ad Evang. c. 2. Siehe überhaupt den Abſchn. De archidiaconis bei Bingham I, 338—351, die betr. Artikel b. Cheetham u. Kraus, ſowie Sohm S. 126 f.

Dienerstelle zur Teilhaberschaft am kirchenregierenden Walten der Bischöfe, begründen halfen, gehört sehr wesentlich auch die veränderte Stellung, die diesen letzteren im Zusammenhang mit dem Entstehen einer Hierarchie höherer Ordnung erwuchs, für welche ihr Amt den grundlegenden Faktor bildete. Es folgt nämlich der hierarchischen Gliederung der minderen Ämter eine solche der oberen und obersten kirchlichen Autoritäten auf dem Fuße nach. Schon gegen Ende des 3. Jhrhdts beginnt in seinen frühesten Anfängen der Aufbau dieser oberen Stockwerke des Systems der kirchlichen Ämter, um dann im Lauf der beiden folgenden Jahrhunderte verhältnismäßig rasch zum Abschluß zu gelangen.

## 2. Das Metropolitan- und Patriarchatssystem und seine Evangelisten.

Wie die Bischöfe der Städte einer Provinz behufs gemeinsamer Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten durch große Synodalversammlungen meist unter Leitung des Metropolitans, d. i. des Bischofs der Provinzialhauptstadt, sich zusammenschließen und so ein Metropolitanat oder eine Kirchenprovinz bilden, so vereinigen sich mehrere solcher Metropolitanate wieder zur Bildung von noch umfänglicheren Episkopatsgruppen, an deren Spitze der Diözesanbischof, d. h. der kirchliche Leiter der Hauptstadt der (politischen) Diözese, als ein Metropolit höherer Ordnung oder Patriarch tritt. Gebildet nach Analogie der politischen Einteilung des Römerreichs seit Konstantin d. Gr. — der zuerst eine Mehrzahl von Provinzen zu je einer Diözese, dann mehrere solche zu einer der vier großen Präfekturen des Reichs vereinigte — strebt dieses Verfassungssystem unaufhaltsam weiter, nach noch vollständigerer Zentralisation und Zusammenfassung aller Gebiete der Kirche des Reichs zu Einem Ganzen. Schon beim ersten allgemeinen Konzil zu Nicäa waren bedeutsame Ansätze zu seiner Durchführung hervorgetreten. Zu vollständigerer Verwirklichung brachten es die drei folgenden ökumenischen Synoden, namentlich die vierte zu Chalcedon, welche (laut ihrem can. 28) fünf Diözesanbischöfe

oder Patriarchen[98]) nebeneinander anerkannte, von welchen dem ersten, demjenigen von Alt-Rom, ein Ehrenvorrang vor den übrigen und damit (freilich nur indirekt) eine Art von Primat über die ganze Kirche zuerkannt wurde. Es that nichts aus für die Giltigkeit und den weithin wirkenden Einfluß des diesem System zu Grunde liegenden kirchlichen Einheitsgedankens, daß Roms Primatenstellung wegen der Rivalität mit Konstantinopel faktisch nie zu allseitiger kirchlicher Anerkennung gelangte. Wenigstens die abendländische Christenheit hat seit dem 5. Jahrhundert sich gewöhnt, das System als ein unter römischer Spitze konsequent auf- und ausgebautes zu betrachten. Sie hat demnach als die nächsten Großwürdenträger nach dem römischen Primas die Patriarchen (sowohl die wirklichen des griechischen Ostens, wie die Titularpatriarchen des Abendlands, z. B. den von Aquileja, später den von Lissabon) gestellt, diesen dann die Metropoliten (oder nach späterem Ausdruck Erzbischöfe) und diesen endlich die Bischöfe als die grundlegenden Bausteine des stolzen Gebäudes folgen lassen.

Wozu diese Rekapitulation allbekannter Dinge? Lediglich um darauf hinzuweisen, wie in dem Streben nach Verwirklichung einer allumfassenden kirchlichen Einheit, das in diesem System der Bischöfe, Metropoliten, Patriarchen und des Papsts als Primas zum Ausdruck gelangt, die ökumenischen Kirchenbaugedanken der allerersten Kirchengründer, der Apostel, in gewaltig erweiterter, zugleich freilich auch in stark verweltlichter (politisierter) Gestalt wieder aufgelebt erscheinen. Wie jene siebenstufige Skala der Hierarchie niederer Ordnung die apostolischen Gemeindeorganisationsgedanken kunstreich erweiternd und zugleich stark verweltlichend fortgebildet zeigt, ähnlich verhält sich die vierfache Stufenfolge der

---

[98]) Welcher Titel übrigens — obschon im 5. Jahrh. schon mehrfach vorkommend (z. B. bei Sokrates h. c. V, 8) — doch in den Verhandlungen des Chalcedonense noch nicht offizielle Bezeichnung der in Rede stehenden obersten Spitzen der Hierarchie ist. Vielmehr heißen dieselben um diese Zeit in den Präsenzlisten großer Synoden ꝛc. meist ἀρχιεπίσκοποι. Erst seit dem 6. Jahrh. wird der Patriarchenname für sie stehend (Bingh. II, p. 248 sq.).

oberen Hierarchie zum Kirchenorganisationsstreben der Apostel, namentlich Pauli im Epheserbrief und in den Pastoralbriefen. Unzweifelhaft war in der politisierenden Überarbeitung und Umbildung der schlichten biblischen Verfassungsgedanken durch die beiden späteren Systeme, zumal in der Forderung eines sichtbaren menschlichen Kirchenoberhaupts als Spitze, eine nicht geringe Gefahr fürs Ganze der christlichen Lebensaufgaben und -interessen enthalten. Aber andererseits umschloß das großartige kirchendisziplinarische und -politische Doppelsystem auch manches Fruchtbare und wohlthätig Anregende. Die durch es bestimmte und geleitete abendländisch-christliche Entwicklung seit Leos und Gregors des Großen Tagen hat, wenigstens für die früheren mittelalterlichen Jahrhunderte, thatsächlich manche große Aufgabe auf segenbringende Weise zu lösen vermocht und damit sich in ihrer höheren geschichtlichen Notwendigkeit dargethan.

Was hiebei vor allem beachtenswert, ist, daß das Metropolitan- und Patriarchalsystem im Gefolge seiner weltumfassenden, auf Unterwerfung des Völkerlebens des Erdkreises unter die christlich-kirchliche Reichseinheit gerichteten Bestrebungen auch die Einrichtungen, welche in der apostolischen und nachapostolischen Zeit die ökumenischen Kirchenbauplane und Missionsgedanken der Führer der Christenheit zu fördern gedient hatten, in veränderter, den neuen Zeiten sich anpassender Gestalt wieder aufleben machte. Wir denken, wie aus dem früher Ausgeführten erhellt, an das Evangelistentum und Prophetentum, insbesondere an das erstere. War für die letzte vorkonstantinische Zeit und noch für die nächste nach Konstantin ein starker Rückgang dieser im Urchristentum einst so stark hervorgetretenen Erscheinungen zu verzeichnen gewesen: im Zusammenhang mit der abschließenden Ausbildung der Kirchenhierarchie kehren sie wieder. Und für die Ausführung der an der steten Erweiterung der Herrschaft des Reiches Christi über die Völkerwelt arbeitenden Unternehmungen der großen Hierarchen seit dem 6. und 7. Jahrhundert werden sie eine höchst wichtige Hilfe. Allerdings erscheinen schon sie, diese Evangelisten und Propheten

des frühen Mittelalters, auf einen neuen Boden verpflanzt und deshalb in ihrem Wesen und Aussehen gegenüber der einstigen Urgestalt stark verändert. Auch sie erfahren eine Umbildung gemäß den äußerlicher und weltlicher gewordenen Reichsgedanken und Kirchenidealen ihrer Zeit, eine Umbildung, wodurch von der schlichten Lauterkeit und Evangelicität ihrer Urgestalt nicht wenig verloren geht. Der Charakter von wandernden Sendboten und Mitpilgern, „die keine gewisse Stätte haben", verbleibt ihnen, aber ihre Einkleidung wird eine neue: sie müssen das Pilgergewand des Mittelalters anlegen.

Dieses Gewand ist das der Askese. Andere Evangelisten und Apostel als dem Mönchsstande angehörige, vermag der Geist des kirchlichen Mittelalters weder zu denken noch zu tragen. Was schon Eusebius in seiner Idealschilderung kirchlicher Evangelisten (oben S. 81 f.) als vor allem charakteristischen Zug vorangestellt hatte: die „brennende Liebe zur Philosophie", d. h. zum asketisch aufgefaßten christlichen Lebensideal, wird seit den letzten altkirchlichen Jahrhunderten unentbehrliche Grundforderung für jedwedes Missionswirken im Dienste der Kirche. Die Klöster werden zu den bald nicht mehr zu umgehenden Pflanzschulen wie für den höheren Klerus, so für den Missionsdienst; sie beide: die stolzen Hierarchen, vor denen Könige sich beugen, wie die demütigen Pioniere christlicher Kultur inmitten der Wildnisse heidnischer Barbarei, sind Zöglinge derselben Schulen. Aus dem Kloster bringt der Evangelist des Mittelalters alles mit, dessen er zur Ausrichtung seines Werks bedarf; das Losseins von allen Banden der Welt, den keine Gefahr scheuenden geistlichen Kampfesmut, die Sehnsucht nach der Märtyrerkrone — aber freilich auch das Gebanntsein in die Enge und Äußerlichkeit hierarchischer Kirchenideale, den Geist der Gesetzlichkeit und Werkgerechtigkeit, die Beeinflussung durch die der kirchlichen Überlieferung beigemengten Überreste teils jüdischen teils heidnischen Aberglaubens. Es verhält sich mit dem Evangelistentum dieses Jahrtausends christlicher Entwicklung ganz entsprechend wie mit dem Prophetentum und

der Theologie derselben Zeit — denn auch die Propheten und die Lehrer des Mittelalters sind wesentlich Klosterzöglinge, Asketen im Dienste einer von stark weltlich gewordenen Bestrebungen und Grundsätzen beherrschten kirchlichen Hierarchie. Großes und Bewundernswertes haben sie geleistet, die Apostel und die Evangelisten dieser Zeiten, beide die morgenländischen wie Cyrill und Methodius, und die abendländischen wie Bonifatius und Anschar mit ihren Gefährten, weiterhin dann die aus den Orden von Camaldoli, von Cisterz, von Assisi und deren Nacheiferern. Sicherlich gebührt den Heerführern dieser gewaltigen Heldenschar der Apostelname, womit man herkömmlich sie zu schmücken pflegt. Aber apostolischer Geist, wie das Neue Testament ihn kennen lehrt, war's nicht, der in ihnen wirkte. Zu dem erobernden Vordringen ihres Missionswirkens hat nur allzu vielfach ein anderes Schwert den Weg bahnen müssen, als das in dessen Führung Paulus zum Meister für alle Zeiten geworden ist.

Der Katholizismus sowohl des Morgen- wie des Abendlands beharrt im Prinzip bei der erobernden Missionsmethode des Mittelalters; für ihn bleibt das asketisch-monastisch disziplinierte und als Truppe ohne eigenen Willen der Hierarchie zur Verfügung gestellte Evangelistentum nach den Regeln der hh. Basilius oder Benedikt oder Franz oder Ignaz Loyola die einzig denkbare Exekutive zu Christianisierungsunternehmungen, jetzt und in alle Zukunft. — Die evangelische Christenheit hat vom ersten Beginn ihres Missionswirkens an stets das ältere und unverfälschte Ideal missionarischen Arbeitens, Schaffens und Strebens ins Auge gefaßt, wie die hl. Schrift vor allem in Paulus und seiner Umgebung es vorführt. Und sie thut wohl daran, ihre Blicke hierauf und nur hierauf gerichtet zu halten. Nicht auf äußerliche Nachahmung bestimmter Zeitverhältnisse oder Institute der Apostelzeit (in der Art wie der Paulicianismus mit seinen Synekdemen und Astatoi es wollte) kommt es dabei an, sondern darauf, daß apostolischer Geist in beiden lebendig bleibe, den Entsendenden wie den Sendboten, und daß die letzteren durch Kampfes- und Leidensmut glei-

cherweise wie durch das Schaffen edler und vieler Frucht sich als Solche erweisen, „die in der Kraft Evangelisten sein" (v. Bogatzky). Zur Regelung und Förderung von dem allem bedürfen wir jenes besonderen Zweiges theologischer Wissenschaft, der in Bezug sowohl auf die Ausbildung der christlichen Sendboten wie auf den Geist und die Ordnung ihres Wirkens einen festen, glaubenskräftigen Grund gemäß der unverrückbaren biblischen Norm legen lehrt. Welcher Name für diese noch jugendliche und im ersten Heranwachsen begriffene Wissenschaft gewählt werden mag: ob der schon weithin beliebt gewordene Ausdruck „Evangelistik", oder die zwar leichtfaßliche, aber prosaisch nüchterne und schleppende Bezeichnung „Missionslehre" oder „Missionstheorie" (vgl. den Exkurs): über ihre Aufgabe und ihre alleinberechtigten Lehrgrundlagen kann in evangelischen Kreisen eine ernste Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Und diese Wissenschaft ebensowohl wie die unmittelbar aus dem praktischen Wirken unserer Missionare erwachsenden Erfahrungen und Lebensgrundsätze drängen nach dem Einen notwendigen Ziele hin: treu festzuhalten an der biblischen Norm und in steter, durch nichts beirrter Hingabe an die für alle Zeiten maßgebenden Vorbilder der christlichen Urzeit auf dem Missionsfelde zu bauen, zu pflanzen und Frucht zu schaffen in Geduld. Schon sind der edlen Früchte solcher Arbeit manche gereift. Auch die Missionsannalen des Protestantismus lehren schon Scharen echter Evangelisten kennen; auch sie verzeichnen schon manchen Namen, dessen Inhaber man mit vollem Rechte als „Apostel" des Stammes oder des Landes oder der Inselgruppe, denen ihr Wirken galt, bezeichnet hat. Wird man einst der evangelischen Missionsgeschichte nicht mehr bloß Annalen- sondern Centurienwerke widmen, so werden es solcher Namen nicht wenige sein. Die Bedingung dafür aber ist die, daß auf dem in der hl. Schrift gelegten Grunde stetig und unter Abwehr alles dessen was von entstellenden oder fälschenden Einflüssen sich einzudrängen droht, weiter gebaut werde.

## Exkurs.

### Ist der Name „Evangelistik" als Bezeichnung der christlichen Missionslehre berechtigt?

Diese Frage hat jüngst D. G. Warneck, S. 22 f. seiner „Evangelischen Missionslehre" (Bd. I, Gotha 1892) einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis verneinend lautet. Ähnlich, meint er, wie die Namen „Halieutik" und „Keryktik" sei auch der Ausdruck „Evangelistik" dazu ungeeignet als Bezeichnung der Missionstheorie zu dienen.

Als Gegengrund gegen seine Verwendung stellt er im allgemeinen den Satz hin: „Weder aus der apostolischen noch nachapostolischen Zeit ist nachweisbar, daß die Evangelisten geradezu identisch mit Missionaren sind". Wir möchten dem gegenüber zunächst betonen, daß es hiebei sehr wesentlich nicht nur auf biblisch-präzise Fassung des Begriffs „Evangelisten", sondern auch darauf ankommt, was unter „Missionaren" verstanden wird. Den ersteren Ausdruck hat D. Warneck, indem er auf εὐαγγελίζεσθαι = „ausrichten einer Verkündigung, deren Inhalt Evangelium ist" zurückgeht und für den Gebrauch des Substantivs insbesondere auf Eph. 4, 11 verweist, wesentlich richtig erklärt. Freilich hätte er außer an Eph. 4 auch an die übrigen Hauptfälle des biblischen Vorkommens von εὐαγγελιστής erinnern sollen (s. oben S. 63 ff.); es würde sich ihm dann vergegenwärtigt haben, daß die beiden konkreten Beispiele von Evangelistenthätigkeit, welche das N. T. darbietet, Philippus und Timotheus, doch sehr wohl danach angethan sind, als Vorbilder heutigen Missionswirkens gelten zu können (vgl. unten). — Was sodann den Begriff „Missionare" angeht, den er als unmittelbar identisch mit dem Evangelistenbegriff der urchristlichen Zeit nicht gelten lassen will, so erhellt aus seinen späteren Ausführungen, daß er denselben zu sehr im Sinne eines Erfüllers heutiger missionarischer Berufsaufgaben sich vorstellt, ihn also zu stark modernisiert und dadurch die Möglichkeit des zu ziehenden Vergleichs künstlich erschwert. Er erinnert nämlich etwas weiter unten daran, daß dem Missionar gegenwärtig Berufspflichten obliegen, die sehr vielseitiger Art seien und außer der eigentlichen evang. Verkündigung auch Unterrichterteilung, Bibelübersetzung, Sakramentsverwaltung, Gemeindeorganisation 2c. umschließen. Durch diesen Hinweis voll-

zieht er einerseits eine ungehörige Erweiterung des Missionsbegriffs, andererseits verengert er aber denselben auch, indem er ihn einseitig modern faßt. Als ob solche Dinge wie Bibelübersetzen, Unterrichterteilen 2c. notwendigerweise stets und von jeher zur Missionarsthätigkeit gehört hätten! Und als ob, weil die frühesten geschichtlich bekannten Vertreter des Evangelistenberufs, ein Philippus, ein Timotheus 2c., sich mit solchen Funktionen noch nicht abgaben, ihre Arbeit darum nicht Missionarsarbeit, nicht Judenbezw. Heidenbekehrerthätigkeit gewesen sei! Einige der von D. Warneck beispielsweise genannten Accessoria zum „Evangelisieren" im engsten Sinne, nämlich das Sakramentsspenden und das Organisieren von Gemeinden, haben doch ganz unzweifelhaft zum Funktionenkreis jener biblischen Urbilder des Evangelistentums gehört. Wie geringfügig und unwesentlich erscheint demnach das, was den Geschäftskreis eines Missionars heutiger Zeit als einen erweiterten gegenüber dem eines urzeitlichen Evangelisten charakterisiert!

Doch soweit es sich um eine Bezeichnung gemäß der Hauptseite des Evangelistenberufs handelt, also nach jener Regel: a parte potiori fit denominatio, will D. Warneck die Auffassung heutiger Missionare als Evangelisten und demgemäß auch die Möglichkeit einer Bezeichnung der Missionstheorie als Evangelistik ja zugestehen. Er umgibt aber dieses Zugeständnis dann sofort mit mehreren Klauseln, die ihm seine Wirkung wieder benehmen. Er meint nämlich — und dies sind die spezielleren Bedenken gegen die Zulässigkeit des Namens Evangelistik für seine Wissenschaft, die er vorbringt:

a) Dagegen, daß „Evangelist" und „Missionar" geradezu identisch seien, spreche (als Zeugnis aus der nachapostol. Zeit) der Umstand, daß „in der Zwölfapostellehre das Amt der Evangelisten sich überhaupt nicht findet". — Aber dieser Hinweis auf eine Urkunde, die zwar nicht den Namen „Evangelist" gebraucht, aber doch die Sache sehr wohl kennt — nämlich unter dem auch im N. T. mehrfach als Synonymum von εὐαγγελιστής vorkommenden Namen ἀπόστολος (s. oben S. 69) — beweist nichts gegen die Zulässigkeit der Gleichsetzung von „Evangelist" mit „Missionar". Die schlechthinige Identität der beiden Namen behaupten ja weder wir noch die übrigen Verteidiger der in Rede stehenden Gleichung, sondern nur das Zusammentreffen des urchristlichen Evangelisten- (oder wenn man will: Apostel-) Berufs in seinen Hauptmerkmalen und hauptsächlichen

Funktionen, mit dem was der heutige Missionarsberuf ist und sein soll. Und dieses Zusammentreffen der beiden Berufe im wesentlichen oder in ihren Hauptseiten will ja, wie schon angegeben, auch D. Warneck nicht bestreiten. — Auch mit dem anderen von D. W. angeführten Zeugnis aus nachapostolischer Zeit, dem Hieronymianischen Apophthegma: omnis apostolus evangelista, sed non omnis evangelista apostolus steht unsere Position aufs beste im Einklang. Gerade der in diesem Diktum enthaltene Hinweis auf den Gradunterschied zwischen dem was ein Apostel und dem was ein Evangelist bedeutet und leistet, kommt dem Verteidiger der neueren Gleichsetzung von „Evangelist" und „Missionar" zu Gute. Denn auch im Bereich unserer modernen Missionare trifft man auf große Erscheinungen, die zur Höhe dessen was man apostolisch nennt hinanreichen, neben einer beträchtlicheren Zahl minderwertiger, die aber immerhin dem Evangelistenrang entsprechen.

b) Der Ausdruck „Evangelist" sei heute insbesondere „gebräuchlich für erweckliche Reiseprediger, die kein Hirtenamt an einer bestimmten Gemeinde haben, vornehmlich für solche aus dem Laienstande". Ausgehend von diesem Sprachgebrauche könne man die Anweisung zu einem derartigen innerkirchlichen Laiendienste als „Evangelistik" bezeichnen; und gerade eine solche Verwendung des Worts würde „korrekterweise" erfolgen. — Hier wird eine Erscheinung allerjüngsten Datums (aus dem Bereiche des inneren Missionswesens) vorgeschoben, um aus der in Bezug auf sie hie und da jetzt üblichen Terminologie eine Beweisinstanz für das Allzuenge des Evangelistenbegriffs und demnach für das Ungeeignete des Namens Evangelistik für die ja viel umfänglichere und mehr in sich begreifende Missionstheorie zu gewinnen. Man wird nichts dagegen haben können, wenn ein Theoretiker der inneren Missionswissenschaft s. Zt. darauf verfallen wird, eine „Evangelistik" in diesem ganz eingeengten Sinne, als Theorie der evangelisatorischen Thätigkeit von Reisepredigern und Laienevangelisten, zu schreiben. Aber die Berechtigung der von uns vertretenen weiteren Fassung von Evangelistik würde durch eine derartige Spezialität nicht die mindeste Beeinträchtigung erleiden können, so wenig wie die Abfassung eines speziell preußischen oder anhaltischen oder hessischen 2c. „Kirchenrechts" der Wissenschaft des Kirchenrechts im Ganzen als einer wohlberechtigten und auch korrekt bezeichneten Eintrag thut, oder wie das Aufkommen irgend eines neuen statistischen Spezialgebiets

die Statistik im Ganzen des Rechts zur Fortführung ihres Namens berauben kann.*)

c) Von etwaigen Substituten für das angeblich nicht korrekte „Evangelistik", die D. W. als fremdländische Namen für Missionslehre allenfalls tolerieren zu können erklärt, bringt er „Missionik, oder Apostolik" oder „Propagandik" in Vorschlag — natürlich nur im Sinn einer deductio ad absurdum und um die „Schwerfälligkeit eines geschraubten und möglichst hochtrabenden Rätselnamens wie auch der zungenbrecherischen —iks" in möglichst abschreckendem Lichte erscheinen zu lassen. — Wir vermögen nicht einzusehen, warum der durchaus wohlklingende und nach zahlreichen guten Analogien gebildete Name „Evangelistik" zur Klasse der hochtrabenden Rätselnamen oder der „zungenbrecherischen" Fremdwörterbildungen gehören soll. Die Berechtigung des Namens als einer aus dem neutestamentlichen Griechisch geschöpften Sinnparallele zu „Missionslehre" bedarf nach dem, was im obigen über Wesen, Bedeutung und Geschichte der urchristlichen Evangelisten vorgeführt werden, keiner nochmaligen Darlegung. Wir zweifeln, ob von den bereits zahlreichen Befürwortern des Ausdrucks auch nur Einer durch D. Warnecks Angriff den ferneren Gebrauch desselben sich wird verleiden lassen.

*) Wir gehen bei dem hier gemachten Zugeständnisse von der Voraussetzung aus, daß die betr. Reiseprediger, einerlei ob Geistliche oder Laien, den Evangelistennamen wirklich verdienen und nicht etwa mehr den Wanderpropheten der Didache (oben S. 79), oder gar noch bedenklicheren Vorbildern aus urchristlicher Zeit (Gal. 2, 4) sich vergleichen. — Auf die Frage, ob ein solches Evangelistentum auf evangelisch-kirchlichem Standpunkte überhaupt als wünschenswert und als den christlichen Interessen förderlich anerkannt werden muß, kann selbstverständlich hier nicht eingegangen werden.

Soeben ist erschienen:

# Zur Vorgeschichte

des

# apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Ein Beitrag zur Symbolforschung

von

**Dr. Johannes Haussleiter,**

ord. Professor der Theologie an der Universität Dorpat.

4 Bog. 8°. Geh. 1 ℳ 20 ₰.

☞ Diese Schrift, die in kurzen Zügen die Entstehung des Symbols aus der Missionspredigt des apostolischen Zeitalters abzuleiten sucht, ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den der Verfasser auf der theologischen Januar-Konferenz zu Dorpat gehalten hat. Die zahlreichen Besucher der Versammlung wünschten den Druck, der nunmehr in wesentlich erweiterter und umgestalteter Form geboten wird.

---

## Über den Unterschied

# zwischen der positiven und der liberalen Richtung

## in der modernen Theologie

von

**D. Robert Kübel,**

ord. Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

**Zweite, völlig neubearbeitete Auflage.**

21½ Bog. 8°. Geh. 4 ℳ Geb. 5 ℳ

☞ Die neue, völlig umgearbeitete und sehr stark vermehrte Auflage von Prof. Kübel's bekannter Schrift, die erstmalig im Jahre 1880 erschienen ist, kommt in einer Zeit heftigster theologischer Gärungen in die Oeffentlichkeit und wird voraussichtlich **in beiden Lagern** der protestantischen Theologie und **bei allen Parteien** in der evangelischen Kirche lebhafte und nachhaltige Diskussionen erregen. Die neue Auflage von Prof. Kübel's „Richtungen" darf sicherlich auf das **größte Interesse** Anspruch erheben!

**C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in Münch**

Weitere Neuigkeiten:

# Deuteronomium, Buch Josua und Buch Richte

ausgelegt
von
**D. Samuel Öttli,**
ord. Prof. der Theol. an der Universität Bern.
Mit Karte von Palästina von Fischer und Guthe.
20 Bog. Lex.-8°. Geh. 6 ℳ

☛ Bildet die II. Abteilung des Alten Testaments v Strack-Zöckler's kurzgefaßtem Kommentar zu den h. Schrift A. u. N. Testaments.

# Die Offenbarung Johannis,

**für bibelforschende Christen zur Lehre und Erbauung**
übersetzt und erklärt
von
**Robert Kübel.**
21 Bog. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰. Eleg. geb. 5 ℳ 50 ₰.

☛ Der Hr. Verfasser hat diese neue Auslegung der Apokaly hauptsächlich für die Gemeinde bestimmt. Zwar hofft er, daß auch Theologen aus ihr, die als eine mehr praktische Ergänzung zu der frühe wissenschaftlichen (in Strack-Zöckler's Kommentar) erscheint, Nutzen schöp werden, insoferne in ihr die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Wahrhei und Mahnungen, wie sie das unmittelbare christliche Lebensbedürfnis fordı umgestaltet sind. Hauptsächlich aber will er, wie bemerkt, für die Gemei geschrieben haben. „Wie sollen in unserer Zeit" — so fragt er — „ der Kampf zwischen dem Reich Gottes und dem Weltreich mehr denn tobt und wohl seiner Entscheidung naht — wie sollen da die Glieder kleinen Herde ihren Mann stellen, wenn sie nicht die Wahrheiten des Buc dessen Thema ja gerade jener Kampf und sein Ziel ist, sich zu eigen mach wenn sie nicht aus demselben das Wesen der kämpfenden Reiche wirkl verstehen lernen?" — Wir empfehlen unter diesem Gesichtspunkt P Kübel's neue Auslegung der Offenbarung Johannis Theologen und La gleichermaßen; möge sie viel Frucht schaffen!

# Evangelische Hauspostille.

Predigten über die Evangelien und Episteln
auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs.
Von **Christian Heybold,**
Dr. theol. und Oberkonsistorialrat in München †.
Mit einem einleitenden Vorwort von Dr. theol. **von Stählin,**
kgl. Oberkonsistorialpräsidenten in München.
Erster Bd.: **Evangelien-Predigten.** Zweiter Bd.: **Episteln-Predigt**
Jeder Band 25 Bog. Lex.-8°. Geh. 3 ℳ 50 ₰. Eleg. geb. 4 ℳ 50

☛ Ein ganz hervorragendes Predigtwerk wird hier gebo von einem Mann, dessen von Oberkonsistorialpräsident v. Stählin in Einleitung zu Band I gezeichnetes Charakterbild ihn als einen Prediger r Gottes Gnaden eingehend schildert.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

ICLF (N)

FEB 4 1968 11

REC'D LD FEB 3'68-1 PM

General Library
University of California
Berkeley